

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

A. Problem und Ziel

Die Herausforderungen für die Fachkräftesicherung und den Arbeitsmarkt in Deutschland sind groß: Bereits aktuell ist der Arbeitsmarkt in vielen Bereichen von einem Mangel an verfügbaren Fachkräften geprägt. Auch in der Berufsausbildung zeigen sich zunehmende Schwierigkeiten, Ausbildungsplätze zu besetzen. Dies führt bereits heute zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entwicklung in den betroffenen Branchen. Die langfristigen und tiefgreifenden Transformationsprozesse der Digitalisierung, des demografischen Wandels und der Dekarbonisierung verändern mit zunehmender Dynamik den Wirtschaftsstandort Deutschland. Hinzu kommen die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, die wirtschaftlichen Folgen des Krieges in der Ukraine sowie auch die zunehmend notwendiger werdenden Anpassungen an den fortschreitenden Klimawandel.

Die gute Fachkräftebasis der Unternehmen und Betriebe in Deutschland zu sichern und zu erweitern, ist daher entscheidend für die Innovations- und Leistungsfähigkeit auf dem Weg zu einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft. Sie ist ebenso essentiell, um flexibel auf die bestehenden Hemmnisse für die wirtschaftliche Entwicklung, aber auch auf neue Herausforderungen und vorausschauend auf absehbare Veränderungen am Arbeitsmarkt reagieren zu können. Der Wohlstand, die Stabilität der sozialen Sicherungssysteme und daran anknüpfend der soziale Zusammenhalt sind als wesentliche Elemente der sozialen Marktwirtschaft eng an die Stärke der Wirtschaft gekoppelt. Diese gilt es, durch gute Rahmenbedingungen und eine vorausschauende Fachkräftesicherung auch in Zukunft zu erhalten und auszubauen.

Die deutsche Wirtschaft hat den durch die Covid-19-Pandemie bedingten Beschäftigungsrückgang mehr als ausgeglichen. Insbesondere lag die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im September 2022 mit 34,9 Millionen rund eine Million über dem Vergleichsmonat des Jahres 2019. Das ist eine sehr erfreuliche Entwicklung. Sie könnte aber noch besser sein, um im globalen Wettbewerb bestehen zu können, zu investieren und Innovationen voranzutreiben. Aktuell ist die Arbeitsmarktsituation davon geprägt, dass Betriebe und Unternehmen vermehrt Schwierigkeiten haben, qualifizierte Fach- und Arbeitskräfte zu finden. Die Zahl der offenen Stellen liegt im 4. Quartal 2022 bei rund 1,98 Millionen, der höchste je gemessene Wert. Fachkräfteengpässe betreffen Unternehmen in einer Vielzahl von Branchen und Regionen und zeigen sich zum Beispiel in den Gesundheits- und Pflegeberufen, bei der Kinderbetreuung, in der IT-Branche, in Bau- und Ausbauberufen und in vielen weiteren Produktions- und Dienstleistungsberufen, und haben sich zu einem Risiko für den Wohlstand in Deutschland entwickelt. Dabei fehlen Hochschulabsolventen und zunehmend auch Fachkräfte mit einem beruflichen Abschluss sowie erfahrene Arbeitskräfte. Die demografische Entwicklung, wonach die geburtenstarken Jahrgänge von 1955 bis 1970 nach und nach aus dem Erwerbsleben ausscheiden, wird diese Entwicklung noch weiter verstärken.

Zur Bedarfsdeckung gilt es weiterhin, in erster Linie inländische und innereuropäische Potenziale zu heben. Erkennbar ist jedoch bereits heute, dass dies nicht ausreicht, um den Fach- und Arbeitskräftebedarf zu sichern. Zusätzlich müssen drittstaatsangehörige

Fachkräfte für eine Erwerbsmigration nach Deutschland gewonnen werden und ihnen hierzu ein rechtmäßiger Aufenthalt gewährt werden. Das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat bereits Erleichterungen für die Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland geschaffen, insbesondere auch für Menschen mit einer Berufsausbildung. Durch die parallel einsetzende Covid-19-Pandemie und die damit verbundenen zeitweisen Einreisebeschränkungen konnte es seine Wirkung allerdings nicht voll entfalten. Und obwohl die erleichterten Regelungen zur Erwerbsmigration angenommen werden, hat sich gezeigt, dass eine bedarfsgerecht steigende Einwanderung von Fach- und Arbeitskräften zusätzlicher Anstrengungen bedarf, einschließlich weiterer gesetzlicher Erleichterungen beim Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Dies betrifft insbesondere Personen mit ausländischer Qualifikation, die Dauer und Anforderungen des Anerkennungsverfahrens oder zu hohe Gehaltsgrenzen von einer Visumbeantragung abhalten. Darüber hinaus ist das Matching zwischen Arbeitssuchenden aus Drittstaaten und inländischen Arbeitgebern durch die hohen Anforderungen der bestehenden Titel zur Arbeitssuche erschwert und deshalb durch Unterstützungsstrukturen zur Gewinnung ausländischer Fachkräfte zu erleichtern. Bei Aufenthaltstiteln zu Bildungszwecken bestehen Hürden, beispielsweise bei der Sicherung des Lebensunterhalts durch Nebenbeschäftigungen. Die Durchlässigkeit zwischen Aufenthalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken wird durch bestimmte Verbote, in Anschlussaufenthaltstitel zu wechseln, erschwert. Um eine Integration von Anfang an zu ermöglichen, müssen Vorintegrationsmaßnahmen im Herkunftsland angeboten werden. Denn noch sind Beratung, Förderung des Erwerbs von Sprachkenntnissen und von Kenntnissen über das Leben in Deutschland sowie die Begleitung in den Herkunftsländern oft nicht ausreichend.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, den Bedarfen des Wirtschaftsstandortes Deutschland entsprechend ein Signal des Willkommens und der Dienstleistung an Fachkräfte zu senden. Es soll in ein frühes Integrationsangebot investiert werden. Insbesondere sollen durch die Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für eine gezielte und gesteuerte Einwanderung aus Drittstaaten zusätzliche Fachkräfte gewonnen werden. Damit wird ein Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand geleistet. Auf dem langfristig positiven Entwicklungspfad der Fach- und Arbeitskräfteeinwanderung aufbauend, gilt es, die Zahlen für die Erwerbseinwanderung deutlich zu steigern.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs können nach Einschätzung der Bundesregierung - ergänzend zur Einwanderung aus EU-Mitgliedsstaaten, aus familiären und humanitären Gründen - die Einwanderung qualifizierter Drittstaatsangehöriger zum Zweck der Erwerbsmigration um jährlich 60.000 Personen erhöhen, sobald die in den Eckpunkten der Bundesregierung zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten vom 30. November 2022 geplanten untergesetzlichen Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung umgesetzt werden. Dazu gehören etwa die Verstärkung von migrationsrelevanten Informationen für Fachkräfte und Arbeitgeber sowie von Werbemaßnahmen über „Make it in Germany“, dem zentralen Portal der Bundesregierung zur Fachkräfteeinwanderung; Verbesserungen bei Vermittlung und Matching durch den Ausbau der Jobbörse im Portal „Make it in Germany“ und von Unterstützungsstrukturen zur Gewinnung ausländischer Fachkräfte; Ausweitung des Angebots von Deutschsprachkursen sowie schnellere Verwaltungsverfahren sowie Vorintegrationsmaßnahmen, die bereits in den Herkunftsländern angeboten werden, um Fachkräfte bereits vor der Einreise bestmöglich auf das Leben in Deutschland vorzubereiten und Integration von Anfang an zu fördern. Zusammen mit den Regelungen der parallel mit diesem Gesetzentwurf vom Bundeskabinett angenommenen Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung kann die qualifizierte Einwanderung unter den gleichen Voraussetzungen prognostisch jährlich insgesamt um 75.000 Personen steigen. Sowohl der Gesetzentwurf, als auch der Verordnungsentwurf befinden sich dabei im Einklang mit der Fachkräftestrategie der Bundesregierung und deren Handlungsfeldern Aus- und Weiterbildung, Hebung von Arbeitspotenzialen und Erhöhung der Erwerbsbeteiligung sowie Verbesserung der Arbeitsqualität und Wandel der Arbeitskultur.

Die Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1) ist bis zum 18. November 2023 in deutsches Recht umzusetzen. Die Richtlinie (EU) 2021/1883 modernisiert umfassend das Recht der Blauen Karte EU, eines Aufenthaltstitels für akademische Fachkräfte aus Drittstaaten, und bietet Umsetzungsspielräume, die die Bundesregierung zuwanderungsfreundlich nutzen möchte. Ziel des Gesetzentwurfs ist daher auch eine umfassende Umsetzung der Richtlinienvorgaben in nationales Recht.

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass der Bundesminister für Arbeit und Soziales und die Bundesministerin des Innern und für Heimat weitere rechtliche Maßnahmen – insbesondere zur Gewinnung von berufserfahrenen Fachkräften und von Arbeitskräften sowie zur Beschleunigung von Visaverfahren – in einer Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung regeln.

B. Lösung; Nutzen

Der Grundsatz des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes aus dem Jahr 2020 – eine qualifikations- und bedarfsorientierte Zuwanderung in den Arbeitsmarkt – hat sich bewährt. Darauf aufbauend, wird die Fachkräfteeinwanderung künftig auf drei Säulen ruhen: der Fachkräftesäule, der Erfahrungssäule und der Potenzialsäule. Die Fachkräftesäule bleibt das zentrale Element der Einwanderung. Sie umfasst wie bisher die Blaue Karte EU für ausländische Hochschulabsolventen sowie die nationale Aufenthaltserlaubnis für ausländische Fachkräfte mit einem deutschen oder in Deutschland anerkannten Abschluss (Hochschulabsolventen oder beruflich Qualifizierte). Wer eine Fachkraft ist, soll künftig jede qualifizierte Beschäftigung ausüben können.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates führt zu einer Reihe von Änderungen bei der Blauen Karte EU: Zum einen wird der Spielraum, den die Richtlinie bietet, genutzt, um die bestehenden Gehaltsschwellen für Regel- und Engpassberufe spürbar abzusenken; zudem wird eine niedrige Mindestgehaltsschwelle für Berufsanfänger mit akademischem Abschluss geschaffen. Damit wird die Arbeitsaufnahme für Berufseinsteiger erleichtert. Künftig kann auch international Schutzberechtigten, die ihren Schutzstatus in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten haben, eine Blaue Karte EU ausgestellt werden. Für Inhaber einer Blauen Karte EU werden Arbeitgeberwechsel vereinfacht sowie Regelungen für die Ausübung von kurz- und langfristiger Intra-EU-Mobilität in der Bundesrepublik Deutschland für Inhaber einer Blauen Karte EU, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat, geschaffen. Zudem wird der Familiennachzug zu Inhabern einer Blauen Karte EU sowie die Erlangung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU erleichtert. Neu ist zudem, dass IT-Spezialisten künftig eine Blaue Karte EU erhalten können, wenn sie zwar keinen Hochschulabschluss besitzen, aber bestimmte non-formale Qualifikationen nachweisen können. Mit diesen Regelungen soll die Attraktivität Deutschlands für besonders qualifizierte Drittstaatsangehörige gesteigert werden.

Die Bildungsmigration wird gestärkt, indem die Aufnahme eines Studiums in Deutschland noch attraktiver gemacht wird. Hierbei wird die Sicherung des Lebensunterhalts durch erweiterte Möglichkeiten zur Nebenbeschäftigung bei Studienaufenthalten erleichtert, indem die Möglichkeit geschaffen wird, die Höchstbeschäftigungszeiten nach den sozialrechtlichen Regelungen zu sogenannten Werkstudenten auch aufenthaltsrechtlich anzuwenden, um im erlaubten Rahmen zulässiger Nebentätigkeiten während des Studiums zu bleiben.

Damit sollen verstärkt auch Studierende aus dem Ausland gewonnen werden, die ein erhebliches Potenzial als zukünftige akademische Fachkräfte mitbringen. Zudem werden einige Verbote von Nebentätigkeiten, vor allem beim Sprachkursbesuch, aufgehoben.

Durch die Einführung einer neuen Aufenthaltserlaubnis für eine Anerkennungspartnerschaft wird für vorqualifizierte Drittstaatsangehörige das Erlangen eines in Deutschland anerkannten Abschlusses attraktiver. Dazu kann das Anerkennungsverfahren – wie bisher nur im Rahmen von Vermittlungsabsprachen möglich – erst im Inland begonnen werden. Beschäftigte und Arbeitgeber verpflichten sich, das Anerkennungsverfahren zügig durchzuführen. Im Gegenzug kann die Fachkraft in Deutschland bereits vom ersten Tag an eine existenzsichernde Beschäftigung aufnehmen.

Für Personen mit einem ausländischen, mindestens zweijährigen Berufsabschluss oder einem Hochschulabschluss wird zur Arbeitssuche eine Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems eingeführt. Zu den Auswahlkriterien gehören Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter und Deutschlandbezug. Die Chancenkarte bietet Möglichkeiten zur Probearbeit oder Nebenbeschäftigung. Der Wechsel in Aufenthaltstitel zu Erwerbs- oder Bildungszwecken wird gewährleistet. Auch dies dient dazu, neue Potenziale von geeigneten Arbeitnehmern für den deutschen Arbeitsmarkt zu erschließen, denen bislang die Arbeitsplatzsuche nicht möglich war. Zudem werden die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildungsplatzsuche deutlich abgesenkt.

Indem Zweckwechselverbote entfallen, wird die Durchlässigkeit zwischen Aufhalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken gesteigert. Das erhöht die Flexibilität und damit auch die Attraktivität, nach Deutschland zu kommen. So können ausländische Auszubildende und Studierende ihren Aufenthalt fortsetzen, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung schon vor Abschluss der Ausbildung oder des Studiums in Deutschland erfüllen. Die darüber hinaus geschaffene Möglichkeit, schneller eine Niederlassungserlaubnis zu erlangen, erhöht die Attraktivität für einwandernde Fachkräfte.

Die Regelungen werden durch Änderungen im Entwurf einer Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, die insbesondere auf die Gewinnung von berufserfahrenen Fachkräften und von Arbeitskräften sowie die Beschleunigung von Visaverfahren abzielen, flankiert.

Deutschland berücksichtigt bei der Fachkräftegewinnung internationale Prinzipien für eine ethisch verantwortbare Anwerbung und fördert Potenziale von Arbeitsmigration für die Entwicklung in Herkunftsländern. Es wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, um den Interessen von Deutschland, Herkunftsländern sowie Migranten gleichermaßen zu dienen und entwicklungshemmenden „brain drain“ zu vermeiden, vor allem im Gesundheits- und Pflegebereich.

C. Alternativen

Die Änderungen dienen dem Zweck, die Erwerbseinwanderung nach Deutschland und damit die wirtschaftliche Entwicklung deutlich zu steigern. Es ist keine Alternative, auf diese Änderungen zu verzichten. Insbesondere kommt es nicht in Betracht, ein grundlegend neues Verfahren des Zugangs zum deutschen Arbeitsmarkt zu implementieren, zum Beispiel indem sämtliche Zugangsmöglichkeiten auf ein Punktesystem umgestellt würden. Es gibt keine Evidenz, dass ein solcher Systemwechsel zu besseren Ergebnissen in Deutschland führen würde. Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen können auf der Basis einer bewährten Struktur zeitnah umgesetzt werden und sind im Aufwand begrenzt. Der Mehraufwand eines grundsätzlichen Systemwechsels würde bei den ohnehin unter anderem durch den Krieg in der Ukraine stark ausgelasteten Behörden zur Überforderung führen und damit die Zielerreichung gefährden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Einrichtung einer Erstansprechstelle im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für Fachkräfte und Unternehmen bei Schwierigkeiten im Einwanderungsprozess wird mit einem anfänglichen jährlichen Anfragevolumen von 50 000 gerechnet. Hieraus ergibt sich ein dauerhafter Personalbedarf von 19 Vollzeitäquivalenten, der je nach Entwicklung des Anfragevolumens weiter anwachsen kann.

Die mit der Verstärkung des Beratungsangebots Faire Integration verbundenen Haushaltsausgaben für den Bund betragen auf Basis der bisherigen Ausgaben und unter Berücksichtigung der Prognose der jährlichen Zunahme qualifizierter Einwanderung um 60 000 Personen (schätzungsweise) jeweils 5,5 Millionen Euro für die Kalenderjahre 2026 und 2027, danach langfristig entsprechend der Lohnsteigerungsdynamik ansteigend.

Die gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten führt auf verbreiteter Finanzierungsbasis zu stetigen Mehreinnahmen in den Haushalten des Bundes, der Länder und der Sozialversicherungen, da zuwandernde Fachkräfte ebenso wie inländische Personen entsprechend dem geltenden Recht Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung leisten.

Eine genaue Quantifizierung der Höhe der Mehreinnahmen der Sozialversicherungen ist nicht möglich. Dies gilt auch für etwaige Mehrausgaben für Leistungen der Sozialversicherungen oder weitere Leistungen. Beispielfhaft werden mögliche Sozialversicherungsbeiträge pro 10 000 zusätzlicher Beschäftigter dargestellt. Das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung belief sich im Jahr 2021 auf rund 40,5 Tsd. Euro. Unter dem Gesamtbeitragssatz 2023 von 40,45 Prozent fallen hierauf Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von gut 16 Tsd. Euro an. Unter der Annahme, dass die auf Grundlage der hier vorgenommenen Regelungen zusätzlich nach Deutschland einwandernden Beschäftigten durchschnittlich ähnliche Entgelte wie derzeitige Beschäftigte erzielen und dass diese weitgehend einer Verbeitragung in der Sozialversicherung unterliegen, zeichnen sich jährliche Mehreinnahmen der Sozialversicherung in Höhe von etwa 164 Millionen Euro je 10 000 zusätzlicher Beschäftigter ab. Auf die einzelnen Versicherungszweige entfallen hiervon folgende Beträge:

75 Millionen. Euro in der Rentenversicherung,

66 Millionen. Euro in der Krankenversicherung,

12 Millionen. Euro in der Pflegeversicherung und

11 Millionen. Euro in der Arbeitslosenversicherung.

Hinzu kommen nicht bezifferbare Steuermehreinnahmen bei der Lohnsteuer, deren Höhe insbesondere vom Familienstand der Einwandernden abhängt, und bei den Unternehmenssteuern.

Für den Bund ist aufgrund der steigenden Fachkräftezuwanderung im einleitend dargestellten Umfang und des damit zusammenhängend steigenden Potenzials an Integrationskursenteilnehmern für die Jahre 2024 bis 2027 mit Kosten in Höhe von jährlich bis zu rund 15,2 Millionen Euro sowie für zusätzliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Berufssprachkurs mit beispielhaften Ausgaben in Höhe von jährlich bis zu 10,7 Millionen Euro zu rechnen.

Für die dauerhafte Begleitung der rechtlichen Fragen, der Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit sowie vermehrte Fragen zur Vermittlung, der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberberatung und der Fachkräftegewinnung sind beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eineinhalb Vollzeitäquivalente im höheren Dienst und ein Vollzeitäquivalent im gehobenen Dienst erforderlich.

Bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) entstehen jährliche Haushaltsausgaben von bis zu 2,9 Millionen Euro für die Erteilung der Zustimmungen und Arbeitserlaubnisse.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration beabsichtigt Vorintegrationsprojekte in eigener Zuständigkeit ab 2026 auch weiterhin aus Kap. 0413 Titel 531 01 zu finanzieren. Hierfür werden voraussichtlich 500 000 Euro p.a. veranschlagt.

Die mit der Bereitstellung und kontinuierlichen Aktualisierung des Informationsangebotes im zentralen Portal der Bundesregierung „Make it in Germany“ sowie mit dem Aufbau von Unterstützungsstrukturen zur Fachkräftegewinnung verbundenen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand betragen ab dem Haushaltsjahr 2024 8 Millionen Euro im Haushalt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zuzüglich möglicher Aufwüchse in den Folgejahren. Für die Umsetzung dieser Aufgaben ergibt sich außerdem ein Personalbedarf von einem Vollzeitäquivalent im höheren Dienst. Die ressortübergreifende Zentralisierung des Portals auf Bundesebene erhöht zugleich die Effizienz des Einsatzes öffentlicher Mittel; Doppelungen und Inkonsistenzen von Informationsangeboten können vermieden werden.

Für die Annahme, Bearbeitung und Ausstellung der zusätzlichen Visa müssen personelle Kapazitäten sowohl an den Auslandsvertretungen als auch im BfAA geschaffen werden. Für die Titel dieses Gesetzes werden dafür 90 Vollzeitäquivalente (VZÄ) erforderlich sein. Für Remonstrationsfälle wäre ein weiteres VZÄ einzuplanen.

Für die reibungslose digitale Umsetzung aller Titel (inkl. der Titel aus der Verordnung) werden Digitalisierungskosten in Höhe von 6 Mio. Euro für 2023 und 2,25 Mio. Euro für 2024 entstehen.

Sofern der Haushaltsgesetzgeber keine zusätzlichen Mittel bereitstellt, können die Maßnahmen, die zu einem stellenmäßigen und finanziellen Mehrbedarf an Haushaltsmitteln im Bundeshaushalt führen, nur umgesetzt werden, wenn sie innerhalb der Einzelpläne der jeweiligen Ressorts finanziell und stellenmäßig ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bei den Bürgerinnen und Bürgern ändert sich durch die zu erwartende Zunahme der Erwerbsmigration der Zeitaufwand in Höhe von rund 1 111 000 Stunden und der Sachaufwand um rund 1 338 000 Euro. Einmaliger Aufwand fällt nicht an. Hoher Erfüllungsaufwand entsteht vor allem im Zusammenhang mit der Beantragung eines Visums für Fachkräfte aus Drittstaaten, die aufgrund der angedachten Erleichterungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt (zum Teil auch mit Familiennachzug) nach Deutschland einreisen werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund +316 000 Euro. Davon entfallen 267 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Zusätzlich entsteht durch die Änderung des § 299 Nummer 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 1 000 Euro.

Der Zuzug von Fachkräften aus Drittstaaten dient der Fachkräftesicherung und damit der Wirtschaft. Er stellt damit eine hinreichende Kompensation des Erfüllungsaufwands dar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten belaufen sich auf 267 000 Euro.

Der für die Wirtschaft entstehende laufende Erfüllungsaufwand unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) und stellt ein „In“ dar; dies wird durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert. Der Zuzug von Fachkräften aus Drittstaaten dient der Fachkräftesicherung und damit der Wirtschaft. BMI wird die Kompensation zu einem späteren Zeitpunkt nachreichen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 14 908 000 Euro. Davon entfallen 6 824 000 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand auf den Bund, 1 446 000 Euro auf die Bundesagentur für Arbeit und 6 638 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Dies ist insbesondere auf den zu erwartenden Zuzug an Fachkräften zurückzuführen, da unter anderem die Anzahl der Visaanträge und auch die Anzahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln, die im Bundesgebiet gestellt werden, steigen wird sowie im BAMF eine Erstansprechstelle für Fachkräfte und Unternehmen eingerichtet werden soll. Es entfallen 166 000 Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand auf den Bund und 158 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen).

F. Weitere Kosten

Weitere noch nicht bezifferbare Einnahmen resultieren aus Gebühren für die nach diesem Gesetz zusätzlich beantragten Visa.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 18f werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 18g Blaue Karte EU
 - § 18h Kurzfristige Mobilität für Inhaber einer Blauen Karte EU
 - § 18i Langfristige Mobilität für Inhaber einer Blauen Karte EU“.
 - b) Die Angabe zu § 19f wird wie folgt gefasst:
 - „§ 19f Ablehnungsgründe bei Aufenthaltstiteln nach den §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17, 18d, 18e, 18f, 18g und 19e.“
 - c) Die Angabe zu § 91f wird wie folgt gefasst:
 - „§ 91f Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2021/1883 innerhalb der Europäischen Union“.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a wird die Angabe „§ 18b Absatz 2“ durch die Angabe „§ 18g“ ersetzt.
3. § 9b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „Auf die erforderlichen Zeiten nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Zeiten angerechnet, in denen der Ausländer im Besitz

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1). Soweit in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die Richtlinie (EU) 2021/1883 aufgehobene Richtlinie 2009/50/EG Bezug genommen wird, gelten diese Bezugnahmen als solche auf die Richtlinie (EU) 2021/1883.

1. einer von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Blauen Karte EU oder
2. eines von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Aufenthaltstitels
 - a) zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung in Berufen, für die ein Hochschulabschluss oder ein Abschluss eines mit einem Hochschulstudium gleichwertigen tertiären Bildungsprogramms, für dessen Erwerb die erforderlichen Studien mindestens drei Jahre dauern und die der Mitgliedstaat mindestens Stufe 6 der Internationalen Standardklassifikation im Bildungswesen (ISCED 2011) oder der Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens zugeordnet hat, erforderlich ist,
 - b) zum Zweck der Forschung,
 - c) zum Zweck des Studiums oder
 - d) aufgrund der Rechtsstellung eines international Schutzberechtigten

war, wenn sich der Ausländer bei Antragstellung seit mindestens zwei Jahren als Inhaber einer Blauen Karte EU im Bundesgebiet aufhält und unmittelbar vor der Erteilung dieser Blauen Karte EU im Besitz einer Blauen Karte EU war, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Voraufenthalte mit einem von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilten Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 entsprechend.“

- c) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 18b Absatz 1“ durch die Angabe „§ 18b“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Aufenthaltstitel für Fachkräfte gemäß den §§ 18a und 18b werden für die Dauer von vier Jahren oder, wenn das Arbeitsverhältnis oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf einen kürzeren Zeitraum befristet sind, für diesen kürzeren Zeitraum erteilt. Die Blaue Karte EU wird für die Dauer von vier Jahren oder, wenn das Arbeitsverhältnis oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf einen kürzeren Zeitraum befristet sind, für diesen kürzeren Zeitraum zusätzlich dreier Monate, nicht jedoch für länger als vier Jahre, erteilt.“

5. § 18a wird wie folgt gefasst:

„§ 18a

Fachkräfte mit Berufsausbildung

Einer Fachkraft mit Berufsausbildung soll eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt werden. Wird der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Anschluss an einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 3 oder 4 gestellt, ist die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Antragsteller im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17 oder nach einer ausländischen qualifizierten Berufsausbildung nach § 20 Absatz 1 oder 2 ist.“

6. § 18b wird wie folgt gefasst:

„§ 18b

Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung soll eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt werden. Wird der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Anschluss an einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 3 oder 4 gestellt, ist die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Antragsteller im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17 oder nach einer ausländischen akademischen Ausbildung nach § 20 Absatz 1 oder 2 ist.“

7. § 18c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und wird nach der Angabe „18d“ die Angabe „oder § 18g“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „oder §“ durch ein Komma ersetzt und wird nach der Angabe „18d“ die Angabe „oder § 18g“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 18b Absatz 2“ durch die Angabe „§ 18g“ ersetzt.

8. Nach § 18f wird folgender § 18g eingefügt:

„§ 18g

Blaue Karte EU

(1) Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung wird ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Blaue Karte EU zum Zweck einer ihrer Qualifikation angemessenen inländischen Beschäftigung erteilt, wenn sie ein Gehalt in Höhe von mindestens 56,6 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erhält und keiner der in § 19f Absatz 1 und 2 geregelten Ablehnungsgründe vorliegt. Fachkräften mit akademischer Ausbildung, die

1. einen Beruf ausüben, der zu den Gruppen 132, 133, 134, 21, 221, 222, 225, 226, 23 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehört, oder

2. einen Hochschulabschluss nicht mehr als drei Jahre vor der Beantragung der Blauen Karte EU erworben haben,

wird die Blaue Karte EU abweichend von Satz 1 mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt, wenn die Höhe des Gehalts mindestens 45,3 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. Die Voraussetzungen nach § 18 Absatz 2 Nummer 3 gelten als erfüllt, wenn die Fachkraft Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b ist und für die Ausübung der Beschäftigung mit der Blauen Karte EU dieselbe Berufsausübungserlaubnis wie für die Aufenthaltserlaubnis nach § 18b erforderlich ist. Die Voraussetzungen nach § 18 Absatz 2 Nummer 4 gelten als erfüllt, wenn die Fachkraft Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b ist und für die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis denselben Hochschulabschluss vorgelegt hat, der für die Erteilung der Blauen Karte EU maßgeblich ist. Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für eine Fachkraft, die ein tertiäres Bildungsprogramm, das mit einem Hochschulabschluss gleichwertig ist und mindestens drei Jahre Ausbildungsdauer erfordert, erfolgreich abgeschlossen hat, wenn diese Qualifikation einem Ausbildungsniveau entspricht, das in der Bundesrepublik Deutschland mindestens der Stufe 6 der Internationalen Standardklassifikation im Bildungswesen (ISCED 2011) oder der Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens zugeordnet ist.

(2) Einem Ausländer, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, wird mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Blaue Karte EU zum Zweck der Ausübung einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung in einem Beruf, der zu den Gruppen 133 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehört, abweichend von § 18 Absatz 2 Nummer 4 erteilt, wenn

1. die Höhe des Gehalts mindestens 45,3 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt,
2. keiner der in § 19f Absatz 1 und 2 geregelten Ablehnungsgründe vorliegt, und
3. der Ausländer über Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt,
 - a) die auf einer in den letzten sieben Jahren erworbenen, mindestens dreijährigen Berufserfahrung in einem Beruf beruhen, der zu den Gruppen 133 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehört, und
 - b) deren Niveau mit einem Hochschulabschluss oder einem Abschluss eines mit einem Hochschulstudium gleichwertigen tertiären Bildungsprogramms, das alle Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 6 erfüllt, vergleichbar ist, und
 - c) die für die Ausübung der Beschäftigung erforderlich sind.

(3) Die Erteilung einer Blauen Karte EU setzt voraus, dass das konkrete Arbeitsplatzangebot nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 eine Beschäftigungsdauer von mindestens sechs Monaten vorsieht.

(4) Abweichend von § 4a Absatz 3 Satz 4 ist für den Arbeitsplatzwechsel eines Inhabers einer Blauen Karte EU keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. In den ersten zwölf Monaten der Beschäftigung kann die zuständige Ausländerbehörde den Arbeitsplatzwechsel des Inhabers einer Blauen Karte EU für 30 Tage aussetzen und innerhalb dieses Zeitraums ablehnen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU nicht vorliegen.

(5) Für die Erteilung einer Blauen Karte EU gilt der Lebensunterhalt als gesichert, wenn der Ausländer Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder § 18b ist und der Arbeitsplatz nicht gewechselt wird.

(6) Abweichend von § 8 Absatz 1 findet auf die Verlängerung einer Blauen Karte EU die Gehaltsschwelle gemäß Absatz 1 Satz 2 Anwendung, wenn der Antragsteller den Hochschulabschluss oder den Abschluss des mit einem Hochschulstudium gleichwertigen tertiären Bildungsprogramms nicht mehr als drei Jahre vor der Beantragung der Verlängerung der Blauen Karte EU erworben hat oder seit der Erteilung der ersten Blauen Karte EU gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 weniger als 24 Monate vergangen sind. Im Übrigen bleibt § 8 Absatz 1 unberührt.

(7) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt die Mindestgehälter nach Absatz 1 und 2 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.“

9. Nach dem neuen § 18g wird folgender § 18h eingefügt:

„§ 18h

Kurzfristige Mobilität für Inhaber einer Blauen Karte EU

(1) Ein Inhaber einer gültigen Blauen Karte EU, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat, benötigt für die Einreise und den sich daran anschließenden Aufenthalt zum Zweck der Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit, die im direkten Zusammenhang mit den Pflichten aus dem Arbeitsvertrag steht, der Grundlage für die Erteilung der Blauen Karte EU war, abweichend von § 4 Absatz 1 keinen Aufenthaltstitel und keine Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, wenn die Dauer des Aufenthalts 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht überschreitet. Ist die Blaue Karte EU von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt, der nicht Schengen-Staat ist, hat der Ausländer neben der gültigen Blauen Karte EU zusätzlich einen Nachweis über den geschäftlichen Zweck des Aufenthalts mit sich zu führen und bei der Grenzkontrolle auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat und unmittelbar vor Erlangung dieser Rechtsstellung im Besitz einer von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Blauen Karte EU war.“

10. Nach dem neuen § 18h wird folgender § 18i eingefügt:

„§ 18i

Langfristige Mobilität für Inhaber einer Blauen Karte EU

(1) Einem Ausländer, der eine gültige Blaue Karte EU besitzt, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilt wurde und mit der er sich seit mindestens zwölf Monaten rechtmäßig in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhält, wird eine Blaue Karte EU nach § 18g erteilt, wenn die jeweils erforderlichen Voraussetzungen nach § 18g vorliegen. Die Voraussetzung nach § 18 Absatz 2 Nummer 4 gilt als erfüllt, es sei denn

1. der Ausländer ist weniger als zwei Jahre im Besitz der Blauen Karte EU, die der andere Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat, oder

2. der andere Mitgliedstaat der Europäischen Union hat die Blaue Karte EU aufgrund von durch Berufserfahrungen erworbenen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten zum Zweck der Ausübung eines Berufes erteilt, der nicht im Anhang I der Richtlinie (EU) 2021/1883 aufgeführt ist.

(2) Hat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, der nicht Schengen-Staat ist, die Blaue Karte EU nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 ausgestellt, so hat der Ausländer bei der Einreise neben der gültigen Blauen Karte EU einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses oder dem Niveau eines mit einem Hochschulabschluss gleichwertigen tertiären Bildungsabschlusses, der alle Voraussetzungen nach § 18g Absatz 1 Satz 5 erfüllt, für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten im Bundesgebiet mit sich zu führen.

(3) Hat der Ausländer bereits einmal oder mehrfach von der Möglichkeit der langfristigen Mobilität nach Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2021/1883 Gebrauch gemacht, beträgt die Mindestdauer des rechtmäßigen Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mit einer von diesem Mitgliedstaat ausgestellten und gültigen Blauen Karte EU abweichend von Absatz 1 Satz 1 sechs Monate.“

11. § 19f wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ablehnungsgründe bei Aufenthaltstiteln nach den §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17, 18d, 18e, 18f, 18g und 19e“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben „§ 18b Absatz 2, den §§“ werden gestrichen.

bb) Nach der Angabe „18d“ werden ein Komma sowie die Angabe „18g“ eingefügt.

cc) Nummer 1 wird gestrichen.

dd) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die neuen Nummern 1 bis 4.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Blaue Karte EU nach § 18g wird über die in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe hinaus nicht erteilt an Ausländer,

1. die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes gestellt haben, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist,
2. die einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5, der nicht auf Grund des § 25 Absatz 1 oder 2 erteilt wurde, besitzen oder eine vergleichbare Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union innehaben,
3. die einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 oder eine vergleichbare Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beantragt haben und über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist,
4. deren Einreise in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union Verpflichtungen unterliegt, die sich aus internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts bestimmter Kategorien von

natürlichen Personen, die handels- und investitionsbezogene Tätigkeiten ausüben, herleiten; hiervon ausgenommen sind Ausländer, die sich als unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer gemäß der Richtlinie 2014/66/EU im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aufhalten, oder

5. die unter die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/957 (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16, L 91 vom 29.3.2019, S. 77) geändert worden ist, fallen, für die Dauer ihrer Entsendung nach Deutschland.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16b, 16e, 17 Absatz 2, den §§ 18d und 19e wird über die in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe hinaus nicht erteilt an Ausländer,

1. die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes gestellt haben, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist, oder die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz genießen oder
 2. die einen Antrag auf eine Blaue Karte EU nach § 18g oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel, der durch diesen Mitgliedstaat auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1) erteilt wird, gestellt haben.“
12. In § 20 Absatz 3 wird im Satzteil nach Nummer 4 nach der Angabe „§§ 18a, 18b, 18d“ ein Komma und die Angabe „18g,“ eingefügt.
 13. In § 21 Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „oder § 19c Absatz 1“ durch ein Komma und die Wörter „19c Absatz 1 oder eine Blaue Karte EU“ ersetzt.
 14. In § 29 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nummer 2, § 5 Absatz 1 Nummer 1 mit Ausnahme des Bestehens ausreichenden Krankenversicherungsschutzes sowie § 27 Absatz 3 Satz 1 finden keine Anwendung, wenn

 1. der Familiennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU erfolgen soll,
 2. der Inhaber der Blauen Karte EU unmittelbar vor der Erteilung der Blauen Karte EU im Besitz einer Blauen Karte EU war, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat und
 3. die familiäre Lebensgemeinschaft bereits in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand.“
 15. § 30 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird die Angabe „18b Absatz 1, §“ durch die Angabe „18b“ ersetzt.

- b) In Nummer 7 wird die Angabe „18b Absatz 1, den §§“ durch die Angabe „18b“ ersetzt.
16. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Ist der Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU, gilt Absatz 1 für den Ehegatten des Ausländers mit der Maßgabe, dass der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Zeitraum auch als erfüllt gilt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet und zuvor bereits mindestens ein Jahr in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bestanden hat.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des zweijährigen rechtmäßigen Bestandes im Bundesgebiet nach Absatz 1a“ ersetzt.
17. In § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „18b Absatz 1“ durch die Angabe „18b“ ersetzt.
18. In § 38a Absatz 3 Satz 1 werden das Semikolon und die Wörter „die Zustimmung wird mit Vorrangprüfung erteilt“ gestrichen.
19. § 39 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satz vor Nummer 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „in den Fällen der §§ 18a, 18b, 18g Absatz 1 Satz 2 oder 18g Absatz 2“ eingefügt und nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „durch eine Fachkraft gemäß den §§ 18a oder 18b“ gestrichen.
- b) In Nummer 1 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „der Ausländer“ ersetzt.
- c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor Buchstabe a wird das Wort „sie“ durch die Wörter „der Ausländer“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 18b Absatz 1“ durch die Angabe „§ 18b“ ersetzt und das Wort „oder“ gestrichen.
- cc) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 18b Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§18g Absatz 1 Satz 2“ ersetzt und nach dem Komma am Ende das Wort „oder“ angefügt.
- dd) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) im Fall des § 18g Absatz 2 über durch Berufserfahrung erlangte Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die alle Voraussetzungen nach § 18g Absatz 2 erfüllen und die zur Ausübung einer Beschäftigung in einem Beruf, der zu den Gruppen 133 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehört, erforderlich sind,“.
20. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „und 18b“ durch die Wörter „,18b und 18g Absatz 1 sowie für Beschäftigungen eines Inhabers einer Blauen Karte EU nach § 18g Absatz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 werden die Wörter „zum Zweck der Saisonbeschäftigung“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. Fälle, in denen ein Arbeitgeber, der Rechtspflichten in Bezug auf die Beschäftigung, insbesondere arbeits-, sozialversicherungs- oder steuerrechtliche Pflichten, verletzt hat, von der Möglichkeit ausgeschlossen werden kann, dass die Bundesagentur für Arbeit eine Zustimmung oder Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung eines Ausländers bei diesem Arbeitgeber erteilt.“
21. In § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „18d,“ die Angabe „18g,“ eingefügt.
22. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:
- „(2b) Eine Blaue Karte EU kann widerrufen werden, wenn
1. die Voraussetzungen der Erteilung nicht mehr erfüllt sind,
 2. der Inhaber einer Blauen Karte EU der zuständigen Ausländerbehörde die nach § 82 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 6 Satz 1 erforderlichen Mitteilungen nicht oder nicht rechtzeitig macht,
 3. der Inhaber der Blauen Karte EU gegen Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union über die Mobilität von Inhabern einer Blauen Karte EU im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2021/1883 verstoßen hat.
- Wird die Blaue Karte EU widerrufen, so ist zugleich der dem Familienangehörigen erteilte Aufenthaltstitel zu widerrufen, es sei denn, dem Familienangehörigen steht ein eigenständiger Anspruch auf einen Aufenthaltstitel zu.“
- b) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:
- „(2c) Die Blaue Karte EU eines Ausländers, der zum Zweck der langfristigen Mobilität für Inhaber einer Blauen Karte EU in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zieht, wird so lange nicht widerrufen, bis dieser andere Mitgliedstaat über den Antrag auf langfristige Mobilität entschieden hat.“
23. In § 58 Absatz 1b wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Gleiches gilt, wenn ein Ausländer zuletzt Inhaber einer Blauen Karte EU war und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union international Schutzberechtigter ist.“
24. Dem § 66 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird in den Fällen des § 18i der Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU abgelehnt, weil die Bedingungen für die Ausübung der langfristigen Mobilität nicht vorliegen, haftet neben dem Inhaber der Blauen Karte EU der Arbeitgeber für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten.“

25. In § 71 Absatz 1 Satz 5 wird nach der Angabe „18f,“ die Angabe „18g,“ eingefügt.
26. In § 72 Absatz 7 wird nach der Angabe „18c Absatz 3“ ein Komma und die Angabe „des § 18g“ eingefügt.
27. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden die Wörter „Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2009/50/EG“ durch die Wörter „Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2021/1883“ ersetzt.
 - b) In Nummer 10 werden die Wörter „hierbei wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch einen Beirat für Forschungsmigration unterstützt;“ durch die Wörter „das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird durch einen Beirat bei der Durchführung seiner Aufgaben in der Forschungsmigration und der Fachkräfteeinwanderung unterstützt;“ ersetzt.
28. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wenn der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu einem Inhaber einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte oder einer Blauen Karte EU gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte oder einer Blauen Karte EU gestellt wird, so wird über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs gleichzeitig mit diesem Antrag entschieden. Dies gilt in der Regel auch, wenn der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder § 18b gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder § 18b gestellt wird. War der Inhaber der Blauen Karte EU unmittelbar vor der Erteilung der Blauen Karte EU im Besitz einer Blauen Karte EU, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat, bestand die familiäre Lebensgemeinschaft bereits in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union und wird der Antrag zwar gleichzeitig gestellt, aber die Familienangehörigen reisen erst in das Bundesgebiet ein, nachdem die Blaue Karte EU erteilt wurde, ist die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs spätestens 30 Tage nach der Einreichung des vollständigen Antrags zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist um 30 Tage verlängert werden.“
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Ist der Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat, wird die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU dem Antragsteller und dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union spätestens 30 Tage nach dem Tag der Einreichung des vollständigen Antrags mitgeteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist um 30 Tage verlängert werden. Der Antragsteller ist spätestens 30 Tage nach dem Tag der Einreichung des vollständigen Antrags von der Verlängerung in Kenntnis zu setzen. Spätestens 30 Tage nach dem Tag der Einreichung des vollständigen Antrags darf der Inhaber der Blauen Karte EU die Beschäftigung ausüben, soweit eine erforderliche Berufsausübungserlaubnis vorliegt.“

29. In § 81a Absatz 1 werden die Wörter und „und 18c Absatz 3“ durch ein Komma und die Wörter „18c Absatz 3 und § 18g“ ersetzt.
30. § 82 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 wird die Angabe „§ 19b“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Inhaber einer Blauen Karte EU ist während der ersten zwölf Monate seit der Aufnahme der Beschäftigung mit der Blauen Karte EU verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde jeden Wechsel des Arbeitgebers und jede Änderung mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU hat.“

31. § 91f wird wie folgt gefasst:

„§ 91f

Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2021/1883 innerhalb der Europäischen Union

(1) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist nationale Kontaktstelle im Sinne des Artikels 28 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/1883.

(2) Die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen können über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ersuchen um Auskunft an zuständige Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union richten, soweit dies erforderlich ist, um die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität gemäß § 18h oder der langfristigen Mobilität gemäß § 18i zu prüfen. Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden können über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ersuchen um Auskunft an zuständige Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union richten, soweit dies erforderlich ist, um die Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet des Inhabers einer Blauen Karte EU, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat, zu prüfen. Die Ausländerbehörden, die Auslandsvertretungen und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden können hierzu

1. die Personalien des Ausländers,
2. Angaben zu seinem Identitäts- und Reisedokument und zu seiner im anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Blauen Karte EU sowie
3. die Angabe, dass ein Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU gestellt wurde, und die Angabe des Ortes der Antragstellung

übermitteln und den Inhalt der erforderlichen Auskünfte genauer bezeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitet eingegangene Auskünfte an die Behörde weiter, die nach Satz 1 oder Satz 2 um Auskunft ersucht hat. Die Daten, die in den Auskünften der zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt werden, dürfen

1. die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen zu den in Satz 1 festgelegten Zwecken sowie

2. die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu den in Satz 2 festgelegten Zwecken

verarbeiten.

(3) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Ausländer eine Blaue Karte EU besitzt, über eine Entscheidung zur Erteilung einer Blauen Karte EU nach § 18g. Hierzu werden folgende Daten übermittelt:

1. die Daten nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 und
2. Inhalt, Tag und Ort der Entscheidung über die Blaue Karte EU.

Wird die Erteilung einer Blauen Karte EU abgelehnt, weil der Antragsteller falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung der Blauen Karte EU gemacht hat oder er eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit darstellt, übermittelt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zudem Angaben zu diesen Ablehnungsgründen. Die Behörde, die die Entscheidung nach Satz 1 getroffen hat, übermittelt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die Daten nach Satz 2. Im Falle der Ablehnung der Erteilung einer Blauen Karte EU aus den in Satz 3 genannten Gründen übermittelt sie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zudem Angaben zu diesen Ablehnungsgründen.

(4) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auf Ersuchen die erforderlichen Auskünfte, um den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität gemäß Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2021/1883 oder der langfristigen Mobilität gemäß Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2021/1883 vorliegen. Die Auskünfte umfassen:

1. die Personalien des Ausländers und Angaben zum Identitäts- und Reisedokument,
2. Angaben zu seinem gegenwärtigen und früheren Aufenthaltsstatus in Deutschland,
3. Angaben zu abgeschlossenen oder der Ausländerbehörde bekannten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,
4. sonstige den Ausländer betreffende Daten, sofern sie im Ausländerzentralregister gespeichert werden dürfen oder die aus der Ausländer- oder Visumakte hervorgehen, sofern der andere Mitgliedstaat der Europäischen Union um ihre Übermittlung ersucht hat.

Die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen übermitteln hierzu dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf dessen Ersuchen die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Angaben.

(5) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt Angaben zu Entscheidungen, die es von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu einem Ausländer erhält, der Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 18g ist und sein Recht auf kurzfristige oder langfristige Mobilität nach der Richtlinie (EU) 2021/1883 in diesem anderen Mitgliedstaat ausübt, an die jeweils zuständige Ausländerbehörde. Hat die zuständige Behörde dieses anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mitgeteilt, dass die Erteilung einer Blauen Karte EU abgelehnt wurde, weil der Antragsteller falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung der

Blauen Karte EU gemacht hatte oder er eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit darstellt, übermittelt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der zuständigen Ausländerbehörde zusätzlich die Angaben zu diesen Ablehnungsgründen.

(6) Die Ausländerbehörden können über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ersuchen um Auskunft an zuständige Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union richten, soweit dies erforderlich ist, um nach § 9b Absatz 2 Satz 1 anrechenbare Voraufenthaltszeiten für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU zu prüfen. Sie können hierzu

1. die Daten nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 bis 2,
2. die Angabe, dass ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU gestellt wurde, sowie
3. die Angabe des Ortes der Antragstellung

übermitteln und den Inhalt der erforderlichen Auskünfte genauer bezeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitet eingegangene Auskünfte an die zuständigen Ausländerbehörden weiter. Die Daten, die in den Auskünften der zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt werden, dürfen die Ausländerbehörden zu diesem Zweck verarbeiten.

(7) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auf Ersuchen die erforderlichen Auskünfte, um den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union eine Prüfung zu ermöglichen, ob anrechenbare Voraufenthaltszeiten im Bundesgebiet nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2021/1883 für die Erteilung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten vorliegen. Die Auskünfte umfassen die Daten nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 2. Die Ausländerbehörden übermitteln hierzu dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf dessen Ersuchen die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Angaben.

(8) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitet Auskunftersuchen der Ausländerbehörden über das Fortbestehen des internationalen Schutzes im Sinne von § 2 Absatz 13 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an die zuständigen Stellen des betroffenen Mitgliedstaates weiter, um der zuständigen Ausländerbehörde die Prüfung der Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 5 oder nach Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2021/1883 zu ermöglichen. Hierzu übermittelt die jeweils zuständige Ausländerbehörde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die erforderlichen Angaben. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitet die auf die Anfragen eingehenden Antworten an die jeweils zuständige Ausländerbehörde weiter.

(9) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Ermöglichung der Prüfung der Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 5 oder nach Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2021/1883 auf Ersuchen innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens Auskunft darüber, ob ein Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin die Rechtsstellung eines international Schutzberechtigten genießt.

(10) Wird dem Inhaber einer von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Blauen Karte EU in der Bundesrepublik Deutschland internationaler Schutz im Sinne von § 2 Absatz 13 gewährt, so ersucht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in die dort ausgestellte Blaue Karte EU den Hinweis aufzunehmen, dass die Bundesrepublik Deutschland dieser Person internationalen Schutz gewährt.

(11) Enthält die durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellte Blaue Karte EU den Hinweis, dass dieser Staat dem Inhaber der Blauen Karte EU internationalen Schutz gewährt, und ist die Verantwortung für den internationalen Schutz im Sinne von § 2 Absatz 13 nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen, so ersucht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates, den Hinweis in der Blauen Karte EU entsprechend zu ändern.

(12) Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge können die Daten, die für die Unterrichtung und Einholung von Auskünften bei den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten nach den voranstehenden Absätzen erforderlich sind, durch die Ausländerbehörden aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermittelt werden.

(13) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt den zuständigen Organen der Europäischen Union jährlich, erstmalig spätestens zum 18. November 2025, die Daten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 23), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/851 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S.1) geändert worden ist, und unter Beachtung von Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2021/1883 im Zusammenhang mit der Erteilung von Blauen Karten EU zu übermitteln sind.

(14) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt den zuständigen Organen der Europäischen Union mindestens einmal jährlich und bei jeder Änderung

1. die festgelegten Faktoren zur Berechnung der Gehaltsschwellen gemäß § 18g Absatz 1 und Absatz 2 und die sich daraus ergebenden Nominalbeträge,
 2. das Verzeichnis der Berufe, für die gemäß § 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 eine geringere Gehaltsschwelle gilt,
 3. eine Liste der geschäftlichen Tätigkeiten, die während einer Geschäftsreise nach § 18h zulässig sind,
 4. Informationen über die Anwendung der Vorrangprüfung bei Inhabern einer Blauen Karte EU, sowie
 5. eine Liste von Staaten und Berufen, für die die Bundesrepublik Deutschland aus ethischen Gründen die Erteilung einer Blauen Karte EU ablehnt, einschließlich einer Begründung für die Ablehnung.“
32. In § 99 Absatz 1 Nummer 3a Buchstabe e werden nach dem Wort „Forschungsmigration“ die Wörter „und Fachkräfteeinwanderung“ eingefügt.
33. In § 105a wird jeweils nach den Wörtern „§ 99 Absatz 1 bis 4“ ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme von § 99 Absatz 1 Nummer 3a,“ eingefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „Kapitel 3 Integration“ werden die Wörter „Abschnitt 1: Gesellschaftliche Integration“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe zu § 45 werden die Wörter „Abschnitt 2: Integration in den Arbeitsmarkt“ eingefügt.
- c) Nach der Angabe zu § 45a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 45b Informations- und Beratungsangebote; Verordnungsermächtigung und Vorintegrationsmaßnahmen“.

2. § 4a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Bedarf die Erlaubnis nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, gelten § 39 Absatz 4 für die Erteilung der Erlaubnis und § 40 Absatz 2 oder Absatz 3 für die Versagung der Erlaubnis entsprechend.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Ausländer, der keinen Aufenthaltstitel besitzt, darf eine kontingentierte kurzzeitige Beschäftigung oder eine Saisonbeschäftigung nach der Beschäftigungsverordnung nur ausüben, wenn er dafür eine Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit besitzt, sowie eine andere Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn er auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung ohne Aufenthaltstitel hierzu berechtigt ist oder deren Ausübung ihm durch die zuständige Behörde erlaubt wurde.“

c) In Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „zum Zweck der Saisonbeschäftigung“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von den Voraussetzungen nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind; von den Voraussetzungen nach Satz 1 ist abzusehen, wenn es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.“

4. Nach § 9 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Dem Ehegatten eines Ausländers, der eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er in ehelicher Lebensgemeinschaft mit dem Ausländer lebt,
2. er seit drei Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,

3. er erwerbstätig im Umfang von mindestens 20 Stunden je Woche ist und
4. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 vorliegen.

§ 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis unter den Voraussetzungen des Absatz 3 bleibt unberührt.“

5. § 16a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst und folgender Satz angefügt:

„Während des Aufenthalts nach Satz 1 darf eine Aufenthaltserlaubnis nicht für Beschäftigungen nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung für vorübergehende Beschäftigungen erteilt werden. § 9 findet keine Anwendung, es sei denn, der Ausländer war vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a oder 18b.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

- bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

6. § 16b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt bei Ersterteilung und Verlängerung in der Regel zwei Jahre und soll eine Mindestdauer von einem Jahr nicht unterschreiten.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Maßgabe der folgenden Sätze nur zur Ausübung von Beschäftigungen, die insgesamt bis zu 140 Arbeitstage im Jahr nicht überschreiten dürfen (Arbeitstagekonto). Studentische Nebentätigkeiten werden nicht angerechnet. Teilzeitbeschäftigungen können nach Wahl des Ausländers wie folgt angerechnet werden:

1. Die Beschäftigungen können für jeden Tag, an dem die Arbeitszeit bis zu vier Stunden beträgt, als halber Arbeitstag, ansonsten als voller Arbeitstag auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden, oder
2. die Beschäftigungen können je Kalenderwoche
 - a) während der Vorlesungszeit, wenn sie bis zu 20 Stunden je Kalenderwoche ausgeübt werden, und
 - b) außerhalb der Vorlesungszeit

unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit als zweieinhalb Arbeitstage auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden. Für jede Kalenderwoche hat der Ausländer zu wählen, ob die Berechnung nach Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 stattfindet.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Während des Aufenthalts nach Absatz 1 darf eine Aufenthaltserlaubnis nicht für Beschäftigungen nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung für vorübergehende Beschäftigungen erteilt werden.“

d) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind die Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden; die Aufenthaltserlaubnis berechtigt darüber hinaus zur Ausübung des Praktikums nach Satz 1 Nummer 3.“

e) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

7. § 16c Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Während des Aufenthalts nach Absatz 1 findet § 16b Absatz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Ausländer bei einer kürzeren Aufenthaltsdauer als 360 Tage nur für die Zahl der entsprechend anteilig gekürzten zulässigen Arbeitstage des Arbeitstagekontos berechtigt ist.“

8. § 16d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „18 Monate erteilt und um längstens sechs Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von zwei“ durch die Wörter „24 Monate erteilt und um längstens zwölf Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden oder von der beantragten Berufsausübungserlaubnis erfassten Beruf vorliegt und“ gestrichen.

c) In Absatz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Einem Ausländer soll zur Durchführung eines Verfahrens zur Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit begleitender Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. der Ausländer

a) über eine ausländische Berufsqualifikation verfügt, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat, oder

- b) einen ausländischen Hochschulabschluss besitzt, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist und
2. ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt,
 3. sich aus einer zwischen dem Ausländer und dem Arbeitgeber zu schließenden Vereinbarung ergibt, dass
 - a) sich der Ausländer verpflichtet, spätestens nach der Einreise bei der im Inland nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle unverzüglich das Verfahren zur Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation einzuleiten, und
 - b) sich der Arbeitgeber gegenüber dem Ausländer verpflichtet, ihm die Wahrnehmung der von der zuständigen Stelle zur Anerkennung seiner Berufsqualifikation geforderten Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen,
 4. der Arbeitgeber für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung geeignet ist,
 5. der Ausländer über die der angestrebten Tätigkeit entsprechende, mindestens jedoch hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und
 6. die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Von dem Erfordernis einer qualifizierten Beschäftigung nach Satz 1 ist abzusehen, wenn zur Ausübung dieser Beschäftigung eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich wäre und

1. der Arbeitgeber tarifgebunden ist oder es sich um einen kirchlichen Arbeitgeber handelt, der an Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen gebunden ist, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen festlegen,
2. der Arbeitgeber den Ausländer zu den bei ihm geltenden tariflichen oder den auf der Grundlage kirchlichen Rechts festgelegten Arbeitsbedingungen beschäftigt und
3. die Einstufung und das Entgelt einer Beschäftigung entsprechen, deren Anforderungen auf eine berufliche Tätigkeit im angestrebten Zielberuf hinführen.

Von dem Erfordernis einer qualifizierten Beschäftigung nach Satz 1 ist ebenfalls abzusehen, wenn zur Ausübung dieser Beschäftigung eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich wäre und

1. der Arbeitgeber eine nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Pflegeeinrichtung ist und
2. die Einstufung und das Entgelt einer Beschäftigung entsprechen, deren Anforderungen auf eine berufliche Tätigkeit im angestrebten Zielberuf hinführen.

Der Ausländer ist verpflichtet, sich das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b von einer fachkundigen inländischen Stelle

bestätigen zu lassen. Die Aufenthaltserlaubnis wird bei erstmaliger Erteilung für die Dauer der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, höchstens jedoch für ein Jahr erteilt und bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren verlängert. Nach zeitlichem Ablauf des Höchstzeitraumes der Aufenthaltserlaubnis darf keine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d und § 19c Absatz 1 in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung für vorübergehende Beschäftigungen erteilt werden. § 9 findet keine Anwendung. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung der Beschäftigung nach Nummer 2 sowie zu einer Nebenbeschäftigung von bis zu zehn Stunden je Woche.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“

g) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Einem Ausländer soll zum Zweck der Feststellung seiner maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erforderlich sind (Qualifikationsanalyse) und ihn zu einer qualifizierten Beschäftigung befähigen eine Aufenthaltserlaubnis von bis zu sechs Monaten erteilt werden. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass

1. die zuständige Stelle entschieden hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für ein sonstiges Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation vorliegen und die Durchführung einer Qualifikationsanalyse zugesagt wurde,
2. der Ausländer über deutsche Sprachkenntnisse, die der abzulegenden Qualifikationsanalyse entsprechen, in der Regel jedoch mindestens über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, verfügt.

Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 gelten entsprechend. Stellt die zuständige Stelle nach Durchführung des Verfahrens fest, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, kann der Aufenthalt nach Absatz 1 oder Absatz 3 fortgesetzt werden, sofern die dort jeweils festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Anrechnung der Dauer des Aufenthalts nach Satz 1 auf die in den Absätzen 1 oder 3 genannte Höchstaufenthaltsdauer erfolgt nicht.“

9. § 16f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zur Teilnahme an einem Sprachkurs nach Absatz 1 oder“ gestrichen und Satz 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 zur Teilnahme an einem Sprachkurs berechtigt nur zur Ausübung einer Beschäftigung bis zu zwanzig Stunden je Woche. Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 zur Teilnahme an einem Schüleraustausch und die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 berechtigen nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „25. Lebensjahr“ durch die Angabe „35. Lebensjahr“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 berechtigt nur zur Ausübung einer Beschäftigung bis zu 20 Stunden je Woche und zur Ausübung von Probebeschäftigungen bis zu insgesamt zwei Wochen. Während des Aufenthalts nach Absatz 1 und 2 soll in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswort nur nach den §§ 16a, 16b, 18a, 18b oder 19c Absatz 2 oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Die besonderen Möglichkeiten für ausländische Fach- und Arbeitskräfte dienen der Sicherung der Fach- und Arbeitskräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme. Sie sind ausgerichtet auf die nachhaltige Integration von Fachkräften sowie Arbeitskräften mit ausgeprägter Berufserfahrung in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft unter Beachtung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. der Ausländer und der Arbeitgeber versichern, dass die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt werden soll, und“.

cc) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 18b“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von den Voraussetzungen nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung des Ausländers besteht, insbesondere wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird.“

12. § 18c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „48“ durch die Angabe „36“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „33 Monate“ durch die Angabe „27 Monate“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

13. § 19d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ausbildungsberuf“ ein Komma und die Wörter „eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Besitzt ein Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5, die in Anwendung von § 10 Absatz 3 Satz 1 erteilt wurde, gilt Absatz 1 entsprechend.“

14. In § 20 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ angefügt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - „5. wird einem Ausländer nach erfolgreichem Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in einem Beruf im Gesundheits- und Pflegewesen im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis für zwölf Monate erteilt,“.

15. In § 21 Absatz 2a Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

16. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „eine“ das Wort „qualifizierte“ eingefügt und die Wörter „als Fachkraft“ und „zu der ihre Qualifikation sie befähigt,“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit für einzelne Berufe oder Beschäftigungen festgestellt hat, dass die Besetzung offener Stellen für einen befristeten Zeitraum mit den durch Tarifvertrag oder durch die Bundesagentur für Arbeit festgelegten Arbeitsbedingungen arbeitsmarkt- und

integrationspolitisch verantwortbar ist (Globalzustimmung), und der Arbeitgeber ihre Einhaltung zugesichert hat. Die nach § 71 zuständige Stelle kann im Einzelfall von der Globalzustimmung abweichen. In diesem Fall gilt § 72 Absatz 7 entsprechend.“

- c) In Absatz 3 Nummer 2 wird nach der Angabe „§§“ die Angabe „16d Absatz 3a,“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „oder Arbeitserlaubnis“ eingefügt und die Wörter „Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen“ durch die Wörter „Auskünfte in Bezug auf das Beschäftigungsverhältnis, insbesondere zum Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen, zu der Sozialversicherungspflicht und zum Erfordernis einer Berufsausübungserlaubnis,“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „gilt“ wird durch die Wörter „und 4 gelten“ und die Wörter „zum Zweck der Saisonbeschäftigung“ werden durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern „zum Zweck der Saisonbeschäftigung“ die Wörter „und der kurzzeitigen kontingentierte Beschäftigung“ eingefügt.

17. In § 41 werden die Wörter „zum Zweck der Saisonbeschäftigung“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

18. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „19c Absatz 1“ die Angabe „und 2“ gestrichen.
 - bb) Nummer 4 wird gestrichen.
 - cc) Nummer 5 wird zur neuen Nummer 4.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Bundesregierung kann durch die Beschäftigungsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung von Angehörigen bestimmter Staaten unter gesonderten Voraussetzungen zustimmen kann.“

19. Nach § 45a wird folgender § 45b eingefügt:

„§ 45b

Informations- und Beratungsangebote; Verordnungsermächtigung und Vorintegrationsmaßnahmen

(1) Zur Beratung zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen von Drittstaatsangehörigen wird ab dem 1. Januar 2026 ein bundesweites, unentgeltliches und niedrighschwelliges Beratungsangebot eingerichtet. Es richtet sich sowohl an

Drittstaatsangehörige, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, als auch an Drittstaatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Bundesgebiet arbeiten möchten. In ausgewählten Drittstaaten können, beginnend mit dem Kalenderjahr 2026, Beratung, Sprachförderung und die Vermittlung von Kenntnissen über das Leben in Deutschland sowie eine transnationale Begleitung (Vorintegrationsmaßnahmen) angeboten werden. Das Angebot richtet sich an Drittstaatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten. Zur Bereitstellung zielgruppenspezifischer Informationen zum Fachkräftebedarf und Einwanderungsprozess werden das Portal der Bundesregierung „Make it in Germany“ zur Gewinnung von Fachkräften aus Drittstaaten fortgeführt sowie Kommunikationsmaßnahmen und Unterstützungsstrukturen zur Fachkräftegewinnung im Rahmen von „Make it in Germany“ im Aus- und Inland verstärkt. Die Informations-, Kommunikations- und Unterstützungsangebote richten sich an Arbeitgeber in Deutschland sowie an Drittstaatsangehörige, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, oder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und die im Bundesgebiet arbeiten möchten.

(2) Zuständige Behörde für die Umsetzung der Beratung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Es kann die Umsetzung der Beratung Dritten übertragen. Zuständige Behörde für die Konzeption von Vorintegrationsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 und 4 ist das Amt der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Die Aufgabe der Durchführung von Vorintegrationsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 und 4 kann auf Dritte übertragen werden. Zuständige Behörde für die Umsetzung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 5 und 6 ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Abstimmung mit den beteiligten Ressorts. Es kann die Umsetzung dieser Aufgaben an Dritte übertragen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten der Finanzierung der arbeits- und sozialrechtlichen Beratung, insbesondere das Nähere zur Leistungsgewährung, die Bewilligungsperiode, das Antragsverfahren, die Bedingungen und das Verfahren für die Weiterleitung der Leistung durch Träger an Dritte, die Übertragung der Umsetzung auf einen Dritten, das Nähere zur Kontrolle der Mittelverwendung und die Evaluierung zu regeln. In Bezug auf Vorintegrationsmaßnahmen und die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 5 und 6 findet Satz 1 keine Anwendung.“

20. § 75 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Zentrale Erstansprechstelle für die Bearbeitung von allgemeinen und individuellen Anfragen betreffend die Einreise und den Aufenthalt insbesondere zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit einschließlich der Koordinierung der Auskünfte zwischen den zuständigen Behörden und Einrichtungen; dies umfasst die zentrale Beantwortung und Erfassung von individuellen Anfragen zu laufenden Anträgen, die Erfassung und Auswertung von Schwierigkeiten im Einwanderungsprozess sowie die Bereitstellung von Auskünften, Informationen und strukturierten Berichten an andere Ressorts, um gemeinsam Vorschläge zur Verfahrensoptimierung entwickeln zu können;“

21. Nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. soweit erforderlich, das Verfahren zur Bestätigung, dass der Ausländer über

- a) eine ausländische Berufsqualifikation verfügt, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat, oder

- b) einen Hochschulabschluss verfügt, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist,

bei einer fachkundigen inländischen Stelle unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren einzuleiten; soll der Ausländer in einem im Inland reglementierten Beruf beschäftigt werden, ist die Berufsausübungserlaubnis einzuholen,“.

22. In § 98a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Ausländer das Arbeitsentgelt zu zahlen, das er der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Absatz 4 mitgeteilt hat und das diese für die Erteilung der Zustimmung oder Arbeitserlaubnis zu Grunde gelegt hat.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet“.
 - b) Nach der Angabe zu § 20 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 20a Chancenkarte; Verordnungsermächtigung

§ 20b Punktevergabe für die Chancenkarte, Verordnungsermächtigung“.
2. In § 18a Satz 3 werden die Wörter „nach § 20 Absatz 1 oder 2 ist“ durch die Wörter „im Besitz einer Chancenkarte ist, die nicht nach § 20a Absatz 4 Satz 2 erteilt wurde“ ersetzt.
3. In § 18b Satz 3 werden die Wörter „nach § 20 Absatz 1 oder 2 ist“ durch die Wörter „im Besitz einer Chancenkarte ist, die nicht nach § 20a Absatz 4 Satz 2 erteilt wurde“ ersetzt.
4. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet

(1) Zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit

1. wird einem Ausländer nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums im Bundesgebiet im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16b oder § 16c eine Aufenthaltserlaubnis erteilt,

2. wird einem Ausländer nach Abschluss der Forschungstätigkeit im Rahmen eines Aufenthalts nach § 18d oder § 18f eine Aufenthaltserlaubnis erteilt,
3. ist einem Ausländer nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16a eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen,
4. ist einem Ausländer nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis im Bundesgebiet im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16d eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen,
5. wird einem Ausländer nach erfolgreichem Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in einem Beruf im Gesundheits- und Pflegewesen im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis erteilt,

sofern die Tätigkeit nach den Bestimmungen der §§ 18a, 18b, 18d, 18g, 19c und 21 von Ausländern ausgeübt werden darf.

(2) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 setzt die Lebensunterhaltssicherung voraus. Sie wird in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 4 für einen Zeitraum von 18 Monaten und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 für einen Zeitraum von zwölf Monaten erteilt. Die Verlängerung nach Absatz 1 über diese Zeiträume hinaus ist ausgeschlossen.“

5. Nach § 20 werden die folgenden §§ 20a und 20 b eingefügt:

„§ 20a

Chancenkarte; Verordnungsermächtigung

(1) Eine Chancenkarte ist eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

(2) Die Chancenkarte berechtigt dazu,

1. eine Beschäftigung von durchschnittlich insgesamt höchstens zwanzig Stunden je Woche auszuüben und
2. eine Probebeschäftigung für jeweils höchstens zwei Wochen auszuüben, die jeweils
 - a) qualifiziert sein muss,
 - b) auf eine Ausbildung abzielen muss oder
 - c) geeignet sein muss, im Rahmen einer Maßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 16d aufgenommen zu werden.

(3) Die Chancenkarte kann einem Ausländer erteilt werden, wenn

1. er eine Fachkraft ist oder
2. nach Maßgabe der Tabelle in der Anlage zu diesem Gesetz eine ausreichende Punktzahl für die Erfüllung von Merkmalen nach § 20b Absatz 1 erhalten hat.

(4) Die Chancenkarte darf jedoch nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Einem Ausländer, der sich bereits im Bundesgebiet aufhält, darf die Chancenkarte nur erteilt werden, wenn er im Besitz eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 ist. Die Chancenkarte nach Absatz 3 Nummer 2 kann nur erteilt werden, wenn er

1. entweder
 - a) eine ausländische Berufsqualifikation hat,
 - aa) die von dem Staat, in dem sie erworben worden ist, staatlich anerkannt ist und
 - bb) deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat, oder
 - b) einen ausländischen Hochschulabschluss hat, der in dem Staat, in dem er erworben worden ist, staatlich anerkannt ist und
2. der Ausländer
 - a) mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweist oder
 - b) englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist.

Der Ausländer ist verpflichtet, sich das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a oder b von einer fachkundigen inländischen Stelle bestätigen zu lassen.

(5) Die Chancenkarte wird für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erteilt. Die Verlängerung der Chancenkarte als solche ist darüber hinaus ausgeschlossen. Die Chancenkarte kann erneut nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer zuvor mindestens so lange im Ausland oder erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten hat, wie er sich davor auf der Grundlage einer Chancenkarte im Bundesgebiet aufgehalten hatte.

(6) § 9 findet keine Anwendung.

(7) Zur Steuerung der Erwerbsmigration wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zahl der Chancenkarten, die Ausländern erteilt werden, die sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten, jährlich oder für einen kürzeren Zeitraum zu begrenzen. Bei einer Begrenzung sollen arbeitsmarkt- und integrationspolitische Erwägungen und die Kapazitäten der beteiligten Behörden zugrunde gelegt werden.

§ 20b

Punktevergabe für die Chancenkarte, Verordnungsermächtigung

(1) Punkte im Hinblick auf eine Erteilung der Chancenkarte nach § 20a Absatz 3 Nummer 2 erhält der Ausländer jeweils,

1. wenn er eine ausländische Berufsqualifikation hat, für die eine nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle festgestellt hat, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen erforderlich sind

- a) für die Feststellung, dass die erworbene Berufsqualifikation gleichwertig mit einer inländischen Berufsqualifikation ist, oder
 - b) für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis in einem Beruf, der im Inland reglementiert ist,
2. wenn er gute deutsche Sprachkenntnisse nachweist,
 3. wenn er ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweist, es sei denn, er erhält Punkte, weil er Sprachkenntnisse nach Nummer 2 nachweist,
 4. wenn er englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist,
 5. wenn er nach Erwerb einer Berufsqualifikation oder eines Hochschulabschlusses nach § 20a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b in den letzten sieben Jahren mindestens fünf Jahre Berufserfahrung, die im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation steht, erworben hat,
 6. wenn er nach Erwerb einer Berufsqualifikation oder eines Hochschulabschlusses nach § 20a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b in den letzten fünf Jahren mindestens zwei Jahre Berufserfahrung, die im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation steht, erworben hat und keine Punkte nach Nummer 5 erhält,
 7. wenn er bei der Beantragung der Chancenkarte nicht älter als 35 Jahre ist,
 8. wenn er bei der Beantragung der Chancenkarte älter als 35 Jahre und nicht älter als 40 Jahre ist,
 9. wenn er sich in den vergangenen fünf Jahren mindestens sechs Monate lang rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat; unschädlich sind Unterbrechungen, die dazu geführt haben, dass sich bei einer Gesamtbetrachtung der räumliche Schwerpunkt des Aufenthalts weiterhin im Bundesgebiet befunden hatte, und
 10. wenn sein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner die Voraussetzungen für die Erteilung der Chancenkarte erfüllt, bei derselben zuständigen Stelle ebenfalls eine Chancenkarte beantragt oder beantragt hat, gemeinsam mit dem Ausländer nach Deutschland einreist oder einzureisen beabsichtigt und der Ausländer bei der Antragstellung einen Bezug zum bestimmten Antrag des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners herstellt.

Erhält der Ausländer nach Satz 1 Nummer 1 Punkte, so entfallen bei ihm für die Erteilung der Chancenkarte die in § 20a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 genannten Voraussetzungen.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Merkmale werden Punkte nach der Tabelle in der Anlage zu diesem Gesetz vergeben. Die Voraussetzung nach § 20a Absatz 3 Nummer 2 ist erfüllt, wenn die in der Tabelle genannte Mindestpunktzahl erreicht ist.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Steuerung der Erwerbsmigration nach dem Punktesystem des § 20a Absatz 3 Nummer 2 und nach Absatz 1 und 2 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, die Tabelle in der Anlage zu diesem Gesetz zu ändern hinsichtlich der für einzelne Merkmale nach Absatz 1 jeweils zu vergebenden Punkte und hinsichtlich der Mindestpunktzahl, die zu erreichen ist, um die Voraussetzung nach § 20a Absatz 3 Nummer 2 zu erfüllen.“

6. In § 71 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „19c und 20“ durch die Angabe „19c, 20 und 20a“ ersetzt.
7. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

(zu § 20a Absatz 3 Nummer 2, § 20b)

Tabelle

Merkmal nach § 20b Absatz 1 Nummer	Punkte bei Erfüllung des Merkmals
1	4
2	3
3	2
4	1
5	3
6	2
7	2
8	1
9	1
10	1
Die Mindestpunktzahl beträgt sechs Punkte. “.	

Artikel 4

Weitere Änderung des Aufenthaltsgesetzes zum 1. Januar 2026

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 45b folgende Angabe eingefügt:

„§ 45c Informationspflicht bei Anwerbung aus dem Ausland“.

2. Nach § 45b wird folgender § 45c eingefügt:

„§ 45c

Informationspflicht bei Anwerbung aus dem Ausland

Schließt ein Arbeitgeber mit Sitz im Bundesgebiet mit einem Drittstaatsangehörigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland einen Arbeitsvertrag zur Arbeitsleistung im Inland, hat er den Drittstaatsangehörigen spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung in Textform auf die Möglichkeit einer Information oder Beratung nach § 45b Absatz 1 Satz 1 und 2 hinzuweisen. Er hat dabei zumindest die aktuellen Kontaktdaten der vom Arbeitsplatz nächstgelegenen Beratungsstelle anzugeben. Die Hinweispflicht des Arbeitgebers entfällt bei einer grenzüberschreitenden Vermittlung im Sinne des § 299 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 5

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird nach der Angabe „20,“ die Angabe „20a,“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche, der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes ergibt,“.

Artikel 7

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 299 Nummer 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „10. die Möglichkeit, die Beratungsdienste der Sozialpartner und staatlicher Stellen in Anspruch zu nehmen; hierbei sind mindestens beispielhaft die Beratungsstellen nach § 23a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder im Fall von Staatsangehörigen aus Drittstaaten mindestens beispielhaft die Beratungsstellen nach § 45b Absatz 1 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zu nennen und die jeweils aktuellen Kontaktdaten der erwähnten Beratungsdienste anzugeben.“

Artikel 8

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 8 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht für aufgrund der Beschäftigungsverordnung zugelassene kontingentierte kurzzeitige Beschäftigten.“

Artikel 9

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Im Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, wird § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wie folgt gefasst:

- „6. innerhalb von drei Monaten nach Aufenthaltnahme im Inland, Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,“.

Artikel 10

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Wörter „oder eine andere“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 6 und § 12 Absatz 6 werden jeweils Satz 1 und 2 wie folgt ersetzt:

„Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.

Die zuständige Stelle darf nicht zwingend einen Vermerk über eine Standortberatung nach Nummer 3 fordern, wenn durch andere Unterlagen die Erwerbsabsicht dargelegt wurde.“

3. § 19 wird wie folgt gefasst:

Ausschluss abweichenden Landesrechts

Von folgenden Regelungen des Verwaltungsverfahrens darf durch Landesrecht nicht abgewichen werden: § 5 Absatz 1, 3 und 4, § 6 Absatz 1 bis 3 und 4 bis 5, § 7, § 10, § 12 Absatz 1 und 4, § 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4, § 14 und § 15 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1.“

Artikel 11

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

In der Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I. S. 695), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 35 geändert worden ist, werden in Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand Nummer 10 Spalte A und B Buchstabe b die Doppelbuchstaben aa bis gg wie folgt gefasst:

A	A1*)	B**)
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung
„b) Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach		
aa) § 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung) erteilt am befristet bis		(2)*
bb) § 18b AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung) erteilt am befristet bis		(2)*
cc) § 18d Absatz 1 AufenthG (Forscher) erteilt am befristet bis		(2)*
dd) § 18d Absatz 6 AufenthG (in einem anderen Mitgliedstaat als international Schutzberechtigte anerkannte Forscher) erteilt am		(2)*

	befristet bis	
ee)	§ 18f Absatz 1 AufenthG (mobile Forscher)	(2)*
	erteilt am	
	befristet bis	
ff)	§ 18g AufenthG (Blaue Karte EU)	
aaa)	§ 18g Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Regelberufe)	(2)*
	erteilt am	
	befristet bis	
bbb)	§ 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Auf- enthG (Mangelberufe)	(2)*
	erteilt am	
	befristet bis	
ccc)	§ 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Auf- enthG (Berufsanfänger)	(2)*
	erteilt am	
	befristet bis	
ddd)	§ 18g Absatz 2 Auf- enthG (IT-Spezialisten)	(2)*
	erteilt am	
	befristet bis	
gg)	§ 18g i.V.m. § 18i Auf- enthG (Blaue Karte EU mit Vo- raufenthalt in [Staatsange- hörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedstaates])	(2)**.
	erteilt am	
	befristet bis	

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch am 1. Dezember 2023] in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe b, Nummer 32 und 33 am Tag nach der Verkündung in Kraft, frühestens jedoch am 18. November 2023.

(3) Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe b, Nummer 32 und 33 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Die Artikel 3, 5 und 6 treten am [einsetzen: Datum des ersten Tages des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(5) Artikel 2 Nummer 18 tritt am [einsetzen: Datum des zweiten Tages des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch am 2. Dezember 2023] in Kraft.

(6) Die Artikel 4 und Artikel 7 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund der langfristigen und tiefgreifenden Transformationsprozesse der Digitalisierung, des demografischen Wandels und der Dekarbonisierung besteht in Deutschland ein sich verstärkender Fachkräftemangel, der neben der Hebung inländischer und innereuropäischer Potenziale zusätzlich durch die verstärkte Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten geschlossen werden muss. Das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat bereits wesentliche Erleichterungen für die Einwanderung geschaffen, die sich durch die parallel einsetzende Covid-19-Pandemie und die damit verbundenen zeitweisen Einreisebeschränkungen allerdings nicht voll entfalten konnten. Es bedarf daher zusätzlicher Anstrengungen einschließlich weiterer gesetzlicher Erleichterungen beim Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Die Bundesregierung hat zu diesem Zweck am 30. November 2022 Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten beschlossen, die konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung des Rechtsrahmens enthalten. Diese werden durch Vorhaben zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Bereichen Anwerbung, berufliche Anerkennung, Matching, Zusammenarbeit mit Drittstaaten, Sprachförderung, gesellschaftliche Integration, Prozesse und Verfahren sowie Digitalisierung flankiert.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung dieser Vorhaben, soweit hierfür gesetzliche Änderungen im Aufenthaltsrecht erforderlich sind. Er dient damit der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur gezielten und gesteuerten Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten, um den deutschen Arbeitsmarkt und den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand und zur Sicherung der Sozialsysteme zu leisten. Hierbei sollen rechtliche Hürden für Antragsteller bei der Beantragung von Visa und Aufenthaltstiteln gesenkt und an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes angepasst werden. Dies kommt nicht nur den Großunternehmen, sondern auch den kleinen und mittleren Unternehmen zugute, sodass deren Belange in rechtlichen Anpassungen gleichermaßen Berücksichtigung finden.

Das Gesetz dient zudem der Umsetzung der Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (Hochqualifizierten-RL).

Deutschland berücksichtigt bei der Fachkräftegewinnung internationale Prinzipien für eine ethisch verantwortbare Anwerbung und fördert Potenziale von Arbeitsmigration für die Entwicklung in Herkunftsländern. Es wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, um den Interessen von Deutschland, Herkunftsländern sowie Migranten gleichermaßen zu dienen und entwicklungshemmenden „brain drain“ zu vermeiden, vor allem im Gesundheits- und Pflegebereich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Fachkräfte sollen künftig jede qualifizierte Beschäftigung ausüben können. Der Wechsel in die Niederlassungserlaubnis ist für Fachkräfte künftig bereits nach drei statt bislang nach vier Jahren möglich. Darüber hinaus erfolgt eine weitgehende Bindung des Ermessens der

titelerteilenden Stellen durch Aufnahme umfangreicher „Sollregelungen“ in verschiedenen Aufenthaltstiteln der Abschnitte 3 und 4 von Kapitel 2 des Aufenthaltsgesetzes.

Der Spielraum der Richtlinie (EU) 2021/1883 zur Gestaltung der Gehaltsschwellen für die Blaue Karte EU wird einwanderungsfreundlich genutzt, indem diese für Regel- und Engpassberufe deutlich abgesenkt werden. Zudem wird eine niedrige Mindestgehaltsschwelle für Berufsanfänger mit akademischem Abschluss eingeführt. In Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2021/1883 können künftig auch international Schutzberechtigte, die ihren Schutzstatus in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten haben, eine Blaue Karte EU erhalten. Für Inhaber einer Blauen Karte EU werden Arbeitgeberwechsel vereinfacht. Auch werden Regelungen für die Ausübung von kurz- und langfristiger Intra-EU-Mobilität in der Bundesrepublik Deutschland für Inhaber einer Blauen Karte EU, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat, geschaffen. Zudem wird der Familiennachzug zu Inhabern einer Blauen Karte EU sowie die Erlangung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU erleichtert. Neu ist zudem, dass IT-Spezialisten künftig unter bestimmten Voraussetzungen eine Blaue Karte EU erhalten können, wenn sie zwar keinen Hochschulabschluss besitzen, aber bestimmte non-formale Qualifikationen nachweisen können.

Durch die Einführung einer Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage einer sogenannten Anerkennungspartnerschaft kann das Anerkennungsverfahren - wie bisher nur im Rahmen von Vermittlungsabsprachen - erst im Inland begonnen werden. Beschäftigte und Arbeitgeber verpflichten sich, das Anerkennungsverfahren zügig durchzuführen. Im Gegenzug kann die Fachkraft in Deutschland bereits vom ersten Tag an eine existenzsichernde qualifizierte Beschäftigung aufnehmen.

Für Personen mit einem ausländischen, mindestens zweijährigen Berufsabschluss wird zur Arbeitsplatzsuche eine Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems eingeführt. Zu den Auswahlkriterien gehören Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter und Deutschlandbezug. Um die Chancenkarte zu erhalten, müssen mindestens sechs Punkte erreicht werden. Fachkräfte erhalten ohne weitere Punktvergabe eine Chancenkarte. Die Chancenkarte gilt für ein Jahr. Sie bietet Möglichkeiten zur Probearbeit oder Nebenbeschäftigung. Die Anschlussfähigkeit zu Aufenthaltstiteln zu Erwerbs- oder Bildungszwecken bei erfolgreicher Suche wird gewährleistet.

Zudem wird der Aufenthalt zur Ausbildungsplatzsuche erheblich erleichtert, indem das Höchstalter, bis zu dem der Aufenthaltstitel erteilt werden kann, heraufgesetzt wird, die zulässige Höchstaufenthaltsdauer auf neun Monate erweitert und Beschäftigungen sowie Probebeschäftigungen zugelassen werden.

Im Rahmen von Studienaufenthalten und Sprachkursteilnahmen wird die Sicherung des Lebensunterhalts durch erweiterte Möglichkeiten zur Nebenbeschäftigung erleichtert, indem die Möglichkeit geschaffen wird, die Höchstbeschäftigungszeiten nach den sozialrechtlichen Regelungen zu sogenannten Werkstudenten auch aufenthaltsrechtlich anzuwenden, um im erlaubten Rahmen zulässiger Nebentätigkeiten während des Studiums zu bleiben. Zudem werden einige Verbote von Nebentätigkeiten, vor allem beim Sprachkursbesuch, aufgehoben.

Bestehende Zweckwechselverbote entfallen in den Fällen der Berufsausbildung und des Studiums weitgehend; gänzlich entfallen die Zweckwechselverbote für den Aufenthalt zum Zweck der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und während eines Aufenthalts zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs.

Um den Einwanderungsprozess nachhaltig zu verbessern, werden die Voraussetzungen für eine zentrale Erstansprechstelle geschaffen, die Schwierigkeiten im Prozess systematisch erfasst und evaluiert. Hierfür soll die bereits bestehende Ansprechstelle der Hotline

Arbeiten und Leben in Deutschland (ALiD) für Fachkräfte und Unternehmer gestärkt und deren Aufgabenspektrum entsprechend erweitert werden.

III. Alternativen

Die Änderungen dienen dem Zweck, die Fachkräfteeinwanderung nach Deutschland deutlich zu steigern. Es ist keine Alternative, auf diese Änderungen zu verzichten. Insbesondere ist es keine Alternative, ein komplett neues Verfahren des Zugangs zum deutschen Arbeitsmarkt zu implementieren, zum Beispiel indem sämtliche Zugangsmöglichkeiten auf ein Punktesystem umgestellt werden. Das bisherige System und die rechtlichen Regelungen haben sich bewährt und sind den zuständigen Behörden bekannt. Verbesserungen im bestehenden System lassen sich mit dem geringsten Aufwand in der kürzesten Zeit umsetzen. Es gibt keine Evidenz, dass ein Systemwechsel in Deutschland zu besseren Ergebnissen führen würde. Der Mehraufwand durch den Umstieg würde bei den ohnehin unter anderem durch den Krieg in der Ukraine stark ausgelasteten Behörden im Zweifel zur Überforderung führen und damit die Zielerreichung gefährden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des AufenthG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (GG) (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer). Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Zuständigkeit des Bundes für das Staatsangehörigkeitsgesetz (Artikel 5) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Staatsangehörigkeit im Bunde.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (Artikel 6), im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) (Artikel 7), im Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) (Artikel 8) sowie im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) (Artikel 9) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG) (Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen beim Beschäftigungsstand und Einkommensniveau erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (Artikel 10), der sich nur auf bundesrechtlich geregelte Berufe bezieht, ergibt sich aus den in den jeweiligen Kompetenznormen ausdrücklich aufgeführten Berufsbereichen: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 (Rechtsverhältnisse der Bundesbediensteten), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Gerichtsverfassung, Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare), Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) und Nummer 19 (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen, Apothekerwesen) GG. Soweit die Gesetzgebungskompetenz des

Bundes auf einer konkurrierenden Zuständigkeit nach Artikel 74 beruht, ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Um dem Grundsatz bundeseinheitlicher Qualitätsanforderungen an die Berufsqualifikation Rechnung zu tragen, bedarf es bundesweit einheitlicher Anforderungen an die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Darüber hinaus bedarf es der Verlässlichkeit eines bundesweit einheitlichen und damit vom Standort der zuständigen Stelle unabhängigen Verfahrens zur Überprüfung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen, um zu gewährleisten, dass alle Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen gleiche Zugangschancen zum Arbeitsmarkt und gleiche Voraussetzungen bei der Berücksichtigung ihrer vorhandenen Qualifikationen haben.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Artikel 1 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates. Des Weiteren ist insbesondere die Vereinbarkeit mit der Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit gewährleistet.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf wird im Falle seines Inkrafttretens die im Folgenden dargestellten Auswirkungen haben.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren entstehen beispielsweise durch die für Inhaber der Blauen Karte EU in § 18g Absatz 4 AufenthG vorgesehenen Erleichterungen beim Arbeitgeberwechsel. Gleiches gilt für die Vereinheitlichung der Titelerteilungsdauer und die Straffung der Regelungen zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte (§ 20 AufenthG) und den Wegfall der Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) in § 38a Absatz 3 Satz 1 AufenthG. Darüber hinaus erfolgt eine weitgehende Bindung des Ermessens der titelerteilenden Stellen durch Aufnahme umfangreicher „Sollregelungen“ in verschiedenen Aufenthaltstiteln der Abschnitte 3 und 4 des AufenthG. Weitere Verwaltungsvereinfachungen – beispielsweise der Abbau von Beteiligungserfordernissen der Ausländerbehörden im Visumverfahren – sind im Entwurf einer Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vorgesehen, die parallel mit diesem Gesetzentwurf vom Bundeskabinett beschlossen werden soll.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem Gesetzentwurf werden wichtige Zielsetzungen der Strategie der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung aufgegriffen. Durch das Gesetz soll Deutschland für akademisch gebildete Drittstaatsangehörige attraktiver werden. Insbesondere wird der Ausbau der Möglichkeiten, zur Arbeitssuche nach Deutschland zu kommen, diesem Ziel dienen. Durch die gezielte Förderung der Erwerbszuwanderung wird die Erwerbstätigenquote insgesamt gesteigert werden. Durch die verstärkte Zuwanderung wird es auch zu freiwilliger zirkulärer Migration kommen, so dass nach einer Aus- oder Fortbildung in Deutschland und

nach dem Sammeln von Berufserfahrung in Deutschland ein Wissenstransfer in die Herkunftsländer ermöglicht wird. So können neben Deutschland und den zugewanderten Fachkräften und Auszubildenden auch die Herkunftsländer profitieren („Triple Win“). Durch die Steigerung qualitativ hochwertiger Zuwanderung vor allem durch junge Menschen und die Berücksichtigung des Lebensalters insbesondere im neu einzuführenden Punktesystem zur Suche von Arbeit oder Ausbildung wird die demografische Entwicklung in Deutschland positiv beeinflusst. Durch das Gesetz werden Möglichkeiten Zuwanderungsinteressierter zur Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung und dem Erwerb von Handlungskompetenzen für nachhaltige Entwicklung unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Alter weiter verbessert. Insgesamt dient das Gesetz der Stärkung der regulären Migration zu Zwecken der Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung internationaler Prinzipien für eine ethisch verantwortbare Anwerbung und trägt damit zur Fachkräftesicherung und zur mittel- und langfristigen Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden insbesondere durch die Änderung von § 75 Nummer 1 AufenthG entstehen. Diese verfolgt das Ziel, Erstberatungsbedarfen von Fachkräften und Unternehmen im Einwanderungsprozess mit der Einrichtung einer neuen, zentralen Erstansprechstelle im BAMF für diese Zielgruppe Rechnung zu tragen. Das BAMF verfügt im Kontext der bestehenden Migrationsaufgaben über viel Erfahrungen in der Bereitstellung von Informations- und Beratungsangeboten wie zum Beispiel im Rahmen der IQ-Programme oder der seit Ende 2014 bestehenden Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ (ALiD), an die die neue Erstberatungsstelle angedockt werden soll. So können auf Grundlage von Annahmen zur weiteren Entwicklung der Fachkräfteeinwanderung, der vorherrschenden politischen Rahmenbedingungen sowie bei vergleichsweiser Heranziehung bestehender Beratungsstatistiken in der ALiD Schätzungen prognostisch hergeleitet werden. Dort ist das Anfragevolumen lagebedingt von rd. 68 000 im Jahr 2020 auf rund 92 000 in 2021 (ca. 35 Prozent) und auf etwa 122 000 in 2022 (weitere ca. 33 Prozent) gestiegen. Der erkennbare Zuwachs bislang schon in der ALiD eingegangener, aber noch nicht systematisch erfasster Anfragen der maßgeblichen Zielgruppe deutet auch in der Erstberatungsstelle auf einen aufwachsend hohen Beratungsbedarf hin. Vor diesem Hintergrund ist es nicht ausgeschlossen, dass schon im ersten Jahr ein Anfragevolumen von mindestens 50 000 Ratsuchenden in der Erstberatungsstelle zu verzeichnen sein wird. Der dauerhafte Personalbedarf könnte sich so je nach Service-Level und Schwierigkeit der Anfragen im weiteren Verlauf prognostisch wie folgt entwickeln:

Ausgehend von 50 Prozent leichten Fällen (20 Min/Fall), 30 Prozent mittelschweren Fällen (30 Min/Fall) und 20 Prozent schweren Fällen (40 Min/Fall) kann sich – abhängig vom jeweiligen Anfragevolumen pro Jahr – folgender dauerhafter Personalmehrbedarf ergeben:

	Anfragevolumen/Jahr	Jahresarbeitsminuten	Vollzeitäquivalente (mittlerer Dienst)	Vollzeitäquivalente (gehobener Dienst)	Vollzeitäquivalente (höherer Dienst)
Serviceaufgaben (Frontoffice Hotline)	50 000	1 350 000		13,8	
	150 000	4 050 000		41,4	
Serviceaufgaben (Backoffice und Steuerung/Teamleitung)				2	
Querschnittsaufgaben (Monitoring, Evaluierung, Controlling, Statistiken)			1	1	1

Die mit der Verstetigung des Beratungsangebots Faire Integration verbundenen Haushaltsausgaben für den Bund betragen auf Basis der bisherigen Ausgaben und unter Berücksichtigung der Prognose der jährlichen Zunahme qualifizierter Einwanderung von 60 000 Personen (schätzungsweise) jeweils 5,5 Millionen Euro für die Kalenderjahre 2026 und 2027, danach langfristig entsprechend der Lohnsteigerungsdynamik ansteigend.

Die mit der Verstetigung des Informations- und Unterstützungsangebotes zur Fachkräftegewinnung unter der Dachmarke „Make it in Germany“ verbundenen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand betragen ab dem Haushaltsjahr 2024 8 Millionen Euro im Haushalt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zuzüglich möglicher Aufwüchse in den Folgejahren. Für die Begleitung dieser Themen ergibt sich außerdem ein dauerhafter Personalbedarf von 1 hD VZÄ. Die ressortübergreifende Zentralisierung des Portals auf Bundesebene erhöht die Effizienz des Einsatzes öffentlicher Mittel, Doppelungen und Inkonsistenzen von Informationsangeboten können vermieden werden.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration beabsichtigt Vorintegrationsprojekte in eigener Zuständigkeit ab 2026 auch weiterhin aus Kap. 0413 Titel 531 01 zu finanzieren. Hierfür werden voraussichtlich 500 000 Euro p.a. veranschlagt.

Es wird erwartet, dass die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten aufgrund der Regelungen des Gesetzesentwurfs steigen wird. Die hier einschlägigen Aufenthaltstitel gewähren teilweise einen Zugang zum Integrationskurs. Mithin steigt auch das Teilnehmerpotenzial des Integrationskurses. Die Kosten für einen Integrationskurs können sich fiskalisch über bis zu drei Haushaltsjahre erstrecken, da die Kurse überjährig stattfinden und insbesondere Spezial- oder Teilzeitkurse länger als ein Jahr dauern können. Das Gros der Kosten entfällt in der Regel auf das zweite Haushaltsjahr. Die tatsächlichen Kosten hängen von der Teilnehmerstruktur bzw. den einzelnen Teilnehmern ab (unter anderem bereits vorhandene Sprachkenntnisse, Kursart, Kursdauer, kostenbefreit beziehungsweise nicht kostenbefreit, Inanspruchnahme begleitender Maßnahmen), insofern kann hier nur eine Schätzung, die auf einer Vielzahl von Annahmen basiert, erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen/Minderausgaben (-) / Mehrausgaben / Mindereinnahmen (+) in Millionen Euro)

	2023	2024	2025	2026	2027
Integrationskursteilnahme	0	+5,3	+14,7	+15,2	+15,2

Die durch das Gesetz neu eingeführten Aufenthaltserlaubnisse gewähren darüber hinaus ebenfalls grundsätzlich Zugang zum Berufssprachkurs mit entsprechenden Auswirkungen auf das Teilnehmerpotential. Die tatsächlichen Ausgaben hängen von der Teilnehmerstruktur und der Art des besuchten Kurses ab, insofern kann auch hier nur eine beispielhafte Schätzung, die auf einer Vielzahl von Annahmen basiert, erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen/Minderausgaben (-) / Mehrausgaben / Mindereinnahmen (+) in Millionen Euro)

	2023	2024	2025	2026	2027
Teilnahme am Berufssprachkurs	0	+0,7	+8,4	+10,2	+10,7

Für die dauerhafte Begleitung der rechtlichen Fragen, der Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit sowie vermehrte Fragen zur Vermittlung, der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberberatung und der Fachkräftegewinnung sind beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eineinhalb zusätzliche Vollzeitäquivalente im höheren Dienst und ein zusätzliches Vollzeitäquivalent im gehobenen Dienst erforderlich.

Bei der Bundesagentur für Arbeit entstehen jährliche Haushaltsausgaben von bis zu 2,9 Millionen Euro für die Erteilung der Zustimmungen und Arbeitserlaubnisse.

Sofern der Haushaltsgesetzgeber keine zusätzlichen Mittel bereitstellt, können die Maßnahmen, die zu einem stellenmäßigen und finanziellen Mehrbedarf an Haushaltsmitteln im Bundeshaushalt führen, nur umgesetzt werden, wenn sie innerhalb der Einzelpläne der jeweiligen Ressorts finanziell und stellenmäßig ausgeglichen werden.

Die gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten führt auf verbreiteter Finanzierungsbasis zu stetigen Mehreinnahmen in den Haushalten des Bundes, der Länder und der Sozialversicherungen, da zuwandernde Fachkräfte ebenso wie inländische Personen entsprechend dem geltenden Recht Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung leisten.

Eine genaue Quantifizierung der Höhe der Mehreinnahmen der Sozialversicherungen ist nicht möglich. Dies gilt auch für etwaige Mehrausgaben für Leistungen der Sozialversicherungen oder weiterer Leistungen. Beispielhaft werden mögliche Mehreinnahmen durch Sozialversicherungsbeiträge pro 10 000 zusätzlicher Beschäftigter dargestellt. Das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung belief sich im Jahr 2021 auf rund 40,5 Tsd. Euro. Unter dem Gesamtbeitragssatz 2023 von 40,45 Prozent fallen hierauf Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von gut 16 Tsd. Euro an. Unter den Annahmen, dass die auf Grundlage der hier vorgenommenen Regelungen zusätzlich nach Deutschland einwandernden Beschäftigten durchschnittlich ähnliche Entgelte wie derzeitige Beschäftigte erzielen und dass diese weitgehend einer Verbeitragung in der Sozialversicherung unterliegen, zeichnen sich jährliche Mehreinnahmen der Sozialversicherung in Höhe von etwa 164 Millionen Euro je 10 000 zusätzlicher Beschäftigter ab. Auf die einzelnen Versicherungszweige entfallen hiervon folgende Beträge:

75 Millionen Euro in der Rentenversicherung,

66 Millionen Euro in der Krankenversicherung,

12 Millionen Euro in der Pflegeversicherung und

11 Millionen Euro in der Arbeitslosenversicherung.

Hinzu kommen nicht bezifferbare Steuermehreinnahmen bei der Lohnsteuer, deren Höhe insbesondere vom Familienstand der Einwandernden abhängt, und bei den Unternehmenssteuern.

Weitere Effekte auf der gesamtwirtschaftlichen Einnahme- und Ausgabeseite wurden nicht quantifiziert.

Für das Auswärtige Amt werden auf Grundlage der im Gesetz zugrunde gelegten Fallzahlen folgende Kosten veranschlagt:

AA Inland	12 x Durchschnittssatz 100 Tsd. Euro	1,2 Millionen Euro
AA Ausland	12 x Durchschnittssatz 200 Tsd. Euro	2,4 Millionen Euro
BfAA	67 x Durchschnittssatz 100 Tsd. Euro	6,7 Millionen Euro
LB (Lokalbeschäftigte)	12 x Durchschnittssatz 64,2 Tsd. Euro	770,4 Tsd. Euro

	Gesamt	11,07 Millionen Euro
--	--------	----------------------

FEG-Digitalisierungskosten kommen mit 6 Mio. Euro für 2023 und 2,25 Mio. Euro für 2024 hinzu.

Für die Umsetzung der Ziele der Fachkräfteeinwanderung müssen die im Entwurf neuen und erweiterten Titel digitalisiert werden. Dazu müssen die bereits geplanten Digitalisierungsmaßnahmen für die Online-Antragstellung, Terminvergabe, Antragsbearbeitung, der digitalen Weiterleitung der Unterlagen an die Inlandsbehörden und der Rückmeldung an die Antragstellenden ausgeweitet und angepasst werden. Die Digitalisierungskosten des Auswärtigen Amtes werden sowohl für den Gesetzentwurf wie auch die Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung mit insgesamt 6 Mio. Euro für 2023 und 2,25 Mio. Euro für 2024 veranschlagt. Die Digitalisierungskosten basieren auf den Erfahrungswerten der Umsetzung des Online-Antrags für die Blaue Karte EU und auf den jeweils dort nach Ausschreibung vertraglich vereinbarten Stundenansätzen (mehrjähriger Generalunternehmervertrag) in Aufwand und Höhe. Die Kosten der Digitalisierung im Rahmen der Maßnahmen dieses Entwurfs unterliegen auch angesichts des noch konkret festzulegenden Verfahrens in Umfang und Höhe dem Vorbehalt weiterer Änderungen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

4.1.1 Antrag auf Erteilung eines Visums für längerfristige Aufenthalte (nationales Visum); § 6 Absatz 3 AufenthG

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gehen davon aus, dass schätzungsweise zusätzliche 60 000 qualifizierte Drittstaatsangehörige aufgrund des vorliegenden Regelungsentwurfs eine Erwerbstätigkeit oder eine Qualifizierungsmaßnahme in Deutschland aufnehmen oder zum Zweck der Arbeitsplatzsuche einreisen werden. Die Schätzung teilt sich wie folgt auf in jährlich zusätzliche Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln: 7 000 nach §§ 18a und 18b AufenthG, 15 000 Blaue Karten EU, 8 000 wegen der Änderungen des § 16d AufenthG-E und 30 000 Chancenkarten (§ 20a AufenthG-E). Als Basis der Schätzung wurden die Zahlen aus dem Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration des BAMF für das Jahr 2021 (BAMF 2022, Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige, Jahresbericht 2021) - unter Berücksichtigung des Einflusses der Covid-19-Pandemie auf das Zuwanderungsgeschehen – sowie die Erfahrungen mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) herangezogen. Daneben müssen jedoch auch weitere Faktoren berücksichtigt werden. Hierzu zählen die wirtschaftliche Entwicklung und der Fachkräftebedarf in Deutschland, aber auch die Lebensperspektiven in Drittstaaten.

Drittstaatsangehörige, die zur Durchführung von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach den neuen Regelungen des § 16d Absatz 3a AufenthG-E (Anerkennungspartnerschaft) und des § 20a AufenthG-E (Chancenkarte) nach Deutschland einreisen möchten, müssen im Vorfeld grundsätzlich ein nationales Visum beantragen. Bei schätzungsweise 80 Prozent der 8 000 Anerkennungspartnerschaften (6 400) handelt es sich um Neuzuwanderungen. Hinzu kommen 35 000 Anträge der Chancenkarte (30 000 zuzüglich einer Ablehnungsquote von 15 Prozent (5 000)) Dies ergibt insgesamt 41 400 zusätzliche Visaanträge pro Jahr.

Bei schätzungsweise 70 Prozent der 15 000 zusätzlichen Anträge für eine Blaue Karte EU handelt es sich ebenfalls um Neuzuwanderungen, sodass auch in diesen Fällen im Vorfeld ein nationales Visum zu beantragen ist (entspricht 10 500).

Bei schätzungsweise 30 Prozent der 3 500 Drittstaatsangehörigen (1 050), die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach § 18a AufenthG und 25 Prozent der 3 500 (875), die nach § 18b AufenthG-E nach Deutschland einreisen möchten, müssen vor Einreise ebenfalls grundsätzlich ein nationales Visum beantragen. Daraus ergeben sich jährlich 1 925 zusätzliche Visaanträge.

Geht man von einer Quote von 2,25 für den Familiennachzug aus, ist analog der oben geschätzten 30 000 Ersterteilungen mit bis zu 67 500 zusätzlichen Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen zu rechnen (Familiennachzug zu Inhabern einer Chancenkarte ist nicht miteinbezogen).

In Summe ergibt dies 121 325 zusätzliche Visaanträge pro Jahr.

Der Zeitaufwand inkl. Wegezeiten der Antragstellenden beträgt durchschnittlich 390 Minuten pro Fall. Somit errechnet sich ein jährlicher Zeitaufwand von insgesamt 789 Stunden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
121 325	390		789	

4.1.2 Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation; § 16d Absatz 3a AufenthG-E

Durch die Einführung der Anerkennungspartnerschaften als Aufenthaltstitels zur Beschäftigung mit begleitender beruflicher Anerkennung wird es möglich sein, das Anerkennungsverfahren – wie bisher nur im Rahmen von Vermittlungsabsprachen – erst im Inland zu beginnen. Bei der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung wird daher eine frühere Einreise beziehungsweise eine frühere Aufnahme der Beschäftigung möglich sein.

Eine aktuelle Schätzung des BMI und des BMAS rechnet dabei jährlich mit zusätzlich 8 000 Antragstellern. Da die neue Regelung vor allem die Gewinnung neuer Fachkräfte aus dem Ausland zum Ziel hat, ist davon auszugehen, dass es sich bei schätzungsweise 80 Prozent der Antragsteller um Neuzuwanderungen und bei 20 Prozent um die Fälle eines Statuswechsels handelt. Der Aufwand für die Antragsteller wird dem der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG für Fachkräfte mit Berufsausbildung gleichgestellt und mit 68 Minuten angesetzt, die Sachkosten (inkl. Wegekosten) betragen 8,20 Euro pro Fall. Ausgehend von 8 000 Beantragungen im Jahr entsteht ein zusätzlicher Zeitaufwand von rund 9 000 Stunden sowie Sachkosten in Höhe von schätzungsweise rund 66 000 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8 000	68	8,20	9 067	66

4.1.3 Beantragung Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation; § 16d Absatz 3a AufenthG-E

Die neue Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 3a AufenthG-E wird bei erstmaliger Erteilung höchstens für ein Jahr erteilt und kann auf bis zu drei Jahre verlängert werden. Daher ist ggf. nach der Ersterteilung im Weiteren eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, bspw. wenn zunächst weitere Qualifizierungsmaßnahmen notwendig sind.

Es kann angenommen werden, dass etwa die Hälfte der 8000 Anträge bei einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 90 Tagen als voll gleichwertig beschieden wird. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation ist in diesen Fällen nicht notwendig. Von den übrigen 4 000 Ersterteilungen werden nach bisheriger Erfahrung etwa 15 Prozent der Fälle innerhalb von bis zu sechs Monaten endgültig beschieden. Für etwa 85 Prozent der Fälle (entspricht 3 400) kann angenommen werden, dass bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens mindestens eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu beantragen sein wird. Für die weitere Berechnung wird eine Anzahl von 4 420 Verlängerungen pro Jahr angesetzt (70 Prozent mit einer Verlängerung, 30 Prozent mit zwei Verlängerungen $((3.400 \times 0,7) + (3.400 \times 0,3 \times 2) = 4.420)$).

Mit der Verlängerung ist auch nachzuweisen, dass das Verfahren zur Anerkennung der Berufsqualifikation eingeleitet wurde. Der Zeitaufwand wird im Vergleich zur Erstbeantragung insgesamt niedriger auf 54 Minuten pro Fall eingeschätzt. Die Sachkosten werden ebenfalls mit 8,20 Euro angesetzt.

Bei 4 420 Beantragungen pro Jahr entsteht ein Zeitaufwand von rund 4 000 Stunden sowie Sachkosten in Höhe von 36 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 420	54	8,20	4 007	36

4.1.4 Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Qualifikationsanalyse; § 16d Absatz 6 AufenthG-E

Ist es einer Fachkraft nicht oder nur teilweise möglich, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen, soll ihr zukünftig die Möglichkeit der Einreise und des Aufenthalts geboten werden, um ihre Kompetenzen im Rahmen einer Qualifikationsanalyse in Deutschland überprüfen zu lassen. Laut BMI und BMAS ist mit einer Anzahl von ca. 150 Antragstellern pro Jahr zu rechnen.

Analog zur Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 16d Absatz 3a AufenthG-E werden ein Zeitaufwand von 68 Minuten sowie Sachkosten in Höhe von 8,20 Euro pro Fall angenommen.

Bei 150 Fällen pro Jahr entsteht ein Zeitaufwand von 170 Stunden sowie Sachkosten in Höhe von rund 1 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
150	68	8,20	170	1

4.1.5 Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit (nicht-reglementierte Berufe); § 4 i. V. m. § 5 BQFG

Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen bzw. das Anerkennungsverfahren wird mit dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) geregelt. Bei den insgesamt 8 000 zu erwartenden Antragstellungen ist auf Basis der Bundesstatistik nach § 17 BQFG zu erwarten, dass es sich bei 25 Prozent (entspricht 2 000 Fällen) um Anträge zu nicht-reglementierten Berufen handelt.

Der Zeitaufwand für das Ausfüllen und Übermitteln der Antragsformulare beträgt durchschnittlich 27 Minuten. Der jährliche Zeitaufwand liegt bei insgesamt 900 Stunden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 000	27		900	

4.1.6 Beantragung eines Gleichwertigkeitsfeststellungsbescheides (reglementierte Berufe); § 2 Absatz 1 BQFG i.V.m. den fachgesetzlichen Regelungen, § 13 Absatz 1 Satz1 und 2 BQFG

Bei 75 Prozent der insgesamt 8 000 zu erwartenden Antragstellungen wird es sich um Anträge zu reglementierten Berufen handeln.

Der Zeitaufwand für diese 6 000 Fälle wird analog zu Vorgabe 4.1.6 (Anträge zu nicht-reglementierten Berufen) mit 27 Minuten angesetzt. Der jährliche Zeitaufwand liegt damit bei insgesamt 2 700 Stunden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6 000	27		2 700	

4.1.7 Antrag einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche; § 17 Absatz 1 AufenthG

Mit der Erhöhung der Altersgrenze von 25 Jahren auf 35 Jahre wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Beantragungen einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz um schätzungsweise 60 Fälle pro Jahr steigt. Die Schätzung entspricht 20 Prozent der Erteilungszahlen aus 2021 (129) zuzüglich einer Berücksichtigung der coronabedingten Einreisebeschränkungen, von denen auszugehen ist, dass sie im Jahr 2021 zu verminderten Fallzahlen geführt haben. Als Basiswert wird damit eine Fallzahl von rund 300 herangezogen ($300 \cdot 0,2 = 60$).

Der Zeitaufwand beträgt 24 Minuten. Es entstehen Sachkosten in Höhe von durchschnittlich 12,50 Euro pro Fall. Über alle Fälle betrachtet errechnet sich jährlich ein zusätzlicher Zeitaufwand von rund 24 Stunden sowie Sachkosten in Höhe von 750 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
60	24	12,50	24	0,75

4.1.8 Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung; § 18a AufenthG

Einer Fachkraft mit Berufsausbildung kann nach der bisherigen Regelung des § 18a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nur zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, zu der ihre erworbene Qualifikation sie befähigt. Dieser Zusammenhang zwischen Qualifikation und Beschäftigung soll zukünftig entfallen.

Aufgrund der Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt wird nach Einschätzung des BMI und BMAS mit zusätzlich 3 500 Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a gerechnet, davon 30 Prozent Neuzuwanderungen und 70 Prozent Statuswechsel.

Der Zeitaufwand beträgt 68 Minuten. Es entstehen Sachkosten in Höhe von durchschnittlich 8,20 Euro pro Fall. Über alle Fälle betrachtet errechnet sich jährlich ein zusätzlicher Zeitaufwand von rund 4 000 Stunden sowie Sachkosten in Höhe von rund 29 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 500	68	8,20	3 967	29

4.1.9 Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung; § 18b AufenthG

Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung kann nach der bisherigen Regelung des § 18b Absatz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nur zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, zu der ihre Qualifikation sie befähigt. Auch in diesen Fällen soll dieser Zusammenhang zwischen Qualifikation und Beschäftigung zukünftig entfallen.

Aufgrund der Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt wird nach Einschätzung des BMI und BMAS mit zusätzlich 3 500 Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b gerechnet, davon 25 Prozent Neuzuwanderungen und 75 Prozent Statuswechsel.

Analog zu Vorgabe 4.1.8 werden ein Zeitaufwand von 68 Minuten und Sachkosten in Höhe von durchschnittlich 8,20 Euro pro Fall angesetzt, so dass ebenfalls ein zusätzlicher Zeitaufwand von rund 4 000 Stunden sowie Sachkosten in Höhe von rund 29 000 Euro pro Jahr entstehen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 500	68	8,20	3 967	29

4.1.10 Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU; § 18g AufenthG-E

Die Möglichkeit der Beantragung einer Blauen Karte EU wird bisher in § 18b Absatz 2 AufenthG geregelt. Mit dem neuen § 18g AufenthG-E sollen die gesetzlichen Vorgaben zur Blauen Karte EU reformiert und damit die Richtlinie (EU) 2021/1833 umgesetzt werden.

Zum einen sollen die bisher geltenden Gehaltsgrenzen gesenkt werden, zum anderen sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch IT-Spezialisten mit Berufserfahrungen auf akademischem Niveau eine Blaue Karte EU beantragen können. BMI und BMAS rechnen mit einem Zuwachs von insgesamt 15 000 Anträgen pro Jahr, davon 70 Prozent Neuzuwanderungen und 30 Prozent mit Statuswechsel.

Der Zeitaufwand beträgt 83 Minuten. Es entstehen Sachkosten in Höhe von durchschnittlich 12,55 Euro pro Fall. Über alle Fälle betrachtet, beträgt der Zeitaufwand 20 750 Stunden und die Sachkosten ca. 188 000 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15 000	83	12,55	20 750	188

4.1.11 Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung; § 20 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG-E

Mit der Ergänzung in § 20 Absatz 1 AufenthG-E (derzeit § 20 Absatz 3 AufenthG) werden Pflegeassistenten und Pflegehelfer aus Drittstaaten, die ihre Ausbildung in Deutschland absolviert haben, in den Kreis der Personen aufgenommen, die einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche erhalten können.

Wie viele Pflegehelfer (aus Drittstaaten) in Deutschland eine Ausbildung absolvieren ist nicht bekannt. Die Anzahl kann daher nur wie folgt hergeleitet werden. Im Schuljahr 2019/2020 haben rund 56 000 Schüler eine Ausbildung in Pflegeberufen begonnen. Die durchschnittliche Ausbildungserfolgsquote für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege liegt bei etwa 70 Prozent (39 200). Der Anteil der Pflegehelfer in den Einrichtungen beträgt etwa 50 Prozent. Daher wird angenommen, dass ebenfalls rund 39 200 Personen eine Ausbildung als Pflegeassistent und Pflegehelfer in Deutschland abschließen, davon schätzungsweise 10 Prozent Drittstaatsangehörige (entspricht 3 920). Es ist anzunehmen, dass ein Teil der Auszubildenden im Anschluss an die Ausbildung von der Einrichtung direkt übernommen wird. Schätzungsweise werden etwa 1 000 Arbeitssuchende eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Auf Basis des Aufwandes für die Anträge zum aktuellen § 20 Absatz 3 AufenthG werden ein Zeitaufwand von 34 Minuten und Sachkosten von 1,00 Euro pro Fall angenommen. Beantragen jährlich 1 000 in Deutschland ausgebildete Pflegeassistenten und Pflegehelfer eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche, entsteht ein Zeitaufwand von insgesamt rund 567 Stunden pro Jahr. Die Sachkosten betragen 1 000 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 000	34	1,00	567	1

4.1.12 Beantragung einer Chancenkarte; §§ 20a, 20b AufenthG-E

Die Möglichkeit der Beantragung eines Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte ist bisher in § 20 AufenthG geregelt. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 für Fachkräfte mit Berufsausbildung und akademischer Ausbildung sollen gestrichen werden. Mit dem neuen § 20a AufenthG-E wird für diese Personengruppen auf Grundlage eines

transparenten Punktesystems eine Chancenkarte zur Arbeitsplatzsuche eingeführt. Sofern die Mindestkriterien wie Lebensunterhaltssicherung, Abschlusserfordernis und Sprachkenntnisse erfüllt sind, können über § 20b AufenthG-E in verschiedenen Kategorien Punkte erzielt werden, die nach Erreichen einer Mindestpunktzahlgrenze zur Erteilung einer Chancenkarte nach § 20a AufenthG-E führen. Dabei sind im Einzelfall nicht alle Kriterien zu prüfen, falls frühzeitig festgestellt wird, dass die Mindestpunktzahl erreicht wurde.

Aufgrund der Einreisebeschränkungen während der Covid-19-Pandemie war die Anzahl der Ersterteilungen nach dem derzeit geltenden § 20 Absatz 1 und 2 AufenthG im Jahr 2021 sehr gering. Nach Aufhebung der Einreisebeschränkungen und Einführung des Punktesystems, das eine Mindestreichung von Punkten vorsieht, ist davon auszugehen, dass deutlich mehr Titel zur Arbeitsplatzsuche über das flexible Punktesystem der neuen Chancenkarte beantragt und auch erteilt werden. Laut Einschätzung von BMI und BMAS wird mit zusätzlichen 30 000 Anträgen pro Jahr gerechnet.

Es wird ein Zeitaufwand von durchschnittlich 80 Minuten angenommen. Die Sachkosten liegen bei schätzungsweise 19 Euro pro Fall. Somit belaufen sich der zusätzliche Zeitaufwand der Antragstellenden auf insgesamt rund 40 000 Stunden und die Sachkosten auf rund 570 000 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
30 000	80	19,00	40 000	570

4.1.13 Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen; §§ 27, 29 und weitere AufenthG

Aufgrund der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neuerungen bzw. Erleichterungen bei der Erwerbsmigration (betrifft Anerkennungspartnerschaften, zusätzliche Anträge auf eine Blaue Karte EU sowie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach den §§ 18a und 18b) wird mit insgesamt zusätzlich 30 000 Fachkräften gerechnet. Entsprechend wird die Anzahl der Familiennachzüge steigen. Laut AA ist eine Quote von 2,25 anzusetzen. Dies entspricht einer Anzahl von 67 500 Anträgen.

Der Zeitaufwand für die Beantragung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen beträgt 205 Minuten. Es entstehen Sachkosten in Höhe von durchschnittlich 5,70 Euro pro Fall. Über alle Fälle betrachtet beträgt der Zeitaufwand 230 625 Stunden und die Sachkosten rund 385 000 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
67 500	205	5,70	230 625	385

4.1.14 Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (NE) für Ehegatten eines Ausländers mit NE; § 9 Absatz 3a AufenthG

Die Neuregelung des § 9 Absatz 3a sieht vor, dass dem Ehegatten eines Ausländers, der eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c besitzt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Laut Monitoring des BAMF vom ersten Halbjahr 2022 wurden ca. 11 000 Aufenthaltstitel nach § 18c erteilt. Geht man daher von jährlich 22 000 Erteilungen aus, dürften nach Einschätzung des BMI zu etwa 35 % die Ehegatten eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 Absatz 3a beantragen (entspricht 7 700).

Der Zeitaufwand beträgt durchschnittlich 41 Minuten pro Antrag. Die Sachkosten sind mit durchschnittlich 4,30 Euro pro Fall anzusetzen. Bei 7 700 Anträgen pro Jahr beläuft sich der zusätzliche Zeitaufwand auf 5 262 Stunden, die zusätzlichen Sachkosten betragen rund 33 000 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
7.700	41	4,30	5.262	33

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

4.2.1 Anerkennungspartnerschaft - Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ausländer; § 16d Absatz 3a AufenthG-E

Die Möglichkeit der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation setzt unter anderem voraus, dass ein Arbeitgeber eine Beschäftigung auf Fachkraftniveau bietet. Dies ist in einer Vereinbarung zwischen Ausländer und Arbeitgeber zu beschließen. Damit verpflichtet sich auch der Ausländer, das Verfahren zur Anerkennung seiner Berufsqualifikation einzuleiten.

Geht man davon aus, dass der Arbeitgeber für die Vereinbarung auf eine Mustervorlage zurückgreifen kann, die als Ergänzung zum ohnehin abzuschließenden Arbeitsvertrag dient, liegt der zusätzliche Zeitaufwand für das Ausstellen der Vereinbarung bei schätzungsweise 10 Minuten pro Fall (Lohnkosten Gesamtwirtschaft Durchschnitt 36,30 Euro pro Stunde).

Bei jährlich 8 000 Fällen beträgt der zusätzliche Erfüllungsaufwand seitens der Arbeitgeber rund 48 000 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8 000	10	36,30		48	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				48	

4.2.2 Informationspflicht; Auskunftspflicht bei Ausländerbeschäftigung; § 39 Absatz 4 AufenthG

Für die Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung hat der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.

Die neuen Regelungen i. Z. m. der Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Absatz 3a AufenthG-E und der Blauen Karte EU § 18g AufenthG-E bedeuten einen Zuwachs an insgesamt 22 420 Zustimmungsverfahren seitens der BA (siehe Vorgaben 4.3.12 und 4.3.15). Im Weiteren wird mit einer Anzahl von zusätzlich 7 000 Fachkräften mit Berufsausbildung bzw. akademischer Ausbildung nach § 18a und § 18b AufenthG-E gerechnet. Dies bedeutet insgesamt ein Plus an 22 420 Fällen, bei denen der Arbeitgeber gegenüber der BA zur Auskunft verpflichtet ist.

Bei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 10 Minuten pro Fall (Lohnkosten Gesamtwirtschaft Durchschnitt 36,30 Euro pro Stunde) ergibt sich seitens der Arbeitgeber ein Mehraufwand von rund 136 000 Euro im Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
22 420	10	36,30		136	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				136	

4.2.3 Informationspflicht; Information zur Möglichkeit einer Beratung; § 45b Absatz 1 Satz 1 und 2 AufenthG-E; § 45c AufenthG-E

Die Neuregelung des § 45c AufenthG-E sieht vor, dass ein Arbeitgeber, der mit einem Drittstaatsangehörigen einen Arbeitsvertrag abschließt, diesen spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung in Textform auf die Möglichkeit hinzuweisen hat, dass er die Dienste der Beratungsstellen nach § 45b Absatz 1 Satz 1 und 2 AufenthG-E in Anspruch nehmen kann. Die Informationspflicht besteht nicht, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber vermittelt wurde und bereits eine Informationspflicht des Vermittlers nach § 299 Nummer 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber dem Arbeitnehmer besteht.

Im Jahr 2019 wurde insgesamt rund 149 000 Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt. Aufgrund der mit diesem Regelungsvorhaben angedachten Neuerungen wird mit insgesamt 60 000 zusätzlichen Fachkräften gerechnet. Es wird angenommen, dass in 60 Prozent eine Vermittlung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber erfolgt, d. h. in den übrigen 40 Prozent der Fälle besteht die Informationspflicht seitens des Arbeitgebers. Dies entspricht 83 600 Fällen pro Jahr (209 000 *0,4).

Der Hinweis des Arbeitgebers (in Textform) könnte bspw. mittels eines standardisierten Merkblattes erfolgen, das dem Arbeitnehmer ausgehändigt wird oder der Arbeitgeber stellt im Einzelfall ein kurzes Merkblatt zusammen. Der Zeitaufwand wird mit durchschnittlich 3 Minuten angesetzt (1 Minute *0,9 + 17 Minuten *0,1). Die durchschnittlichen Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft betragen 36,30 Euro pro Stunde, so dass der jährliche Mehraufwand mit rund 132 000 Euro beziffert werden kann.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
83 600	3	36,30		132	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				132	

4.2.4 Informationspflicht; § 299 Nummer 10 SGB III

Wie unter Vorgabe 4.2.3 erläutert, wird für die weitere Berechnung angenommen, dass zukünftig pro Jahr 209 000 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt werden und davon 60 Prozent der Arbeitnehmer per Vermittlung einen Arbeitgeber in Deutschland finden.

Bei einer grenzüberschreitenden Vermittlung hat der Vermittler den Arbeitsuchenden vor Abschluss des Arbeitsvertrages in schriftlicher Form unter anderem zu den Beratungsangeboten zu informieren. Bereits heute sind mindestens beispielhaft die Beratungsstellen nach § 23a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu nennen. Diese Informationspflicht wird im Fall von Staatsangehörigen aus Drittstaaten entsprechend erweitert. Zukünftig sind auch mindestens beispielhaft die Beratungsstellen nach § 45b Absatz 1 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zu nennen und die jeweils aktuellen Kontaktdaten der erwähnten Beratungsdienste anzugeben.

Zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand entsteht nicht, da bereits heute ein Informationsblatt o. ä. auszuhändigen ist. Jedoch entsteht einmaliger Aufwand für die Überarbeitung der Informationsblätter. Laut Einschätzung des BMAS wird pro 1 000 grenzüberschreitender Vermittlungen (Fallzahl: 209 000 * 0,6 = 125) mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von 17 Minuten gerechnet. Die einmaligen Kosten seitens der Auslandsvermittlungen betragen schätzungsweise rund 1 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
125	17	36,30		1	
Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1	

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

4.3.1 Bearbeitung des Antrags auf Visum für längerfristige Aufenthalte; § 6 Absatz 3 AufenthG

Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland einreisen möchten, müssen im Vorfeld ein nationales Visum in den zuständigen Auslandsvertretungen beantragen. Entsprechend zur Vorgabe 4.1.1 wird insgesamt von 121 325 zusätzlichen Fällen pro Jahr ausgegangen.

Die Bearbeitung der Anträge bedarf nach aktuellem Kenntnisstand durchschnittlich 68 Minuten pro Fall, hinzu kommen Sachkosten von 1,23 Euro (Auslage Etikett). Es ist ein gesonderter Lohnsatz von rund 36,00 Euro pro Stunde bei der Erteilung eines Visums anzusetzen.

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand in den Auslandsvertretungen beträgt bei insgesamt 121 325 zu erwartenden zusätzlichen Visaanträgen rund 5,1 Millionen Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
121.325	68	36,00	1,23	4.950	149

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)	5.099
--	-------

4.3.2 Bearbeitung des Antrags auf Visum für längerfristige Aufenthalte - Remonstrationsverfahren; § 6 Absatz 3 AufenthG

Ein Teil der D-Visa Antragsverfahren führen in die Ablehnung. Über die Remonstration könnte doch noch eine Einreise erwirkt werden. In diesen Fällen werden nochmals die Sachverhalte und ggf. neu vorgelegte ergänzende Unterlagen geprüft. Im Ergebnis können die ursprünglichen Hemmnisse entweder ausgeräumt und ein Visum erteilt werden oder es kommt wiederum zur Ablehnung.

Das AA geht von einer Quote von 5 Prozent aus, was einer Anzahl von rund 6 070 Remonstrationsverfahren entspricht ($121\,325 \cdot 0,5$).

Der durchschnittliche Zeitaufwand kann mit 44 Minuten pro Fall beziffert werden. Nach aktuellem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass zu 2/3 eine Erteilung nach Remonstration und zu 1/3 eine Aufrechterhaltung der Ablehnung erfolgt. Der Lohnsatz ist mit 55,54 Euro pro Stunde anzusetzen. Die Bearbeitung dieser Fälle erfolgt zum hohen Anteil durch die Entscheider bzw. Entsandten.

Bei jährlich zusätzlich 6 070 Verfahren beträgt der Erfüllungsaufwand in den Auslandsvertretungen rund 247 000 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6.070	44	55,54		247	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				247	

4.3.3 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation; § 16d Absatz 3a AufenthG-E

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation wird dem Verwaltungsaufwand der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a für Fachkräfte mit Berufsausbildung gleichgestellt und mit 93 Minuten angesetzt. Die Sachkosten, die vor allem gegenüber der Bundesdruckerei entstehen, betragen 30,80 Euro pro Fall. Als durchschnittlicher Lohnsatz werden 35,64 Euro pro Stunde angenommen (mittlerer Dienst Kommune zu 80 Prozent und gehobener Dienst 20 Prozent).

Ausgehend von der Einschätzung des BMI, dass pro Jahr zusätzlich 8 000 Antragstellungen erfolgen werden, errechnet sich für die Ausländerbehörden ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 688 000 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8 000	93	35,64	30,80	442	246
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				688	

4.3.4 Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation; § 16d Absatz 3a AufenthG-E

Wie bereits unter Vorgabe 4.1.3 dargestellt, werden jährlich schätzungsweise 4 420 Personen eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beantragen. Der Zeitaufwand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausländerbehörden wird mit 87 Minuten pro Fall angesetzt. Die Sachkosten, die vor allem gegenüber der Bundesdruckerei entstehen, betragen 30,80 Euro pro Fall. Als durchschnittlicher Lohnsatz werden 35,64 Euro pro Stunde angesetzt (80 Prozent mittlerer Dienst, 20 Prozent gehobener Dienst).

Der Zusätzliche Erfüllungsaufwand in den Ausländerbehörden kann mit insgesamt rund 365 000 Euro pro Jahr beziffert werden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 420	87	35,64	30,80	228	136
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				365	

4.3.5 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Qualifikationsanalyse; § 16d Absatz 6 AufenthG-E

Laut Einschätzung des BMI und BMAS werden jährlich etwa 150 Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Qualifikationsanalyse gestellt werden.

Die Prüfung dient zunächst der Feststellung einer vorhandenen Qualifikation. Der Prüfaufwand wird auf Basis der Zeitwerttabelle Verwaltung auf 40 Minuten geschätzt (Lohnsatz ebenfalls gewichtet 35,64 Euro pro Stunde).

Für jährlich 150 Fälle errechnet sich ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 4 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
150	40	35,64	1,00	4	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				4	

4.3.6 Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung der Berufsqualifikation für nicht reglementierte Berufe (Gleichwertigkeitsprüfung); § 4 i. V. m. §§ 5 und 6 BQFG

Aufgrund der Neuregelungen zur Anerkennungspartnerschaft § 16d Absatz 3a AufenthG-E wird mit insgesamt 8 000 zusätzlichen Anerkennungsverfahren gerechnet, von denen sich 25 Prozent der Fälle auf nicht-reglementierte Berufe beziehen werden.

Zuständige Stellen sind je nach Beruf unter anderem die Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern. Der Zeitaufwand wird anhand der Zeitwerttabelle Verwaltung mittlere Komplexität auf rund 100 Minuten pro Fall geschätzt (Lohnsatz mittlerer Dienst Land 33,70 Euro), da mitunter eine umfangreiche Beratung sowie Prüfung der eingereichten Unterlagen zu erfolgen hat. Die Sachkosten für die Zustellung per Post betragen rund 1 Euro pro Fall.

Für jährlich 2 000 Fälle errechnet sich ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 114 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 000	100	33,70	1,00	112	2
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				114	

4.3.7 Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung der Berufsqualifikation für reglementierte Berufe (Gleichwertigkeitsprüfung); § 2 Absatz 1 BQFG i.V.m. den fachgesetzlichen Regelungen, § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 BQFG

In 6 000 von 8 000 zusätzlichen Anerkennungsverfahren (entspricht 75 Prozent) aufgrund der Neuerungen des § 16d Absatz 3a AufenthG-E werden sich die Anträge auf reglementierte Berufe beziehen. Der Zeitaufwand wird ebenfalls auf 100 Minuten pro Fall geschätzt (Lohnsatz mittlerer Dienst Land 33,70 Euro). Die Sachkosten für die Zustellung per Post betragen rund 1 Euro pro Fall.

Für jährlich 6 000 Fälle errechnet sich ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 343 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6 000	100	33,70	1,00	337	6
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				343	

4.3.8 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche; § 17 Absatz 1 AufenthG

Mit der Erhöhung der Altersgrenze von 25 Jahren auf 35 Jahre und der weiteren Steigerung der Attraktivität des Titels (u.a. Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit, längere Erteilungsdauer) wird die Anzahl der Beantragungen einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz um schätzungsweise um 60 Fälle pro Jahr steigen.

Der Verwaltungsaufwand in den Ausländerbehörden wird auf 54 Minuten pro Fall geschätzt, die Sachkosten betragen 1 Euro pro Fall. Als durchschnittlicher Lohnsatz werden 35,64 Euro pro Stunde angesetzt (80 Prozent mittlerer Dienst, 20 Prozent gehobener Dienst).

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt insgesamt rund 2 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
60	54	35,64	1,00	2	0,06
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2	

4.3.9 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung; § 18a AufenthG

Einer Fachkraft mit Berufsausbildung kann grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden. Aufgrund der Erleichterung des Zugangs auf den Arbeitsmarkt wird nach Einschätzung des BMI und BMAS mit zusätzlich 3 500 Anträgen gerechnet (analog Vorgabe 4.1.8).

Der Verwaltungsaufwand liegt bei 93 Minuten (Lohnsatz ebenfalls gewichtet 35,64 Euro pro Stunde). Die Sachkosten betragen 30,80 Euro pro Fall. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 301 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 500	93	35,64	30,80	193	108
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				301	

4.3.10 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung; § 18b AufenthG-E

Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung kann grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden. Aufgrund der Erleichterung des Zugangs auf den Arbeitsmarkt wird nach Einschätzung des BMI mit zusätzlich 3 500 Anträgen gerechnet (analog Vorgabe 4.1.9).

Der Verwaltungsaufwand in den Ausländerbehörden liegt bei 54 Minuten pro Fall (Lohnsatz ebenfalls gewichtet 35,64 Euro pro Stunde), die Sachkosten betragen 1 Euro pro Fall. Der jährliche Erfüllungsaufwand kann mit rund 116 000 Euro beziffert werden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 500	54	35,64	1,00	112	4
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				116	

4.3.11 Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Blauen Karte EU; § 18g AufenthG-E

Wie bereits unter Vorgabe 4.1.10 dargestellt, wandern die Regelungen des bisherigen § 18b Absatz 2 AufenthG in § 18g AufenthG-E. Aufgrund der gleichzeitig vorgeschlagenen Neuerungen gehen BMI und BMAS von jährlich 15 000 zusätzlichen Anträgen auf Erteilung einer Blauen Karte EU aus. Der Verwaltungsaufwand in den Ausländerbehörden wird auf Basis des bisherigen Aufwandes mit 54 Minuten pro Fall fortgeschrieben, die Sachkosten betragen 1 Euro pro Fall. Als durchschnittlicher Lohnsatz werden 35,64 Euro pro Stunde angesetzt (80 Prozent mittlerer Dienst, 20 Prozent gehobener Dienst).

Der Zusätzliche Erfüllungsaufwand in den Ausländerbehörden kann mit insgesamt rund 496 000 Euro pro Jahr beziffert werden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15 000	54	35,64	1,00	481	15
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				496	

4.3.12 Durchführung von Zustimmungsverfahren auf Antrag (mit Vorrangprüfung); § 39 AufenthG

In den Fällen des § 38a Absatz 3 Satz 2 AufenthG soll zukünftig die Vorrangprüfung entfallen. Im Jahr 2021 gab es laut BA-Statistik rund 8 400 Zustimmungsverfahren zu § 38a AufenthG. Die Neuerung betrifft schätzungsweise 10 Prozent, was einer Anzahl von 840 Fällen entspricht.

Laut BA verringert sich der Prüfaufwand um 5 Minuten (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro). Somit sinkt der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 2 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bundesagentur für Arbeit:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
840	-5	33,80		-2	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-2	

4.3.13 Durchführung von Zustimmungsverfahren auf Antrag (ohne Vorrangprüfung); § 39 AufenthG

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung setzt in bestimmten Fällen die Zustimmung der BA voraus.

Die angedachten Neuerungen i. Z. m. der Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Absatz 3a AufenthG-E bedeuten einen Zuwachs an zu bearbeitenden Anträgen in der BA, da in diesen Fällen die Zustimmung der BA notwendig sein wird (+12 420 Fälle). Die Notwendigkeit einer Vorrangprüfung ist in Einzelfällen nicht ausgeschlossen, jedoch wird für die weitere Berechnung angenommen, dass keine stattfinden wird.

Laut BA beträgt der Zeitaufwand für diese Fälle rund 134 Minuten. Bei einem anzusetzenden Lohnsatz von 33,80 Euro (mittlerer Dienst Bund) beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand rund 938 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bundesagentur für Arbeit:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
12 420	134	33,80		938	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				938	

4.3.14 Durchführung von Zustimmungsverfahren auf Antrag (ohne Vorrangprüfung); § 39 AufenthG

Im Jahr 2021 fanden insgesamt rund 52 700 Zustimmungsverfahren i. V. m. §§ 18a und 18b AufenthG-E statt. Die Neuregelung zu § 18a und § 18b AufenthG-E sieht vor, dass der

bisher zu prüfende Zusammenhang zwischen der Beschäftigung und der Qualifikation entfällt. Damit reduziert sich der Prüfaufwand um schätzungsweise 8 Minuten (Zeitwerttabelle, einfache inhaltliche Prüfung), bei einem Lohnsatz von 33,80 Euro (mittlerer Dienst Bund). Die jährliche Einsparung liegt somit bei rund 238 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bundesagentur für Arbeit:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
52 700	-8	33,80		-238	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-238	

4.3.15 Durchführung von Zustimmungsverfahren auf Antrag (ohne Vorrangprüfung); § 39 AufenthG

Aufgrund einer weiteren Neuerung zu § 18a und 18b wird mit einer Anzahl von zusätzlich 7 000 Fachkräften mit Berufsausbildung oder akademischer Ausbildung gerechnet (siehe Vorgaben 4.3.9 und 4.3.10), deren Beschäftigungsausübung ebenfalls der Zustimmung der BA bedarf.

Der bisherige Bearbeitungsaufwand liegt laut BA für diese Fallgruppe bei rund 134 Minuten. Davon sind analog zu Vorgabe 4.3.15 schätzungsweise 8 Minuten abzuziehen, da der Zusammenhang zwischen der Beschäftigung und der Qualifikation nicht mehr zu prüfen ist.

Bei zusätzlichen 7 000 Zustimmungsverfahren pro Jahr und einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 126 Minuten pro Fall (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro) errechnet sich somit ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 497 000 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bundesagentur für Arbeit:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
7 000	126	33,80		497	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				497	

4.3.16 Durchführung von Zustimmungsverfahren auf Antrag (ohne Vorrangprüfung); § 39 AufenthG

Die vorgeschlagene Neuerung i. Z. m. der Blauen Karte EU (§ 18g AufenthG) bedeutet einen weiteren Zuwachs an zu bearbeitenden Anträgen in der BA, da in diesen Fällen je nach Berufsgruppe und Gehaltshöhe die Zustimmung der BA notwendig sein wird. Ausgehend von 15 000 Anträgen wird angenommen, dass in 20 Prozent der Fälle die Zustimmung der BA einzuholen ist (entspricht 3 000).

Laut BA beträgt der Zeitaufwand für diese Fälle rund 144 Minuten. Bei einem anzusetzenden Lohnsatz von 33,80 Euro (mittlerer Dienst Bund) ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 244 000 Euro.

Veränderung jährlicher Erfüllungsaufwand der Bundesagentur für Arbeit:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 000	144	33,80		244	

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)	244
--	-----

4.3.17 Durchführung von Zustimmungsverfahren auf Antrag (ohne Vorrangprüfung); § 39 AufenthG

Aufgrund einer Neuerung in § 16d Absatz 6 AufenthG-E wird die Möglichkeit zur Einreise zur Qualifikationsanalyse geschaffen. Hierbei ist eine zeitlich nicht eingeschränkte Beschäftigung möglich, wenn die BA zugestimmt hat (+150 Fälle).

Laut BA beträgt der Zeitaufwand für diese Fälle rund 80 Minuten. Bei einem anzusetzenden Lohnsatz von 33,80 Euro (mittlerer Dienst Bund) ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 7 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bundesagentur für Arbeit:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
150	80	33,80		7	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				7	

4.3.18 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung; § 20 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG-E

Pflegeassistenten und Pflegehelfer aus Drittstaaten, die ihre Ausbildung in Deutschland absolviert haben, sollen zukünftig einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche beantragen können. Schätzungsweise werden jährlich 1 000 Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen (siehe Vorgabe 4.1.11).

Der Zeitaufwand für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte zur Arbeitsplatzsuche beträgt etwa 48 Minuten, die Sachkosten liegen bei 1,00 Euro pro Fall. Als durchschnittlicher Lohnsatz werden 35,64 Euro pro Stunde angesetzt (80 Prozent mittlerer Dienst, 20 Prozent gehobener Dienst).

Für 1 000 Fälle pro Jahr errechnet sich ein Mehraufwand von rund 30 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 000	48	35,64	1,00	29	1
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				30	

4.3.19 Erteilung einer Chancenkarte; §§ 20a, 20b AufenthG-E

Für Personen mit einem ausländischen, in einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erworbenen Berufsabschluss oder einem Hochschulabschluss wird zur Arbeitssuche eine Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems eingeführt. Die Auslandsvertretungen werden zukünftig das neue Punktesystem im Rahmen der Visaerteilung anwenden. Dies stellt ein komplett neues Verfahren dar, daher müssen die Entscheiderinnen und Entscheider in den Auslandsvertretungen bzw. falls Verfahrensschritte dorthin delegiert

werden, im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) entsprechend geschult und die internen Prozesse möglicherweise umgestellt werden.

Es wird angenommen, dass an den insgesamt 173 Auslandsvertretungen zukünftig Anträge auf eine Chancenkarte gestellt werden, da im Vergleich zur bisherigen Einreisemöglichkeit zur Arbeitsplatzsuche, von einem weiter gestreuten Interesse auszugehen ist. Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass je nach Größe der Auslandsvertretung bzw. je nach zu erwartenden Fällen ca. 2 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für einen Tag geschult werden müssen.

Für die Entsandten (im gehobenen Dienst) des Auswärtigen Amtes wird ein Lohnsatz von rund 72 Euro pro Stunde angesetzt. Für die anzunehmenden Fälle, die zur Entscheidung ins Inland in das BfAA verlagert werden, ist der Lohnsatz von 46,50 Euro anzusetzen. Da noch nicht absehbar ist, durch welche Stelle die zu erwartenden Anträge zukünftig entschieden werden oder welche Prozessschritte ins Inland verlagert werden, wird für die Berechnung ein gemittelter Lohnsatz von 59,25 Euro angenommen.

Wird davon ausgegangen, dass insgesamt etwa 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Auslandsvertretungen und im BfAA jeweils einen Tag geschult werden müssen, dann ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 166 000 Euro.

Veränderung Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
350	480	59,25		166	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				166	

4.3.20 Erteilung einer Chance-Deutschland-Karte; §§ 20a, § 20b AufenthG

Für Fachkräfte mit Berufsausbildung und akademischer Ausbildung, die eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche beantragen, gilt zukünftig der neue § 20a AufenthG-E. Das BMI rechnet mit jährlich 30 000 Anträgen.

Der durchschnittliche Zeitaufwand für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte zur Arbeitsplatzsuche beträgt aktuell 48 Minuten. Möglicherweise kann zusätzlicher Abstimmungsbedarf aufgrund des neuen Punktsystems bestehen. Für die weitere Berechnung wird im Sinne einer vorsichtigen Betrachtung angenommen, dass der Aufwand zukünftig bei 55 Minuten pro Fall liegen wird (Lohnsatz gewichtet 35,64 Euro pro Stunde).

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
30 000	55	35,64		980	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				980	

Zukünftig kann es vorkommen, dass die Chancen-Deutschland-Karte auch aus dem Inland direkt bei der Ausländerbehörde beantragt wird. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend geschult und die internen Prozesse möglicherweise umgestellt werden.

Es ist denkbar, dass diese Fälle (ähnlich wie beim beschleunigten Fachkräfteverfahren) zukünftig nicht in jeder Ausländerbehörde entschieden werden sollen, sondern in zentralen Ausländerbehörden der Länder, soweit einzelne Länder sie für diesen Zweck eingerichtet oder sie beauftragt haben. Das Vorgehen dazu ist in den Ländern noch nicht festgelegt. In

neun Bundesländern gibt es eine zentrale Ausländerbehörde oder eine funktional entsprechende Stelle. In den übrigen Ländern wären möglicherweise alle Ausländerbehörden zuständig. Daher wird die Annahme zu Grunde gelegt, dass in rund 300 von insgesamt 540 Ausländerbehörden analog zu den Auslandsvertretungen 1 bis 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlicher Laufbahngruppen (300*1,5=450) jeweils einen Tag geschult werden müssen (Lohnsatz Durchschnitt Kommunen 43,80 Euro). Der einmalige Schulungsaufwand kann unter diesen Annahmen mit rund 158 000 Euro beziffert werden.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
450	480	43,80		158	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				158	

4.3.21 Erteilung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen; §§ 27, 29 und weitere AufenthG

Aufgrund der im AufenthG angedachten Neuerungen bzw. Erleichterungen bei der Erwerbsmigration wird auch die Anzahl der Familiennachzüge um 67 500 Fälle steigen (siehe Vorgabe 4.1.1).

Der Bearbeitungsaufwand beträgt 60 Minuten. Es entstehen Sachkosten in Höhe von 1,00 Euro pro Fall. Als durchschnittlicher Lohnsatz werden 35,64 Euro pro Stunde angesetzt (80 Prozent mittlerer Dienst, 20 Prozent gehobener Dienst).

Über alle Fälle betrachtet beträgt der zusätzliche Erfüllungsaufwand rund 2,5 Millionen Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
67 500	60	35,64	1,00	2 406	68
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2 473	

4.3.22 Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (NE) für Ehegatten eines Ausländers mit NE; § 9 Absatz 3a AufenthG

Der Ehegatte eines Ausländers, der eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c besitzt, kann zukünftig ebenfalls eine Niederlassungserlaubnis beantragen. Es wird mit zusätzlich 7 700 Anträgen gerechnet.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis beträgt 157 Minuten. Es entstehen Sachkosten von 1 Euro pro Fall. Als durchschnittlicher Lohnsatz werden 35,64 Euro pro Stunde angesetzt (80 Prozent mittlerer Dienst, 20 Prozent gehobener Dienst).

Über alle Fälle betrachtet beträgt der zusätzliche Erfüllungsaufwand seitens der Ausländerbehörden rund 726 000 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
7 700	157	35,64	1,00	718	8
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				726	

4.3.23 Betreiben einer Erstansprechstelle beim BAMF; § 75 Nummer 1 AufenthG

Mit der Neuregelung in § 75 Nummer 1 AufenthG wird im BAMF eine Erstansprechstelle eingerichtet, die einreisewilligen Fachkräften wie auch inländischen Unternehmerinnen und Unternehmern mit den Schwerpunkten Ausbildung und Erwerbstätigkeit beratend zur Seite stehen wird.

Unter der Annahme, dass in den ersten Jahren die Beratungsstelle jährlich durchschnittlich 50 000 Anfragen zu bearbeiten hat (Lohnsatz gehobener Dienst Bund 46,50 Euro) und ein Beratungsgespräch im gewichteten Mittel von einfachen bis komplexeren Sachverhalten bei etwa 27 Minuten in Anspruch nehmen wird, ist mit jährlichen Kosten in Höhe von etwa 1 Millionen Euro zu rechnen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
50 000	27	46,50		1 046	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 046	

4.3.24 Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2021/1883 innerhalb der EU; § 91f AufenthG-E

Für die Fallbearbeitung durch die Nationale Kontaktstelle (NKS) des BAMF wird in Folge der Neufassung der Richtlinie zur Blauen Karte EU als Richtlinie (EU) 2021/1883 und deren Umsetzung durch § 91f AufenthG-E ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen. Aufgabe der NKS ist der Informationsaustausch mit den Nationalen Kontaktstellen der anderen EU-Mitgliedstaaten zu Sachverhalten, die der Erteilung der Blauen Karte EU und deren Nutzung betreffend.

Das BAMF rechnet mit rund 17 800 zusätzlich zu bearbeitenden Fällen. Für $\frac{3}{4}$ der Fälle wird von einer einfachen und für $\frac{1}{4}$ der Fälle von einer mittelschweren Bearbeitung ausgegangen. Bei einem Zeitaufwand von 27 bzw. 44 Minuten beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit 31 Minuten (Lohnsatz gehobener Dienst Bund 46,50 Euro). Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich auf insgesamt rund 432 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
17 800	31	46,50		432	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				432	

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

Weitere noch nicht bezifferbare Einnahmen resultieren aus Gebühren für die nach diesem Gesetz zusätzlich beantragten Visa.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucher.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Sprache ist gewährleistet.

Die Sicherung der Fachkräftebasis des deutschen Arbeitsmarktes ist eine Herausforderung, der sich die gesamte deutsche Gesellschaft zu stellen hat. Die Menschen im gesamten Bundesgebiet können dabei zunächst unterschiedlich von den Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung betroffen sein. Entscheidend sind dabei nicht nur standortbezogene Faktoren, die regionale Strukturen abbilden, sondern auch die bestehenden Angebote auf Arbeitgeberseite. Da diese insbesondere in Ballungszentren eine höhere Dichte aufweisen, könnte dort ein größerer Anstieg der Fachkräftezuwanderung zu verzeichnen sein, der sich jedoch langfristig auch auf die ländlich geprägten Regionen Deutschlands verteilen könnte. Um dadurch entstehenden Disparitäten entgegenzuwirken, stehen Informations- und Beratungsangebote (bspw. Make it in Germany und die Hotline „ALiD“) zur Verfügung, die sowohl von Einwanderungsinteressierten als auch Arbeitgebern genutzt werden können. Insgesamt hat sich der vorliegende Entwurf zum Ziel gesetzt, die Fachkräftezuwanderung zu erleichtern und damit deren Attraktivität auf beiden Seiten (Arbeitgeber und Fachkraft) zu steigern. Hiervon sind nicht nur Arbeitgeber in Ballungszentren, sondern auch solche in ländlich geprägten Strukturen betroffen. Durch die Steigerung der Einwanderung qualifizierter Drittstaatsangehöriger ist davon auszugehen, dass die Fachkräftebasis der Betriebe und Unternehmen in Deutschland insgesamt erweitert und damit die Wirtschaft bundesweit gestärkt wird, was auch insgesamt der Gesellschaft in Deutschland zu Gute kommt. Eine Verschärfung der im Bundesgebiet bestehenden Disparitäten ist daher nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen werden nicht befristet. Der Fachkräftebedarf in der Bundesrepublik Deutschland wird aufgrund der demografischen Entwicklung nicht abnehmen, so dass die Regelungen dauerhaft erforderlich sind, um eine stete Einwanderung qualifizierter Fachkräfte aus Drittstaaten zu ermöglichen. Die flexible Feinsteuerung der Chancenkarte zur Arbeitsplatzsuche (§ 20a AufenthG) ist durch eine Verordnungsermächtigung, die – soweit erforderlich – auch eine Kontingentierung ermöglicht, gewährleistet.

Die neu eingeführten Regelungen nach Artikel 2 und 3 werden drei Jahre nach Inkrafttreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales evaluiert. Einzelne Aspekte der neu eingeführten Regelungen sowie weiterer Vorschriften dieses Gesetzes können auch schon nach zwei Jahren evaluiert werden. Ziel der Evaluierung ist die Wirksamkeit der Regelungen insbesondere in Bezug auf die tatsächliche Inanspruchnahme sowie den Ausschluss von Missbrauchsmöglichkeiten. Als Kriterien bzw. Indikatoren werden dabei insbesondere die Zahl der eingereisten Fachkräfte sowie die Zahl der aufgedeckten Missbrauchsfälle herangezogen. Die Datengrundlage bilden insbesondere bestehende Statistiken. Hierzu dienen auch

die in Artikel 11 vorgesehenen Anpassungen der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Einfügung von §§ 18g, 18h und 18i zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 macht auch eine entsprechende Ergänzung des Inhaltverzeichnisses erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die geänderte Bezeichnung von § 19f, die in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 erfolgt, macht auch eine entsprechende Änderung des Inhaltverzeichnisses erforderlich.

Zu Buchstabe c

Die geänderte Bezeichnung von § 91f, die in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 erfolgt, macht auch eine entsprechende Änderung des Inhaltverzeichnisses erforderlich.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine formelle Anpassung, da die Blaue Karte EU künftig in § 18g (und nicht mehr in § 18b Absatz 2) geregelt ist.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Einfügung erfolgt in Umsetzung von Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883. Artikel 18 sieht eine Privilegierung im Vergleich zur Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Daueraufenthaltsrichtlinie) vor. Um den nach der Daueraufenthaltsrichtlinie für den Erhalt einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU erforderlichen Mindestaufenthalt von fünf Jahren zu erreichen (§ 9a Absatz 2 Nummer 1), können bestimmte Aufenthaltszeiten angerechnet werden (§ 9b), wenn der Blaue Karte EU - Inhaber von der Möglichkeit der langfristigen Mobilität Gebrauch gemacht hat (§ 18i) und sich seither seit mindestens zwei Jahren im Bundesgebiet aufhält. Nach Artikel 18 Absatz 2 sollen dabei Voraufenthaltszeiten in mehreren Mitgliedstaaten kumuliert werden können, und zwar nicht nur diejenigen, die der Drittstaatsangehörige als Inhaber einer Blauen Karte EU in anderen EU-Mitgliedstaaten verbracht hat, sondern auch die als Inhaber einer nationalen Aufenthaltserlaubnis für hoch qualifizierte Beschäftigung, eines Aufenthaltstitels als Forscher oder gegebenenfalls als Student gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/109/EG oder als Person, die internationalen Schutz genießt.

Zu Buchstabe b

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2021/1883 ist für Zeiten, in denen sich der Drittstaatsangehörige zwecks Studiums in einem EU-Mitgliedstaat aufgehalten hat, Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/109/EG zu berücksichtigen, wonach solche Studienzeiten zur Hälfte in die Berechnung des Mindestaufenthaltszeitraums von fünf Jahren einfließen, der für die Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig

Aufenthaltsberechtigten erforderlich ist. Die Richtlinienbestimmungen werden umgesetzt durch eine entsprechende Anwendbarkeit von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 auf Studienzeiten, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat absolviert wurden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da § 18b keine Absätze mehr hat.

Zu Buchstabe b

Zum Zweck der besseren Übersichtlichkeit wird in Absatz 4 Satz 1 die Erteilungsdauer für die Aufenthaltstitel nach §§ 18a oder 18b geregelt; in Absatz 4 Satz 2 hingegen wird die Erteilungsdauer für die Blaue Karte EU geregelt, bei der die Besonderheit besteht, dass sie zuzüglich dreier Monate erteilt wird, wenn das Arbeitsverhältnis oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für einen kürzeren Zeitraum befristet sind. Auch in diesen Fällen wird die Blaue Karte EU allerdings nicht für einen längeren Zeitraum als für vier Jahre erteilt; diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Zu Nummer 5

Fachkräften mit einer Berufsausbildung, die in Deutschland anerkannt ist, wird mit der Änderung in § 18a Satz 1 die Möglichkeit zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen eröffnet. Damit wird der Einschätzung des Arbeitgebers, ob eine Qualifikation zu der qualifizierten Beschäftigung befähigt, mehr Gewicht verliehen und dem sich wandelnden Arbeitsmarkt Rechnung getragen.

Die Regelungen zur Arbeitsmigration sollen darüber hinaus zuwanderungsfreundlicher ausgestaltet werden und das Signal setzen, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Regelfall erfolgt. Dazu wird unter anderem in der Neuregelung des § 18a Satz 1 das „kann“ durch ein „soll“ ersetzt.

Ein „gesetzlicher Anspruch“ auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels ergibt sich aus dem Wort „soll“ jedoch nicht. Auch § 5 Absatz 1 Nummer 3 bleibt wie bisher anwendbar, da die neue Soll-Vorschrift keinen strikten Rechtsanspruch gewährt, der sich unmittelbar und abschließend aus dem Gesetz ergeben würde. Nur in Ausnahmefällen ist ein Abweichen von der gesetzlich angeordneten Regelung des § 5 Absatz 1 bei Vorliegen besonderer (atypischer) Umstände möglich. Solche Umstände sind durch einen außergewöhnlichen Geschehensablauf gekennzeichnet, der so bedeutsam ist, dass er das ansonsten ausschlaggebende Gewicht des gesetzlichen Regelerteilungsgrundes beseitigt.

Nach der in § 18a Satz 2 vorgesehenen Neuregelung besteht darüber hinaus in den Fällen, in denen sich der Ausländer im Bundesgebiet befindet und im Anschluss an eine Berufsausbildung oder Qualifikationsmaßnahme nach Abschnitt 3 des Aufenthaltsgesetzes oder an eine Erwerbstätigkeit nach Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes eine Beschäftigung nach § 18a aufnehmen möchte, ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Mit dem Verweis auf die Abschnitte 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes wird klargestellt, dass der Ausländer vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a im Besitz eines Aufenthaltstitels nach diesen Abschnitten gewesen sein muss. Die Regelung gilt somit nicht für Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Für Geduldete, die während ihres Aufenthalts eine Ausbildung abschließen, gilt § 19d.

In den Fällen, in denen sich der Ausländer im Bundesgebiet befindet und im Anschluss an eine Berufsausbildung oder Qualifikationsmaßnahme nach Abschnitt 3 des Aufenthaltsgesetzes oder an eine Erwerbstätigkeit nach Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes einen Suchtitel nach § 20 Absatz 3 erhalten hatte, besteht auch der gesetzliche Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung nach § 18a. Anderes muss gelten, wenn der Voraufenthalt des Ausländers allein der Suche eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes diene. Mit dem angefügten Satz werden daher die Ausländer von dem Anspruch ausgeschlossen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17 zur Ausbildungsplatz- oder Studienplatzsuche oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Absatz 1 oder 2 zur Einreise in das Bundesgebiet erteilt wurde.

Zu Nummer 6

Auch Fachkräften mit anerkannter akademischer Ausbildung wird wie Fachkräften mit Berufsausbildung mit der Änderung in Satz 1 die Möglichkeit zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen eröffnet.

Die Regelungen zur Arbeitsmigration sollen zugewanderungsfreundlicher ausgestaltet werden und das Signal setzen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis regelmäßig erfolgt. Dazu wird in Satz 1 das „kann“ durch ein „soll“ ersetzt. Im Übrigen wird hierzu auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 verwiesen.

Wie in den Fällen des § 18a besteht nach Satz 2 ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, wenn im Anschluss an ein Studium oder eine Qualifikationsmaßnahme nach Abschnitt 3 des Aufenthaltsgesetzes oder an eine Erwerbstätigkeit nach Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes eine Beschäftigung nach § 18b aufgenommen wird. Die weiteren diesbezüglichen Ausführungen zu § 18a gelten entsprechend.

Die Regelung zur Blauen Karte EU, die bislang in § 18b Absatz 2 enthalten ist, wird gelöscht. Die Blaue Karte EU wird zukünftig in § 18g geregelt.

Zu Nummer 7

Die Änderungen in Absatz 1 sind aufgrund des neuen Regelungsstandorts der Blauen Karte EU in § 18g erforderlich. Zwar richtet sich die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an einen Inhaber einer Blauen Karte EU nach Absatz 2 und nicht nach Absatz 1. Bedeutung haben die Änderungen in Absatz 1 aber für den Fall, dass der Ausländer im Besitz eines Aufenthaltstitels nach §§ 18a, 18b oder 18d ist und zuvor Inhaber einer Blauen Karte EU war. In diesem Fall sollen Zeiten, in denen er Inhaber einer Blauen Karte EU war, anrechenbar sein auf die erforderliche Mindestdauer des Titelbesitzes.

Die Änderung in Absatz 2 ist erforderlich, weil die Blaue Karte EU nicht mehr in § 18b Absatz 2 geregelt ist. Der neue Regelungsstandort für die Blaue Karte EU ist § 18g.

Zu Nummer 8

Die Blaue Karte EU wird mit § 18g in einer eigenen Norm geregelt.

Absatz 1 Satz 1 enthält die Regelung zur Blauen Karte EU bei den sogenannten Regelberufen. Hier ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Regelung der Blauen Karte EU in § 18b Absatz 2 Satz 1 – abgesehen von der abgesenkten Mindestgehaltsschwelle – keine Änderungen; insbesondere bleibt es dabei, dass eine Zustimmung der BA zur Erteilung des Aufenthaltstitels nicht erforderlich ist.

Die Regelung zur Blauen Karte EU bei Engpassberufen, für die eine niedrigere Mindestgehaltsschwelle gilt, findet sich zukünftig in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1. Die Anzahl der Engpassberufe wurde im Vergleich zur Vorgängerregelung in § 18b Absatz 2 Satz 2 deutlich

erweitert. Erfasst sind nunmehr auch Führungskräfte in der Produktion bei der Herstellung von Waren, im Bergbau und im Bau sowie in der Logistik, in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie sowie in der Erbringung von speziellen Dienstleistungen wie zum Beispiel der Kinderbetreuung oder im Gesundheitswesen. Die Beschäftigung als Führungskraft ist weit zu verstehen. Hierunter fallen beispielsweise Geschäftsführer, Betriebsleiter, Bereichsleiter, Abteilungsleiter oder Projektleiter. Neu ist der Anwendungsbereich für Tierärzte und sonstige akademische und verwandte Gesundheitsberufe wie Zahnärzte oder Apotheker, akademische und vergleichbare Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte, und Lehr- und Erziehungskräfte im schulischen und außerschulischen Bereich. Auch die Mindestgehaltsschwelle wird deutlich gesenkt.

Eine weitere Neuerung enthält Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, wonach Berufsanfänger in den ersten drei Jahren nach dem Abschluss eines Hochschulstudiums auch bei der Ausübung eines sogenannten Regelberufs in den Genuss der niedrigeren Mindestgehaltsschwelle kommen, die für die Ausübung eines Engpassberufes gilt. In Einklang mit Erwägungsgrund 27 der Richtlinie (EU) 2021/1883 kommt der Zeitraum jedes Mal zur Anwendung, wenn der Ausländer ein Hochschulstudium – oder in Verbindung mit Absatz 1 Satz 6 – ein gleichwertiges tertiäres Bildungsprogramm abgeschlossen hat; die Abschlüsse müssen vergleichbar bzw. gleichwertig mit entsprechenden deutschen Abschlüssen sein.

Gemäß Absatz 1 Satz 3 muss – auch wenn für die Ausübung des Berufs eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist (also bei reglementierten Berufen) – die Berufsausübungserlaubnis nicht mehr geprüft werden, wenn der Antragsteller bereits Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b ist und für die Ausübung der Beschäftigung mit der Blauen Karte EU dieselbe Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist wie für die Beschäftigung, die mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 18b ausgeübt wird. Gemäß Absatz 1 Satz 4 ist nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 Nummer 4 vorliegen (anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss), wenn der Antragsteller bereits Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b ist und für die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis denselben Hochschulabschluss vorgelegt hat, der für die Erteilung der Blauen Karte EU maßgeblich ist. Grund ist, dass diese Qualifikation dann bereits vor Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 18b geprüft wurde und eine erneute Prüfung vor Erteilung der Blauen Karte EU aus Gründen der Verfahrensökonomie verzichtbar ist. Mit Absatz 1 Satz 3 und 4 wird Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2021/1883 umgesetzt.

Absatz 1 Satz 6 bewirkt, dass ein abgeschlossenes Hochschulstudium keine Titelerteilungsvoraussetzung ist, wenn ein mit einem Hochschulstudium gleichwertiges tertiäres Bildungsprogramm von mindestens dreijähriger Dauer erfolgreich abgeschlossen wurde, die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit dieser Qualifikation festgestellt hat (§ 18 Absatz 2 Nummer 4) und die Qualifikation einem inländischen Ausbildungsniveau entspricht, das die Bundesrepublik Deutschland mindestens der Stufe 6 der Internationalen Standardklassifikation im Bildungswesen (ISCED 2011) oder der Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens zugeordnet hat (vgl. Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2021/1883). Erfasst sind bei entsprechender Dauer des ausländischen tertiären Bildungsprogramms insbesondere Abschlüsse von Bildungsprogrammen, die einem Techniker, Fachwirt, Meister, Erzieher oder Heilerziehungspfleger gleichwertig sind (ISCED-Untergruppe „65 berufsorientiert“, siehe Statistisches Bundesamt, Bildungsfinanzbericht 2021, Anhang A2).

Das jährliche Bruttomindestgehalt orientiert sich an der Richtlinienvorgabe, der zufolge für die verschiedenen Beschäftigtengruppen ein bestimmter Faktor des durchschnittlichen Bruttoverdienstes aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als Mindestgehalt anzusetzen ist. Da sich dieser Bruttoverdienst aufgrund von Nachberechnungen jedoch verändert und damit nicht zu einem jeweiligen Jahresende als Datengrundlage dienen kann, wird zur Berechnung und Bekanntgabe der Mindestgehaltsgrenzen die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung, die jährlich zum Jahresende durch Rechtsverordnung für das Folgejahr bestimmt wird, herangezogen. Mit der Bezugnahme auf die

Beitragsbemessungsgrenze wird zugleich gewährleistet, dass die Mindestgehaltsschwelle regelmäßig an die Entwicklung der Gehälter angepasst wird. Mit den Bekanntmachungen über die jährlich geltenden Beitragsbemessungsgrenzen sowie durch die jährliche Veröffentlichung der für die Erteilung einer Blauen Karte EU geltenden Mindestgehaltsschwellen im Bundesanzeiger (vgl. Absatz 7) wird außerdem die in Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/1883 enthaltene Verpflichtung zur Veröffentlichung der Mindestgehaltsschwellen erfüllt.

Die Richtlinie eröffnet durch die Vorgabe in Artikel 5 Absatz 3 bis 5, dass Basisgröße das „durchschnittliche Bruttogehalt in dem betreffenden Mitgliedstaat“ ist, nicht die Möglichkeit, regional unterschiedliche Mindestgehälter festzulegen. Damit entfällt auch die Möglichkeit, die derzeit noch bestehenden Gehaltsunterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern zu berücksichtigen.

Die Mindestgehaltsschwelle für die Erteilung der Blauen Karte EU für Regelberufe wird auf ein Bruttojahresgehalt von mindestens 56,6 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung festgelegt. Im Jahr 2023 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze 87.600 Euro. Die Mindestgehaltsschwelle läge damit im Jahr 2023 bei 49.581,60 Euro. Dies entspricht dem 1,25-Fachen des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts in Deutschland. Die Gehaltsschwelle entspricht damit den Vorgaben von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/1833.

Für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, die einen Beruf ausüben, der zu den Gruppen 132, 133, 134, 21, 221, 222, 225, 226, 23 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehört, oder den Hochschulabschluss nicht mehr als drei Jahre vor der Beantragung der Blauen Karte EU erworben haben, wird die Gehaltsschwelle auf 45,3 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung festgelegt. Sie läge damit im Jahr 2023 bei 39.682,80 Euro. Dies entspricht dem 1,0-fachen des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts in Deutschland und damit 80 Prozent der für Regelberufe festgelegten Mindestgehaltsschwelle. Die Mindestgehaltsschwelle entspricht damit den Vorgaben von Artikel 5 Absatz 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2021/1833.

Absatz 2 setzt Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2021/1883 in Verbindung mit Anhang I (Verzeichnis der Berufe im Sinne von Artikel 2 Nummer 9) dieser Richtlinie um. Danach wird Ausländern, die keinen Hochschulabschluss besitzen, eine Blaue Karte EU erteilt, wenn die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllt sind. Insbesondere müssen dreijährige Berufserfahrungen, die in den letzten sieben Jahren erworben wurden, nachgewiesen werden. Ob diese Berufserfahrungen vorliegen, prüft gemäß § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) AufenthG-E die BA. Die BA prüft auch, ob die durch die Berufserfahrungen erlangten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten das Niveau eines Hochschulabschlusses oder eines mit einem Hochschulstudium gleichwertigen tertiären Bildungsprogramms, das alle Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 6 erfüllt, haben und ob sie für die angestrebte, qualifikationsangemessene Beschäftigung erforderlich sind. Die Berufserfahrungen müssen in einem Beruf erlangt worden sein, der zu den Gruppen 133 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) gehört. Ebenso muss mit der Blauen Karte EU im Bundesgebiet ein Beruf ausgeübt werden, der zu den Gruppen 133 oder 25 der ISCO-08 gehört: Die Gruppe 133 der ISCO-08 bilden Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie; die Gruppe 25 der ISCO-08 bilden akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie. Mit dem Absehen vom ansonsten für die Erteilung einer Blauen Karte EU erforderlichen Hochschulabschluss hat der EU-Gesetzgeber auf den weit verbreiteten Mangel an hoch qualifizierten Arbeitskräften im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie reagiert (Erwägungsgrund 10 der Richtlinie (EU) 2021/1883). Die Mindestgehaltsschwelle beträgt 45,3 Prozent der jährlichen

Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, weil die Gruppen 133 oder 25 der ISCO-08 gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Engpassberufe sind. Die Zustimmung der BA ist für alle Fälle des Absatzes 2 erforderlich. Zusätzlich müssen die Voraussetzungen nach § 5 und § 18 Absatz 2 – mit Ausnahme von § 18 Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 5 – erfüllt sein.

Mit Absatz 3 wird Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2021/1883 umgesetzt.

Mit Absatz 4 wird Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883 umgesetzt. Arbeitgeberwechsel können von der Ausländerbehörde in den ersten zwölf Monaten abgelehnt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen für eine Blaue Karte EU beim neuen Arbeitgeber nicht vorliegen. Die Ausländerbehörde beteiligt die BA, soweit dies erforderlich ist. Damit die Ausländerbehörde Kenntnis vom geplanten Arbeitgeberwechsel erlangt, ist der Inhaber der Blauen Karte EU gemäß § 82 Absatz 1 Satz 6 AufenthG-E verpflichtet, der Ausländerbehörde eine entsprechende Mitteilung zu machen. Um die kurze Prüffrist einhalten zu können, sollten die Ausländerbehörden die BA unverzüglich beteiligen. Die Prüffrist der BA soll in diesen Fällen aufgrund der Änderung von § 36 Absatz 2 Satz 2 BeschV-E nur eine Woche (statt der sonst üblichen zwei Wochen) betragen.

Mit Absatz 5 wird Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2021/1883 umgesetzt. Da in der hier geregelten Konstellation die Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 als allgemeine Titelerteilungsvoraussetzung bereits bei der Erteilung des § 18b (oder ggf. des § 18a) geprüft wurde und der Arbeitsplatz nicht gewechselt wird, ist die (nochmalige) Prüfung der Lebensunterhaltssicherung für die Erteilung der Blauen Karte EU in diesen Fällen nicht erforderlich.

Mit Absatz 6 wird Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883 umgesetzt.

Absatz 7 regelt – wie bislang § 18b Absatz 2 Satz 3 – die jährliche Veröffentlichung der für die Blaue Karte EU im jeweils kommenden Jahr geltenden Mindestgehälter nach Absatz 1 und 2 durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesanzeiger.

Zu Nummer 9

§ 18h Absatz 1 dient der Umsetzung der kurzfristigen Mobilität für den Inhaber einer Blauen Karte EU gemäß Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2021/1883 und stellt eine gesetzliche Regelung im Sinne des § 4a Absatz 4 dar. Der Inhaber einer Blauen Karte EU darf für einen Kurzaufenthalt visumfrei ins Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck der Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit aufhalten. Die geschäftliche Tätigkeit muss in direktem Zusammenhang mit den geschäftlichen Interessen des Arbeitgebers und den beruflichen Pflichten des Inhabers der Blauen Karte EU, die er aufgrund seines Arbeitsvertrags hat, stehen (Artikel 2 Nummer 13 sowie Erwägungsgrund 55 der Richtlinie (EU) 2021/1883). Der Begriff der geschäftlichen Tätigkeit ist weit auszulegen. Erfasst sind insbesondere alle geschäftlichen Tätigkeiten, die in Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2021/1883 genannt sind: Teilnahme an internen oder externen Geschäftssitzungen, an Konferenzen und Seminaren, an Verhandlungen über Geschäftsabschlüsse, Verkaufs- oder Vermarktungstätigkeiten, die Sondierung von Geschäftsmöglichkeiten oder die Teilnahme an und der Erhalt von Schulungen.

Ist die Blaue Karte EU von einem Nicht-Schengen-Staat ausgestellt, ist in Umsetzung von Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883 die Einreise in das Schengen-Gebiet visumfrei möglich; es gilt aber die Besonderheit, dass ein Nachweis über den geschäftlichen Zweck verlangt werden kann.

Absatz 2 stellt in Umsetzung von Artikel 18 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2021/1883 den Ausländer, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig

Aufenthaltsberechtigten besitzt, die er zu einem Zeitpunkt erlangt hat, als er Inhaber einer von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Blauen Karte EU war, dem Inhaber einer von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Blauen Karte EU bei der Ausübung der kurzfristigen Mobilität gleich. Hintergrund ist, dass Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2021/1883 unter bestimmten Voraussetzungen für Inhaber einer Blauen Karte EU die Erlangung der Rechtsstellung eines in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten vorsieht und mit diesem (im Vergleich zur Blauen Karte EU noch vorteilhafteren) Aufenthaltsstatus keine Nachteile bei der Ausübung kurzfristiger Mobilität verbunden sein sollen. Anhand der Eintragung im Feld „Anmerkungen“ auf dem Aufenthaltstitel eines in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten ist erkennbar, dass er ehemaliger Inhaber einer Blauen Karte EU ist (siehe Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883).

In allen Fällen des § 18h gilt die Passpflicht nach § 3.

Zu Nummer 10

Die Regelung des § 18i dient der Umsetzung der langfristigen Mobilität für den Inhaber einer Blauen Karte EU gemäß Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2021/1883. Nach der bisherigen Rechtslage, die auf der Umsetzung der Richtlinie 2009/50/EG beruht, kann bei Ausübung von langfristiger Mobilität zwar der Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU gemäß § 39 Nummer 7 AufenthV im Bundesgebiet gestellt werden, dennoch sind alle Voraussetzungen wie bei der Ersterteilung der Blauen Karte EU zu prüfen. Das soll mit den neuen Regeln vereinfacht werden. Grundgedanke der Richtlinie (EU) 2021/1883 ist dabei, dass die Prüfung zur Ersterteilung einer Blauen Karte EU bereits im ersten EU-Mitgliedstaat erfolgt ist und daher im zweiten EU-Mitgliedstaat ein etwas reduzierter Prüfungsumfang möglich ist, um die Ausübung der Mobilität innerhalb der EU für Inhaber einer Blauen Karte EU einfacher und attraktiver zu machen. Neu ist, dass die langfristige Mobilität bereits nach zwölf Monaten ausgeübt werden kann (Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/1883) bzw. nach sechs Monaten, wenn schon mindestens zum zweiten Mal von der Möglichkeit der langfristigen Mobilität Gebrauch gemacht wird (Artikel 21 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2021/1883). Die in Ausübung des Rechts auf langfristige Mobilität zu erteilende Blaue Karte EU wird nach § 18g erteilt. § 18i ist also keine Aufenthaltserlaubnis, sondern legt lediglich die Voraussetzungen fest, unter denen in den Fällen der langfristigen Mobilität eine Blaue Karte EU nach § 18g erteilt werden kann. Grundsätzlich müssen alle Titelerteilungsvoraussetzungen des § 18g vorliegen; dazu gehören auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 sowie die in § 18 Absatz 2 geregelten besonderen Titelerteilungsvoraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung nach Kapitel 2, Abschnitt 4 des AufenthG. Für den Bereich der nicht reglementierten Berufe besteht aber die Besonderheit, dass die Feststellung der Anerkennung bzw. der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses abweichend von § 18 Absatz 2 Nummer 4 keine Titelerteilungsvoraussetzung ist, es sei denn die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 liegen vor. Damit wurde von der Option der Mitgliedstaaten nach Artikel 21 Absatz 5 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2021/1883, nicht ausnahmslos auf die Feststellung der Anerkennung bzw. der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses zu verzichten, Gebrauch gemacht.

Auch wenn die Blaue Karte EU von einem Nicht-Schengen-Staat ausgestellt ist, ist die Einreise in das Schengen-Gebiet visumfrei möglich; es gilt die Besonderheit, dass bei der Einreise neben dem gültigen Aufenthaltstitel ein Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine hoch qualifizierte Beschäftigung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten im Bundesgebiet mitgeführt werden muss (Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883).

In allen Fällen des § 18i gilt die Passpflicht nach § 3.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird angepasst, weil § 19f u.a. die Ablehnungsgründe für die Erteilung einer Blauen Karte EU enthält und die Blaue Karte EU nicht mehr in § 18b Absatz 2, sondern in § 18g geregelt ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die erforderlich ist, weil die Blaue Karte EU nicht mehr in § 18b Absatz 2, sondern in § 18g geregelt ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die erforderlich ist, weil die Blaue Karte EU nicht mehr in § 18b Absatz 2, sondern in § 18g geregelt ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Streichung von Nummer 1 erfolgt, weil Absatz 1 Ablehnungsgründe enthält, die sowohl für die Blaue Karte EU als auch für die §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17, 18d, 18e, 18f und 19e gelten, die die Richtlinie (EU) 2016/801 umsetzen. Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/50/EG zur Blauen Karte EU und der Richtlinie (EU) 2016/801 sind hinsichtlich des in Nummer 1 Geregelteten gleich, sodass eine gemeinsame Regelung für beide Richtlinien bislang möglich war. Der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 einerseits und der neuen Richtlinie zur Blauen Karte EU - Richtlinie (EU) 2021/1883 – andererseits unterscheiden sich aber nunmehr hinsichtlich des in Nummer 1 Geregelteten: Eine Blaue Karte EU kann nach der Richtlinie (EU) 2021/1883 bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen auch ein Ausländer erhalten, der von der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat den Status eines international Schutzberechtigten erlangt hat. Hingegen fallen Ausländer, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat den Status eines international Schutzberechtigten erlangt haben, weiterhin nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801. Die bisherige Regelung in Nummer 1 wird daher für den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 – redaktionell aktualisiert, aber inhaltlich unverändert – in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 überführt. Für die Blaue Karte EU wird die bisherige Regelung in Nummer 1 in modifizierter Fassung überführt in Absatz 2 Nummer 1; der Ablehnungsgrund gilt aufgrund des (im Vergleich zur Vorgängerrichtlinie 2009/50/EG) erweiterten Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2021/1883 nunmehr nicht mehr für Ausländer, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat den Status eines international Schutzberechtigten erlangt haben. Der Ablehnungsgrund gilt aber in Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2021/1883 auch weiterhin für Ausländer, die einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes gestellt haben, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 enthält – zusätzlich zu den Ablehnungsgründen nach Absatz 1 – weitere zwingende Ablehnungsgründe für die Erteilung einer Blauen Karte EU.

Absatz 2 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) Variante 1 der Richtlinie (EU) 2021/1883. Danach ist der Antrag eines Ausländers auf Erteilung einer Blauen Karte EU abzulehnen, wenn der Ausländer einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes (vgl. § 2 Absatz 13) gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Absatz 2 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Halbsatz der Richtlinie (EU) 2021/1883. Die entsprechende Regelung findet sich bislang in Absatz 2 Nummer 1 erster Halbsatz. Der Antrag eines Ausländers auf Erteilung einer Blauen Karte EU ist demnach abzulehnen, wenn er bereits einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 des AufenthG besitzt. Ausgenommen ist der Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 2 (wegen vom BAMF zuerkannter Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 1 AsylG oder zuerkanntem subsidiären Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG), weil dieser im Kern auf europarechtlichen Verpflichtungen beruht und daher nicht von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Halbsatz der Richtlinie (EU) 2021/1883 umfasst ist. Die Erteilung einer Blauen Karte EU kann also nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Ausländer bereits einen Titel nach § 25 Absatz 2 besitzt, weil ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 1 AsylG oder der subsidiäre Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG zuerkannt wurde. Ebenso verhält es sich mit dem Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 1, da Asylberechtigte gemäß § 2 Absatz 1 AsylG im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießen. Daher kann die Erteilung einer Blauen Karte EU auch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Ausländer bereits einen Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 1 besitzt. Anders verhält es sich mit den Aufenthaltstiteln nach § 23 Absatz 2 und 4, weil beide nach innerstaatlichem (deutschen) Recht erteilt werden und nicht auf europarechtlichen Verpflichtungen beruhen. Dies war bislang in § 19f Absatz 2 Nummer 1 anders geregelt, ist aber nach Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG durch die Richtlinie (EU) 2021/1883 anzupassen. Abzulehnen ist der Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU auch, wenn der Ausländer in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Rechtsstellung innehat, die mit der Rechtsstellung vergleichbar ist, die ein in Kapitel 2, Abschnitt 5 geregelter Aufenthaltstitel (ohne § 25 Absatz 1 oder 2) gewährt. Kein Ablehnungsgrund für die Erteilung einer Blauen Karte EU liegt daher vor, wenn dem Ausländer in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde.

Absatz 2 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) erster Halbsatz der Richtlinie (EU) 2021/1883. Die entsprechende Regelung findet sich bislang in Absatz 2 Nummer 1 zweiter Halbsatz. Aus Gründen besserer Übersichtlichkeit wurde die Regelung in eine eigene Nummer überführt. Danach gilt, dass die Erteilung einer Blauen Karte EU an einen Ausländer abgelehnt werden muss, wenn er einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 des AufenthG oder eine vergleichbare Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beantragt hat, solange über den Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Absatz 2 Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Absatz 2 Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g) der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Zu Buchstabe d

§ 19f Absatz 3 regelt unverändert – zusätzlich zu Absatz 1 – Ablehnungsgründe bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach den §§ 16b, 16e, 17 Absatz 2, den §§ 18d und 19e.

In den Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wurde die Regelung aus dem bisherigen Absatz 1 Nummer 1 überführt. Die Regelung wurde redaktionell aktualisiert, inhaltlich aber unverändert übernommen.

Die Regelung des Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 war zuvor in Absatz 3 Satz 1 enthalten. In Umsetzung von Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2021/1883, mit dem Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g) der Richtlinie (EU) 2016/801 geändert wird, ist künftig allein auf den (noch nicht beschiedenen) Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU abzustellen. Damit können Inhaber einer Blauen Karte EU eine Aufenthaltserlaubnis als Forscher beantragen. Die Regelung des Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wurde zudem redaktionell angepasst, da die Blaue Karte EU nicht mehr in § 18b Absatz 2 geregelt ist, sondern in § 18g. Zudem tritt die Richtlinie (EU) 2021/1883 an die Stelle der Vorgängerrichtlinie 2009/50/EG.

§ 19f Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen. Für Promovierende kommen verschiedene Aufenthaltstitel in Betracht, insbesondere § 16b und § 18d. Insoweit hat der Ausländer ein Wahlrecht zwischen den Aufenthaltstiteln, für die er die Voraussetzungen erfüllt. Für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b können dabei z.B. die Möglichkeiten zur Beschäftigung nach § 16b Absatz 3 sprechen. Die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d kommt vor allem für Fallkonstellationen, in denen Promovierende auf Basis eines Arbeitsvertrags (mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle) bei der aufnehmenden Forschungseinrichtung tätig sind, in Betracht. Für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d können z.B. die weitergehenden Möglichkeiten der Mobilität nach der Richtlinie (EU) 2016/801 sowie Überlegungen für einen längeren Verbleib in Deutschland sprechen.

Zu Nummer 12

Die Einfügung ist erforderlich, da die Blaue Karte EU nicht mehr in § 18b Absatz 2, sondern in § 18g geregelt ist.

Zu Nummer 13

Aufgrund des neuen Regelungsstandorts der Blauen Karte EU in § 18g wird in § 21 Absatz 2a Satz 1 der Aufenthaltstitel der Blauen Karte EU neben den Aufenthaltserlaubnissen der §§ 18b, 18d und 19c Absatz 1 eingefügt. Zudem dient die Anpassung der Umsetzung des Artikels 15 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2021/1883. Im Übrigen kann den Inhabern einer Blauen Karte EU eine selbständige Tätigkeit auch nach § 21 Absatz 6 erlaubt werden.

Zu Nummer 14

Die Anfügung in Absatz 1 erfolgt zur Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Dieser privilegiert den Aufenthalt von Familienangehörigen von Ausländern, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat Inhaber einer Blauen Karte EU waren, wenn die Familie bereits in diesem Mitgliedstaat bestand und nunmehr den Ausländer nach Deutschland begleiten oder ihm nach Deutschland folgen. Danach gilt neben den Regelungen des Artikels 17 der Richtlinie (EU) 2021/1883 die Besonderheit, dass die Familienangehörigen des Inhabers einer Blauen Karte EU abweichend von den Regelungen des Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG berechtigt sind, mit den im vorherigen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstiteln als Familienangehörige eines Blaue-Karte-EU-Inhabers nach Deutschland einzureisen und sich hier aufzuhalten, ohne zuvor ein Visumverfahren zu durchlaufen.

Zudem wird nach Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2021/1883 von den Regelungen zur Vorlage antragsbegründender Unterlagen der Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG insoweit abgewichen, als nicht alle nach der Richtlinie 2003/86/EG erforderlichen Nachweise bei Titelantragstellung vorzulegen sind. Danach sind bei Titelantragstellung in Deutschland die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen: der Aufenthaltstitel des Mitgliedstaates, in dem die Familienangehörigen zuvor aufhältig waren sowie ein gültiges Reisedokument oder beglaubigte Abschriften davon, ein Nachweis, dass sie sich als Familienangehörige des Inhabers der Blauen Karte EU im ersten Mitgliedstaat aufgehalten haben, sowie ein Nachweis über bestehenden Krankenversicherungsschutz im

Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2003/86/EG. Die Prüfung des Bestehens eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ist grundsätzlich Bestandteil der Prüfung des § 5 Absatz 1 Nummer 1, muss hier jedoch gesondert dargestellt werden, da von der Voraussetzung zur Sicherung ausreichenden Lebensunterhaltes und Wohnraums wiederum abzusehen ist. Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG kommt es nach Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2021/1883 im Hinblick auf die bereits geprüfte Lebensunterhaltssicherung in dem anderen Mitgliedstaat, der die Blaue Karte ausgestellt und den Familiennachzug genehmigt hat, bei der Ausübung der Mobilität gerade nicht auf den Nachweis der Sicherung ausreichenden Lebensunterhaltes, d.h. ausreichende finanzielle Mittel an. Des Weiteren soll aufgrund der Tatsache, dass die Vorlage des Titels aus dem vorherigen Mitgliedstaat sowie der Nachweis, dass es sich um einen Aufenthalt als Familienangehöriger eines Blaue-Karte-EU-Inhabers (der auch künftig in Deutschland eine Blaue Karte EU innehaben wird) handelt, keine erneute umfassende Prüfung der wirksamen Eheschließung oder familiären Abstammung erforderlich sein, sondern lediglich der Nachweis, dass die Familienangehörigen sich bereits als solche im vorherigen Mitgliedstaat aufgehalten haben. Hinsichtlich der Prüfung, ob eine wirksame Eheschließung vorliegt oder minderjährige Kinder vom Stammberechtigten abstammen, soll insoweit zunächst ebenfalls auf die Prüfung des vorherigen Mitgliedstaates vertraut werden. Aufgrund der Tatsache, dass diese Personen als Ehegatten oder minderjährige ledige Kinder einen Titel als Familienangehörige eines Blaue-Karte-EU-Inhabers erhalten haben, ist dies zunächst nicht in Frage zu stellen. Nur wenn sich konkrete Anhaltspunkte ergeben oder Indizien für eine nachträgliche Änderung der familiären Beziehung sprechen, sollte eine Prüfung erfolgen. So z.B. wenn ein minderjähriges Kind mittlerweile verheiratet ist und eine eigene Familie gegründet hat oder die Ehegatten mittlerweile in Scheidung leben. Bei Statusänderungen nach Titelerteilung gilt für Ehegatten § 31.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um Folgeänderungen, die erforderlich ist, weil die Blaue Karte EU nicht mehr in § 18b Absatz 2, sondern in § 18g geregelt ist und § 18b aus diesem Grund künftig keine Absätze mehr hat.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 1a dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2021/1883. Nach dieser Richtlinienbestimmung sollen auch bei Familienangehörigen des Inhabers einer Blauen Karte EU abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG zur Berechnung der Dauer des Aufenthalts, die für den Erwerb eines eigenen Aufenthaltstitels erforderlich ist, die Aufenthaltszeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten kumuliert werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Einreichung des betreffenden Antrags ein rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt von zwei Jahren im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem der Antrag auf einen eigenen Aufenthaltstitel eingereicht wird, unmittelbar vorangehen muss.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung wird die Härtefallregelung des Absatz 2 auch auf die Konstellation erstreckt, die im neuen Absatz 1a für Ehegatten von Inhabern einer Blauen Karte EU geregelt ist.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die erforderlich ist, weil die Blaue Karte EU nicht mehr in § 18b Absatz 2, sondern in § 18g geregelt ist und § 18b aus diesem Grund künftig keine Absätze mehr hat.

Zu Nummer 18

Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2021/1883, wonach eine Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte ohne Vorrangprüfung zu erteilen ist, wenn diese unmittelbar vor Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Inhaber einer von diesem anderen Mitgliedstaat erteilten Blauen Karte EU waren.

Die Änderung führt nicht nur dazu, dass es in der von Artikel 18 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2021/1883 geregelten Konstellation keine Vorrangprüfung gibt. Vielmehr wird die Vorrangprüfung generell abgeschafft für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a Absatz 1, also an Ausländer, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehaben und sich länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten möchten.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um Anpassungen, die erforderlich sind, weil die Blaue Karte EU künftig nicht mehr in § 18b Absatz 2, sondern in § 18g geregelt ist. Die Regelungen gelten auch für Blaue Karten EU, die nach Ausübung langfristiger Mobilität (§ 18i) gemäß § 18g erteilt werden.

Neu ist Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c), der die Fälle betrifft, in denen eine Blaue Karte EU nach § 18g Absatz 2 an Ausländer erteilt wird, die zwar keinen Hochschulabschluss besitzen, dafür aber über einschlägige Berufserfahrungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie verfügen. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens prüft die BA, ob die erforderlichen Berufserfahrungen von drei Jahren, die in den letzten sieben Jahren erworben sein müssen, vorliegen. Die BA prüft zudem, ob die durch die Berufserfahrungen erlangten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten das Niveau eines Hochschulabschlusses (oder eines gleichwertigen tertiären Bildungsabschlusses im Sinne von § 18g Absatz 1 Satz 5) haben und ob diese Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Beschäftigung erforderlich sind. Schließlich prüft die BA, ob die angestrebte Beschäftigung qualifikationsangemessen ist.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe dd

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Die Änderungen sind erforderlich, weil die Blaue Karte EU nicht mehr in § 18b Absatz 2 geregelt ist, sondern in § 18g. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Blaue Karte EU nicht mehr nur an akademische Fachkräfte im Sinne von § 18 Absatz 3 Nummer 2, sondern bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18g Absatz 2 auch an Ausländer erteilt wird, die zwar keinen Hochschulabschluss besitzen, dafür aber über einschlägige Berufserfahrungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie verfügen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird durch die Änderung ermächtigt, auch für andere Zwecke als die Saisonbeschäftigung die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Bundesagentur für Arbeit festzulegen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen ein Arbeitgeber von der Möglichkeit ausgeschlossen werden kann, dass die BA eine Zustimmung oder Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung eines Ausländers bei diesem Arbeitgeber erteilt. Die Verordnungsermächtigung dient der Ergänzung des Versagungsgrunds in § 40 Absatz 3. Dieser berechtigt die BA, in einzelnen Fällen die Zustimmung für eine Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber zu versagen. Die Verordnungsermächtigung hat zum Ziel, einen Arbeitgeber bei schwerwiegender Verletzung beschäftigungsbezogener Rechtspflichten zeitlich befristet insgesamt vom Zustimmungsverfahren ausschließen zu können.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine Anpassung, die erforderlich ist, weil die Blaue Karte EU künftig nicht mehr in § 18b Absatz 2, sondern in § 18g geregelt ist.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Die Regelungen dienen der Umsetzung von Artikel 8 und Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Satz 1 Nummer 1 setzt Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b), c), d) der Richtlinie (EU) 2021/1883 und Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a), c), d) und g) der Richtlinie (EU) 2021/1883 um.

Satz 1 Nummer 2 setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f) der Richtlinie (EU) 2021/1883 um.

Satz 1 Nummer 3 setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe h) in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/1883 um, wonach eine Blaue Karte EU entzogen werden kann, wenn der Inhaber der Blauen Karte EU die Mobilitätsbedingungen nach Kapitel V der Richtlinie (EU) 2021/1883 nicht erfüllt.

Die Bezugnahme auf die Familienangehörigen in Satz 2 erfolgt in Anlehnung an die Formulierung der Regelung zu Inhabern einer ICT-Karte nach § 52 Absatz 2a. Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2021/1883 soll hier in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG explizit den Widerruf ermöglichen. So soll auch eine einheitliche und zügigere Bearbeitung durch die zuständigen Ausländerbehörden gewährleistet werden. Allein die Akzessorietät der Titel der Familienangehörigen nach § 27 wäre hier nicht ausreichend - gerade auch im Hinblick auf diejenigen Familienangehörigen, die auf Grundlage der Regelungen nach Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2021/1883 eingereist sind und im Vergleich zu Familienangehörigen von in Deutschland Schutzberechtigten erleichterten Bedingungen zum Nachzug unterliegen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung in Absatz 2c soll in Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/1883 in Mobilitätsfällen sicherstellen, dass eine Blaue Karte EU nicht widerrufen wird, solange der andere EU-Mitgliedstaat den dort vorliegenden Antrag prüft. Die Möglichkeit der Ausweisung besteht jedoch beim Vorliegen der Voraussetzungen.

Zu Nummer 23

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2021/1883, der bestimmt, dass Inhaber einer Blauen Karte EU, die in einem anderen Mitgliedstaat der

Europäischen Union internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, nur in diesen Mitgliedstaat abgeschoben werden dürfen.

Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2021/1883 ist inhaltsgleich mit der Regelung des Artikel 12 Absatz 3a bis 3c der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen. Die letztgenannte Regelung wurde durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3484) umgesetzt. Es wurde dabei eine Änderung in § 57 Absatz 3 vorgenommen und ein neuer § 58 Absatz 1b eingefügt. Daher wurde die bisherige Regelung des § 58 Absatz 1b, die bislang nur für Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU galt, auf Inhaber einer Blauen Karte EU erweitert.

Der in Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2021/1883 verwendete Begriff der Abschiebung ist dabei umfassend zu verstehen und schließt neben der Abschiebung nach § 58 gleichermaßen die Zurückschiebung nach § 57 als aufenthaltsbeendende Maßnahme ein. § 58 Absatz 1b wurde bereits durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern für Zurückschiebungen in § 57 Absatz 3 für entsprechend anwendbar erklärt (siehe oben) und gilt daher auch bei Zurückschiebungen von Inhabern der Blauen Karte EU, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz genießen.

Die Ausnahme von dem Grundsatz der Abschiebung in den schutzgewährenden Mitgliedstaat in den Fällen des § 60 Absatz 8 Satz 1 ist nach Artikel 23 Absatz 5 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2021/1883 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU zulässig. Klargestellt ist, dass auch im Anwendungsbereich der Ausnahme der Abschiebungsschutz nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 greift.

Zu Nummer 24

Der neue § 66 Absatz 2 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/1883. Versucht der Inhaber einer Blauen Karte EU, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat, von der Möglichkeit der langfristigen Mobilität nach Deutschland Gebrauch zu machen und wird der Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU abgelehnt, weil die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorliegen, haftet neben dem Inhaber der vom anderen Mitgliedstaat ausgestellten Blauen Karte EU auch der in Deutschland vorgesehene Arbeitgeber für die Kosten, die durch die Wiedereinreise in den Mitgliedstaat entstehen, der die Blaue Karte EU ausgestellt hat. Es handelt sich um eine gesamtschuldnerische Haftung im Sinne von § 421 BGB, sodass ein Regress im Innenverhältnis zwischen dem Inhaber der Blauen Karte EU und dem Arbeitgeber möglich ist.

Zu Nummer 25

Die Änderung ist erforderlich, weil die Blaue Karte EU nicht mehr in § 18b Absatz 2 geregelt ist, sondern in § 18g. Die Zuständigkeit der zentralen Ausländerbehörde erstreckt sich dabei auch auf Anträge zur Erteilung einer Blauen Karte EU, die von einem Inhaber einer Blauen Karte EU, die ein anderer EU-Mitgliedstaat ausgestellt hat, in Ausübung des Rechts auf langfristige Mobilität innerhalb der EU gestellt wird (§ 18g in Verbindung mit § 18i).

Zu Nummer 26

Es handelt sich um eine Anpassung, die erforderlich ist, weil die Blaue Karte EU künftig nicht mehr in § 18b Absatz 2, sondern in § 18g geregelt ist. Mit der Änderung ist gewährleistet, dass die Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde die BA auch künftig vor der Erteilung einer Blauen Karte EU fakultativ beteiligen können, wenn keine Zustimmung der BA erforderlich ist.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 wird der Verweis auf die Regelung zu den Anlaufstellen in der Richtlinie 2009/50/EG ersetzt durch die Regelung zu den Kontaktstellen in der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Zu Buchstabe b

Durch verschiedene rechtliche Änderungen seit 2017 haben die ursprünglichen Aufgaben des Beirats für Forschungsmigration an Relevanz verloren. Zum Beispiel schwindet die Bedeutung des Anerkennungsverfahrens von Forschungseinrichtungen, da Aufenthaltserlaubnisse für Forscher nicht mehr zwingend an ein Anerkennungsverfahren geknüpft sind. Zudem ist das Anerkennungsverfahren für staatliche/staatlich anerkannte Hochschulen und überwiegend öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen ganz dadurch entfallen, dass diese nach § 38a Absatz 3 der Aufenthaltsverordnung als anerkannt gelten. Auch wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz der zuvor auf die akademische Bildung beschränkte Begriff der Fachkräfte erweitert auf die qualifizierte Berufsausbildung. Zudem hat das BAMF inzwischen vielfältige Aufgaben im Bereich der Fachkräfteeinwanderung, insbesondere in den Bereichen Verwaltungsverfahren, Information und Beratung sowie Integration erhalten. Die Aufgabenerweiterung vollzieht diese Änderungen für den Beirat nach.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in § 81 Absatz 6 dienen überwiegend der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 4 sowie Artikel 22 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Die bestehende Verfahrensregelung des § 81 Absatz 6 Satz 1, die den Familiennachzug zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte betrifft, wird erweitert um den Familiennachzug zum Inhaber einer Blauen Karte EU. Damit werden sowohl Artikel 17 Absatz 4 Satz 1 als auch Artikel 22 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/1883 umgesetzt:

Nach Artikel 17 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2021/1883 sollen abweichend von Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG die Entscheidungen und die Mitteilungen über die Anträge von Familienangehörigen gleichzeitig mit der Entscheidung über den Antrag auf eine Blaue Karte EU erfolgen, sofern die Bedingungen für eine Familienzusammenführung erfüllt sind und die vollständigen Anträge gleichzeitig eingereicht werden. Wenn die Familienangehörigen des Inhabers einer Blauen Karte EU diesem nach der Ausstellung der Blauen Karte EU nachreisen und die Bedingungen für eine Familienzusammenführung erfüllt sind, wird die Entscheidung möglichst bald, spätestens jedoch 90 Tage nach der Einreichung des vollständigen Antrags getroffen und mitgeteilt (Artikel 17 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883). Eine ausdrückliche Regelung dieser 90-Tagesfrist für eine Entscheidung über den Antrag auf Gewährung des Familiennachzugs zur Umsetzung von Artikel 17 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883 ist im Aufenthaltsgesetz nicht erforderlich, da die Betroffenen nach Ablauf der Frist gemäß § 75 VwGO Untätigkeitsklage auf Entscheidung über den Antrag erheben können und damit bereits die Möglichkeit haben, die Einhaltung der Entscheidungsfrist durchzusetzen.

Nach Artikel 22 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/1883 werden auch in Mobilitätsfällen, sofern die Bedingungen des Artikels 22 der Richtlinie (EU) 2021/1883 erfüllt sind und die Anträge gleichzeitig eingereicht wurden, die Aufenthaltstitel für die Familienangehörigen zum selben Zeitpunkt wie die Blaue Karte EU ausgestellt.

Mit § 81 Absatz 6 Satz 2 wird keine Richtlinienbestimmung umgesetzt; gleichwohl greift § 81 Absatz 6 Satz 2 zur Regelung von Verfahrensfragen beim Familiennachzug zu einem Inhaber einer nationalen Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte (§§ 18a, 18b) den Regelungsgedanken von Artikel 17 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2021/1883 im Grundsatz auf: Soll der Familiennachzug zu einem Stambberechtigten erfolgen, der zwar keine Blaue Karte EU aber eine Aufenthaltserlaubnis (bzw. ein nationales Visum, vgl. § 6 Absatz 3 Satz 2) zum Zweck der Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a) oder als Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b) beantragt, und werden die vollständigen Anträge des Stambberechtigten und der Familienangehörigen gleichzeitig gestellt, so ist gemäß § 81 Absatz 6 Satz 2 über die Anträge in der Regel gleichzeitig zu entscheiden. Nur in begründeten Ausnahmefällen können – anders als bei Inhabern einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte oder einer Blauen Karte EU – die Entscheidungen über die Anträge eines Stambberechtigten mit einem Aufenthaltstitel nach § 18a oder § 18b einerseits und die Anträge seiner Familienangehörigen auf Familiennachzug andererseits nacheinander mit zeitlichem Abstand getroffen werden, obwohl die vollständigen Anträge gleichzeitig eingereicht wurden.

§ 81 Absatz 6 Satz 3 setzt Artikel 22 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883 um. Er betrifft ausschließlich Fälle, in denen der Inhaber einer Blauen Karte EU, die ein anderer EU-Mitgliedstaat ausgestellt hat, und seine Familienangehörigen das Recht auf langfristige Mobilität innerhalb der Europäischen Union ausüben. Wenn die Bedingungen des Artikels 22 der Richtlinie (EU) 2021/1883 erfüllt sind, die Anträge gleichzeitig eingereicht wurden, die Familienangehörigen aber nicht gleichzeitig, sondern zeitlich verzögert zum Blaue-Karte-EU-Inhaber ins Bundesgebiet nachziehen, ist über die Anträge der Familienangehörigen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Familienangehöriger – abweichend von Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2021/1883 – spätestens 30 Tage nach der Einreichung des vollständigen Antrags zu entscheiden.

Ausnahmsweise kann diese 30-Tage-Frist in ordnungsgemäß begründeten, mit der Komplexität des Antrags zusammenhängenden Fällen gemäß § 81 Absatz 6 Satz 4 um höchstens 30 Tage verlängert werden (Umsetzung von Artikel 22 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/1883).

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 6a dient der Umsetzung des Artikels 21 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2021/1883. In Mobilitätsfällen ist dem Ausländer und dem vorherigen Mitgliedstaat spätestens nach 30 Tagen nach dem Tag der Einreichung des vollständigen Antrags auf Erteilung einer Blauen Karte EU in Deutschland die Entscheidung über diesen Antrag mitzuteilen. Ausnahmsweise kann diese Frist in ordnungsgemäß begründeten, mit der Komplexität des Antrags zusammenhängenden Fällen um höchstens 30 Tage verlängert werden.

Auch wenn über den Antrag noch nicht abschließend entschieden ist, ist es dem Blaue-Karte-EU-Inhaber gestattet, auf Grundlage der von dem vorherigen EU-Mitgliedstaat erteilten Blauen Karte EU bereits nach 30 Tagen eine Beschäftigung aufzunehmen (Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883). Besteht für die Beschäftigung das Erfordernis einer Berufsausübungserlaubnis, kann die Beschäftigung nur aufgenommen werden, wenn diese vorliegt.

Zu Nummer 29

Es handelt sich um eine Anpassung, die erforderlich ist, weil die Blaue Karte EU künftig nicht mehr in § 18b Absatz 2, sondern in § 18g geregelt ist. Dadurch wird gewährleistet, dass auch zukünftig das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a eröffnet ist, wenn die Erteilung einer Blauen Karte EU begehrt wird.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Gemeint ist der Verweis auf die ICT-Karte, die in § 19 und nicht in 19b geregelt ist.

Zu Buchstabe b

Die Anfügung dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Zu Nummer 31

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2021/1883.

In Absatz 1 wird das BAMF zur nationalen Kontaktstelle ernannt.

In den Absätzen 2 bis 12 wird im Detail geregelt, welche Daten zu welchen Zwecken zwischen den Ausländerbehörden/Auslandsvertretungen und dem BAMF als nationaler Kontaktstelle einerseits und zwischen dem BAMF als nationaler Kontaktstelle der Bundesrepublik Deutschland und den nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union andererseits übermittelt und verarbeitet werden dürfen.

Absatz 13 dient der Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Absatz 14 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Zu Nummer 32

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung von § 75 Nummer 10, mit der der Aufgabenbereich des Beirats für Forschungsmigration erweitert wird, was eine Umbenennung des Beirats zur Folge hat.

Zu Nummer 33

Mit der Änderung von § 105a wird der nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes reguläre Zustand des Abweichungsrechts der Länder vom durch Bundesrecht geregelten Verwaltungsverfahren wiederhergestellt, wodurch sich auch ergibt, dass Änderungen des § 99 Absatz 1 Nummer 3a nicht (mehr) der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Diese Änderung in der Inhaltsübersicht ist erforderlich, weil Kapitel 3 in zwei Abschnitte aufgeteilt wird.

Zu Buchstabe b

Diese Änderung in der Inhaltsübersicht ist erforderlich, weil Kapitel 3 in zwei Abschnitte aufgeteilt wird.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung des § 45b mit einer Verordnungsermächtigung im Vorgriff auf die am 1.1.2026 in Kraft tretende Änderung zur Fairen Integration (Artikel 4 Nummer 2) macht auch eine entsprechende Änderung des Inhaltverzeichnis erforderlich.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die bestehende Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber der BA zu den Beschäftigungsbedingungen in § 39 Absatz 4 wird weiter gefasst und auf Auskünfte zur Sozialversicherungspflicht erweitert, siehe Begründung zu Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe d. Diese für die Zustimmung der BA geltende Erweiterung wird mit der Änderung in § 4a Absatz 2 auch auf zustimmungsfreie Beschäftigungen übertragen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von § 4a Absatz 4 dient der Anpassung an die neue Bestimmung von § 15d der Beschäftigungsverordnung, die die Festlegung von Kontingenten zur Ausübung jeder Beschäftigung unabhängig vom Nachweis einer Qualifikation ermöglicht. Da der Beschäftigungszeitraum befristet ist, sieht die Regelung vor, dass Positivstaater nach Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (§ 15d Absatz 1 Nummer 1 BeschV-E) wie in den Fällen der Saisonarbeit bei einer Beschäftigungsdauer von bis zu 90 Tagen die Beschäftigung visumfrei ausüben können und von der BA hierfür nur eine Arbeitserlaubnis benötigen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 3

§ 5 Absatz 2 Satz 2, der Ausnahmen von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der Einreise mit dem erforderlichen Visum vorsieht, enthält zwei Halbsätze. Nach dem neuen Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 bleibt es unverändert dabei, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels von den in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen abgesehen werden kann. In Fällen der Unzumutbarkeit der Nachholung des Visumverfahrens auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls ist künftig von der Nachholung des Visumverfahrens nach dem neuen Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 zwingend abzusehen. Die in Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 genannten Voraussetzungen müssen nach wie vor kumulativ erfüllt sein; künftig ist in diesen Fällen jedoch kein Ermessen der Ausländerbehörde mehr auf der Rechtsfolgenseite eröffnet. Damit wird auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen, dass § 5 Absatz 2 Satz 2 unionsrechtskonform dahingehend auszulegen ist, dass bei bestehender Unzumutbarkeit, das Visumverfahren im Herkunftsland nachzuholen, das der Behörde eingeräumte Ermessen auf Null reduziert sei (vgl. Urteil vom 25. Juni 2019, BVerwGE 166, 77). Vorrangig ist jedoch nach wie vor zu prüfen, ob eine Konstellation vorliegt, die bereits unter die Befreiungsregelungen nach §§ 39 bis 41 AufenthV fällt.

Nach der Neuregelung ist künftig beispielsweise von den Voraussetzungen in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 abzusehen, wenn zwar die Einreise mit einem gültigen Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte (§ 6 Absatz 1 Nummer 1) erfolgt, dem Inhaber des Visums jedoch mangels regulärer Reiseverbindungen das Nachholen eines nationalen Visums (§ 6 Absatz 3) im Herkunftsland nicht zumutbar ist.

Zu Nummer 4

Mit Hilfe der neuen Regelung des § 9 Absatz 3a kann der Ehegatte eines Stambberechtigten, der über eine Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach § 18c verfügt, deutlich schneller als bislang (bereits nach drei Jahren anstelle von fünf Jahren) eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Voraussetzung ist, dass der Ehegatte in ehelicher Lebensgemeinschaft mit dem Stambberechtigten lebt, seit drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (z.B. zum Zweck des Ehegattennachzugs nach § 30) und im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erwerbstätig im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche ist. Nicht erforderlich ist dabei, dass der Ehegatte eine Beschäftigung auf Fachkraftniveau ausübt; auch Helfertätigkeiten genügen. Zusätzlich müssen die Voraussetzungen nach Absatz § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 vorliegen, d.h. der Lebensunterhalt muss gesichert sein; Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dürfen nicht entgegenstehen; die Beschäftigung muss erlaubt sein (sofern der Ehegatte Arbeitnehmer ist); die für die Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse müssen vorliegen; der Ehegatte muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, vgl. § 2 Absatz 11), über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie über ausreichenden Wohnraum für sich und die mit ihm in häuslicher Gesellschaft lebenden Familienangehörigen verfügen. § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Die Möglichkeit, deutlich schneller als bisher eine Niederlassungserlaubnis als Ehegatte einer Fachkraft zu erlangen, soll die Attraktivität der Fachkräfteeinwanderung – gerade auch für Familien – weiter steigern. Die Regelung soll Ehegatten von Fachkräften zudem einen Anreiz setzen, ebenfalls in Deutschland eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Damit haben nicht nur Ehegatten von deutschen Staatsangehörigen gemäß § 28 Absatz 2, sondern grundsätzlich auch Ehegatten von ausländischen Fachkräften zukünftig die Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis schon nach drei Jahren zu erhalten. Erfüllt der Ehegatte einer Fachkraft die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 3a nicht, steht ihm weiterhin der Weg zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Absatz 2 unter den erleichterten, in § 9 Absatz 3 geregelten Voraussetzungen offen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelungen zur betrieblichen Berufsausbildung sollen zugewanderungsfreundlicher ausgestaltet werden und das Signal setzen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis regelmäßig erfolgt. Dazu wird das „kann“ durch ein „soll“ ersetzt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird einerseits ermöglicht, auch während der Berufsausbildung einen Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel vorzunehmen, zu dem der Ausländer die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt, soweit es sich nicht um eine Beschäftigung nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung für vorübergehende Beschäftigungen handelt. Zudem wird die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 während der Berufsausbildung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss begründet sich darin, dass durch die umfangreiche Streichung von Zweckwechselverboten durch Vorauenthalte die erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis vor Abschluss einer Berufsausbildung erreicht werden könnten. Eine Rückausnahme gilt für die Fälle, in denen sich der Ausländer vor Aufnahme der Berufsausbildung als Fachkraft im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelungen zur schulischen Berufsausbildung sollen zugewanderungsfreundlicher ausgestaltet werden und das Signal setzen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis regelmäßig erfolgt. Dazu wird das „kann“ durch ein „soll“ ersetzt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dem Verweis auf Absatz 1 Satz 2 und 3 wird auch während der schulischen Berufsausbildung ein Wechsel in einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung für vorübergehende Beschäftigungen ausgeschlossen. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 wird auch während schulischer Berufsausbildungen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss begründet sich darin, dass durch die umfangreiche Streichung von Zweckwechselverboten durch Voraufenthalte die erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen vor Abschluss einer Berufsausbildung erreicht werden könnten. Auch hier gilt die Rückausnahme für die Fälle, in denen sich der Ausländer vor Aufnahme der (schulischen) Berufsausbildung als Fachkraft im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Nach § 16b Absatz 2 Satz 1 wird die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b künftig in der Regel für zwei und nur ausnahmsweise, insbesondere bei einjährigen Studiengängen, für ein Jahr ausgestellt. Diese Regelung berücksichtigt, dass Studiengänge in Deutschland überwiegend mindestens zwei Jahre dauern. Wenn in Vollzeit studiert wird, beträgt die Regelstudienzeit bei Bachelorstudiengängen sechs bis acht Semester und bei Masterstudiengängen zwei bis vier Semester. Betrachtet man die derzeit eingeführten Bachelor- und Masterstudiengänge, so ist festzustellen, dass die Mehrzahl der Bachelorstudiengänge eine Regelstudienzeit von sechs Semestern aufweist (63,3 Prozent). Masterstudiengänge haben mehrheitlich eine Regelstudienzeit von vier Semestern (76,4 Prozent vgl. HRK-Hochschulkompass vom 1. September 2020, Wintersemester 2020/2021). Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel auch für zwei Jahre verlängert, wenn ein entsprechender Zeitraum bis zum Abschluss absehbar ist. Ist der Abschluss in kürzerer Zeit absehbar, wird die Aufenthaltserlaubnis um einen entsprechend kürzeren Zeitraum verlängert.

Zu Buchstabe b

Die Aufenthaltserlaubnis zum Studium (§ 16b) soll künftig in eindeutigerer Weise typische studienbegleitende Erwerbstätigkeiten ermöglichen. Die Änderung soll es Studierenden ermöglichen, eine Beschäftigung neben dem Studium analog der sozialversicherungsrechtlichen Bewertung zu Werkstudenten in einer oder mehreren Beschäftigungen bis zu insgesamt 20 Stunden in der Woche auszuüben. Das Studium stellt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, die auch der Anwendungspraxis der Sozialversicherungsträger entspricht, den Schwerpunkt der Arbeitsleistung Studierender dar, wenn Beschäftigungen an nicht mehr als 20 Stunden die Woche ausgeübt werden. Die Höhe des Arbeitsentgelts und der Gegenstand der Beschäftigung spielen dabei keine Rolle. Sozialversicherungsrechtlich hat die auf 20 Stunden begrenzte Beschäftigung für Studierende, die familien- oder in der studentischen Krankenversicherung gesetzlich krankenversichert sind, die Folge, dass auf Grund der Beschäftigung keine weiteren Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu leisten sind. Übersteigt das Ausmaß der Beschäftigung hingegen

die 20-Stunden-Grenze, wird der Schwerpunkt der Arbeitsleistung bei der Beschäftigung gesehen, und die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht dann regelmäßig in der Eigenschaft als Arbeitnehmer.

Die Möglichkeit der Anlehnung an die sozialversicherungsrechtliche Praxis kommt einem praktischen Bedürfnis entgegen. Arbeitgeber sind mit der beschriebenen Handhabe durch die Sozialversicherungen vertraut, und zahlreiche Arbeitsplätze gerade höherwertiger Art, die auf eine Besetzung durch Studierende zugeschnitten sind (sogenannte Werkstudenten), sind mit Blick auf diese Stundengrenze ausgestaltet.

Die Neuregelung ermöglicht es zudem, Arbeitsverhältnisse, die entsprechend der bisherigen Regelung (Beschäftigungserlaubnis für 120 ganze oder 240 halbe Tage) ausgestaltet sind, unverändert fortzuführen. Zur Vereinfachung wird dabei das insgesamt zulässige Arbeitstagekonto auf 140 Arbeitstage angehoben. Mithin wird für diese Arbeitsverhältnisse letztendlich Bestandsschutz gewährt. Zugleich wird mit der Ausgestaltung der in der sozialversicherungsrechtlichen Praxis bestehenden Ausnahme von der Stundenbegrenzung für Werkstudenten, die für die vorlesungsfreie Zeit gilt, Rechnung getragen.

Eine noch flexiblere Handhabe, also etwa eine stundenweise Berechnung anhand einer Art Jahresarbeitszeitkonto, war wegen der fehlenden Handhabbarkeit keine Option. Es ist gerade bei Studierenden mit zahlreichen kürzeren Arbeitsverhältnissen bei verschiedenen Arbeitgebern nicht realistisch anzunehmen, dass dem Studierenden beispielsweise am Jahresende noch Aufzeichnungen über die genaue geleistete Stundenzahl am Jahresanfang vorliegen. Zudem müsste der Studierende den späteren Arbeitgebern offenbaren, wie viele Stunden genau er bei anderen Arbeitgebern faktisch gearbeitet hatte. Dem können berechnete Interessen des Studierenden und auch der früheren Arbeitgeber entgegenstehen.

Für jede Kalenderwoche hat der Ausländer nun die Wahl, ob er die Beschäftigungen entweder nach den bisherigen Grundsätzen (Nummer 1) oder nach der sogenannten Werkstudenten-Regelung (Nummer 2) auf das Arbeitstagekonto anrechnet. Die Wahl muss er niemandem erklären, sondern bei einer Überprüfung ist festzustellen, ob bei einer sinnvollen Ausübung des Wahlrechts das Arbeitstagekonto überschritten worden wäre.

In Nummer 1 wird erstmalig der „halbe“ Arbeitstag gesetzlich definiert als ein Tag, an dem Tätigkeiten für nicht länger als vier Stunden ausgeübt werden; Pausenzeiten werden nicht eingerechnet. Für die Klarstellung bestand ein praktisches Bedürfnis.

Im Ergebnis werden also bei der Anwendung der Nummer 1 entweder 140 volle oder 280 halbe Arbeitstage, als Tage mit einer Beschäftigung bis zu vier Stunden, zugelassen.

Tätigkeiten im Rahmen der „Werkstudenten“-Regelung werden bei Anwendung der Nummer 2 fiktiv als zweieinhalb Arbeitstage gezählt, und zwar unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit innerhalb der betreffenden Woche, so dass eine unterwöchige Berechnung nicht erforderlich ist. Als zweieinhalb Arbeitstage gelten dann Tätigkeiten von bis zu 20 Wochenstunden, betrachtet jeweils für eine Woche, während der Vorlesungszeit und ohne zeitliche Begrenzung während der vorlesungsfreien Zeit. Bei einer durchgängigen Erwerbstätigkeit im Rahmen der Werkstudenten-Regelung bleibt die Tätigkeit somit im erlaubten Rahmen.

Erheblich sind nur Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung, nicht hingegen Zeiten der Freistellung oder des Urlaubs. Bestehen Rahmenarbeitsverträge, in deren Zusammenhang Einzelarbeitsverträge insbesondere über kurzfristige Beschäftigungen, etwa als spontane Aushilfe, geschlossen werden, werden ebenfalls nur die Zeiten der tatsächlichen, auf Einzelverträgen beruhenden Beschäftigungen angerechnet. Mehrere Beschäftigungen werden zusammengerechnet.

Die Verfahrensweise der fiktiven Anrechnung hat den Vorteil, dass unterjährige Kombinationen der Werkstudenten- mit anderen Arbeitszeitmodellen möglich sind.

Weiterhin nicht auf die Arbeitstagekonten angerechnet werden studentische Nebentätigkeiten, also insbesondere als studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte. Studentische Nebentätigkeiten sind in diesem Sinne entsprechend der Nummer 16.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 (GMBI 2009, S. 878) die typischerweise von Studierenden ausgeübten Beschäftigungen, die an einer Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ausgeübt werden. Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (wie zum Beispiel Tutoren in Wohnheimen der Studentenwerke, Tätigkeiten in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, der Allgemeinen Studentenausschüsse und des World University Service) beschränken. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten soll die Hochschule beteiligt werden. Die bereits nach geltendem Recht hierzu bestehende entsprechende Ausnahme wird redaktionell angepasst übernommen.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird ermöglicht, bereits vor erfolgreichem Abschluss des Studiums einen Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel vorzunehmen, zu dem der Ausländer die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt. Ausgeschlossen ist jedoch der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung für vorübergehende Beschäftigungen.

Von dieser Änderung unberührt bleiben die bisherigen Regelungen zur Studiengang- bzw. Fachrichtungswechsel. Der Fall eines Studiengang- oder Studienortwechsels stellt weiterhin einen Zweckwechsel dar. In diesen Fällen muss eine Aufenthaltserlaubnis zwar neu beantragt werden, auf die Erteilung besteht jedoch ein Anspruch. Dies entspricht damit auch den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801, die von einem Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel ausgeht. Zudem ist insbesondere weiter maßgeblich, dass das Studium innerhalb einer angemessenen Zeit, also bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren abgeschlossen werden kann.

Zu Buchstabe d

Der bisherige Ausschluss der Möglichkeit der Erwerbstätigkeit während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen sollte einer zügigen Studienvorbereitung dienen – auch in Anbetracht der möglichen aufenthaltsrechtlichen Nachteile bei Verzögerungen – und wird nunmehr in die Eigenverantwortung der Studierenden gestellt. Die Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten rechtfertigt jedoch kein Abweichen davon, dass studienvorbereitende Maßnahmen insgesamt i.d.R. nicht länger als zwei Jahre dauern dürfen, vgl. Nummer 16.0.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz. In dieser Fallgruppe sollen somit auf Grund der Änderung die auch sonst für Studierende allgemein geltenden Regelungen zur Ausübung einer Beschäftigung Anwendung finden. Die bisherige Regelung zur Absolvierung eines studienvorbereitenden Praktikums wird angepasst übernommen. Eine Anrechnung auf das Arbeitstagekonto nach Absatz 3 erfolgt nicht.

Zu Buchstabe e

Die Regelung, nach der einem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannten internationalen Schutzberechtigten die Absolvierung eines Teils seines Studiums in Deutschland ermöglicht wird, soll zugewandlungsfreundlicher ausgestaltet werden und damit das Signal setzen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis regelmäßig erfolgt. Dazu wird das „kann“ durch ein „soll“ ersetzt. Im Übrigen wird auf die Begründung in zu Artikel 1 Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 7

Bei einem Studienaufenthalt im Rahmen der Mobilität gemäß § 16c Absatz 1 wird im selben Rahmen wie bei einem Studienaufenthalt nach § 16b eine Beschäftigung möglich sein. Bei Aufenthalten, die die Aufenthaltsdauer von 360 Tagen unterschreiten, ist das Arbeitstagekonto durch diese Regelung im anteiligen Verhältnis zur Aufenthaltszeit reduziert. Dauert zum Beispiel der Aufenthalt nur 180 Tage, ist die Berechtigung zur Beschäftigung auf 70 Tage beschränkt.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verlängerung der Dauer der Aufenthaltserlaubnis trägt dem Bedürfnis Rechnung, dass oftmals insbesondere das Anerkennungsverfahren in den reglementierten Berufen einschließlich gegebenenfalls notwendiger Verlängerungen der Anpassungsmaßnahme oder Wiederholung der nach den Heilberufsgesetzen erforderlichen Kenntnisprüfungen nicht in den vorgegebenen 24 Monaten abgeschlossen werden kann.

Damit erfolgt zudem eine Gleichstellung mit der in § 16d Absatz 4 geregelten Dauer der Aufenthaltserlaubnis von bis zu drei Jahren in den Fällen, in denen die Zuwanderung in Zusammenarbeit mit den Bundesagenturen für Arbeit erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der weiteren Änderung von § 16d Absatz 1 wird der wöchentliche Umfang der Nebenbeschäftigung von zehn auf 20 Stunden erhöht. Ausländer haben damit die Möglichkeit, unabhängig von der betrieblichen Maßnahme noch flexibler ihre Arbeitszeiten zu gestalten und damit erleichtert einen Weg in den Arbeitsmarkt zu beschreiten. Der berufsfachlichen Einschätzung der Arbeitgeber hinsichtlich der Eignung wird zudem mehr Gewicht verliehen und somit eine langfristige Integration in den Betrieb gefördert.

Zu Buchstabe b

Die Anforderung an die Nebenbeschäftigung, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine Beschäftigung nach erfolgreichem Abschluss der Qualifikationsmaßnahme vorliegen muss, wird gestrichen. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass diese Anforderung oftmals Arbeitgeber davon abhält, eine entsprechende Nebenbeschäftigung anzubieten.

Zu Buchstabe c

Die in § 16d Absatz 3 vorgesehene Befristung von zwei Jahren für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird auf drei Jahre erhöht. Ausländern, die in einem nicht reglementierten Beruf die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufserfahrung anstreben, soll mit der Anhebung auf drei Jahre ermöglicht werden, die überwiegend betriebliche Qualifizierungsmaßnahme in ihrem anzuerkennenden Beruf erleichtert zu absolvieren. Auch Arbeitgeber erhalten dadurch mehr Flexibilität insbesondere in der Anpassung und Gestaltung des Weiterbildungsplans.

Zu Buchstabe d

Als Bestandteil der Erfahrungs-Säule wird auf Basis einer Anerkennungspartnerschaft eine neue Möglichkeit eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung mit begleitender beruflicher Anerkennung geschaffen. Im Gegensatz zu § 16d Absatz 1, 3 und 5 ist vor Titelerteilung kein Anerkennungsverfahren erforderlich. Die Titelerteilung ist mit der Verpflichtung des

Ausländers und des potenziellen Arbeitgebers verbunden, nach der Einreise oder – bei Erteilung durch die Ausländerbehörde – nach Titelerteilung die Anerkennung zu beantragen und das Verfahren aktiv zu betreiben. Voraufenthalte zum Spracherwerb oder zur Arbeitssuche sind etwa im Rahmen des § 16f oder des § 20a AufenthG-E möglich.

Um den Erfolg des Anerkennungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, ist die Titelerteilung an folgende Voraussetzungen geknüpft:

Der Ausländer muss entweder über eine ausländische Berufsqualifikation, der mindestens eine zweijährige Ausbildung vorangegangen ist, oder über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügen. Die Berufsqualifikation oder der Hochschulabschluss muss in dem Staat, in dem er oder sie erworben wurde, staatlich anerkannt sein. Staatlich anerkannt ist ein Abschluss, wenn er auf staatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruht und von einer autorisierten Stelle verliehen worden ist. Der Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, kann ein anderer als der Herkunftsstaat des Ausländers sein. Die Berufsqualifikation kann auch an einer akademischen Einrichtung erworben worden sein. Mit der staatlichen Anerkennung der Qualifikation im Erwerberstaat wird in hinreichendem Maße sichergestellt, dass der Ausländer eine formale, auf Echtheit überprüfbare und messbaren Qualitätskriterien unterliegende berufliche Qualifikation erworben hat. Die Ausbildungs- oder Studiendauer muss mindestens zwei Jahre im Rahmen einer Vollzeitqualifizierung betragen haben. Der Ausländer ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten von einer fachkundigen inländischen Stelle bestätigen zu lassen, dass die ausländische Berufsqualifikation eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat und dass diese bzw. der Hochschulabschluss in dem Staat, in dem der Abschluss oder die Qualifikation erworben wurde, staatlich anerkannt ist. Als fachkundige öffentliche inländische Stelle kommt mit Blick auf die Zuständigkeit der Länder im Bildungsbereich aus Sicht der Bundesregierung insbesondere die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Betracht. So könnten gleichbleibend hohe Prüfstandards und die Bündelung des erforderlichen Wissens sichergestellt werden. Zudem könnte der Ausländer die erforderliche Bestätigung in qualitativ hochwertiger Form und in angemessener Zeit erhalten. Die Bundesregierung wird bei den Ländern dafür werben, die ZAB in die Lage zu versetzen, diese Rolle übernehmen zu können. Der Ausländer könnte sich unabhängig davon, ob der Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 16d Absatz 3a bei einer Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung anhängig gemacht werden soll, an die ZAB wenden.

Der Aufenthaltstitel setzt einen Arbeitsvertrag oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung voraus, die bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit oder Erteilung der Berufsausübungserlaubnis ausgeübt werden soll. Weitere Anforderungen an das Beschäftigungsverhältnis ergeben sich aus (Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung; § 2a der BeschV-E).

Soll die Beschäftigung in einem reglementierten Beruf erfolgen, zu dessen Ausübung eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist, ist bei Vorliegen der aufgeführten Voraussetzungen vom Erfordernis der qualifizierten Beschäftigung abzusehen. Der Begriff „Berufsausübungserlaubnis“ umfasst die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung sowie die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Eine Voraussetzung für das Absehen vom Erfordernis einer qualifizierten Beschäftigung ist, dass die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber erfolgt, der im Sinne des § 3 Absatz 1 TVG tarifgebunden ist. Der Arbeitgeber muss den Ausländer zu den bei ihm geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigen. Mit dem Kriterium der Tarifbindung des Arbeitgebers wird sichergestellt, dass die von der Regelung erfasste Personengruppe, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen und aufenthaltsrechtlichen Abhängigkeit vom Bestehen des Arbeitsverhältnisses besonders gefährdet ist, vor unangemessenen Arbeitsbedingungen hinreichend geschützt ist. Die Anknüpfung an die formale Tarifbindung des Arbeitgebers gewährleistet, dass der Arbeitgeber das einschlägige Tarifwerk auch praktisch umfassend beachtet. Zugleich setzt die Regelung einen Anreiz zur Steigerung der normativen Tarifbindung.

Aufgrund des grundgesetzlich garantierten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen (Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 3 WRV) werden kirchliche Arbeitgeber, die an Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen gebunden sind, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen festlegen, tarifgebundenen Arbeitgebern gleichgestellt. Auch ein kirchlicher Arbeitgeber muss den Ausländer zu den bei ihm geltenden, auf der Grundlage kirchlichen Rechts festgelegten Arbeitsbedingungen beschäftigen.

Dies gilt auch für Tageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), wenn diese Arbeitgeber entweder im Sinne des § 3 Absatz 1 TVG tarifgebunden sind und den Ausländer zu den bei ihm geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigen oder kirchliche Arbeitgeber sind, die an Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen gebunden sind, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen festlegen und den Ausländer zu den bei ihm geltenden, auf der Grundlage kirchlichen Rechts festgelegten Arbeitsbedingungen beschäftigen.

Vom Erfordernis der qualifizierten Beschäftigung wird ebenfalls abgesehen, wenn zu deren Ausübung eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich wäre, es sich um eine Pflegeeinrichtung nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) handelt und die Beschäftigung auf eine berufliche Tätigkeit im angestrebten Zielberuf hinführt. Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sind gesetzlich nach § 72 Absätze 3a ff. und § 82c SGB XI dazu verpflichtet, ihre Pflege- und Betreuungskräfte mindestens auf Tarifniveau zu entlohnen (entweder durch eigene Tarifbindung oder durch eine Entlohnung mindestens in Höhe von in der Region anwendbaren Pflege-Tarifverträgen oder nach dem regional üblichen tariflichen Entlohnungsniveau [RÜE]). Kirchliche Arbeitsrechtsregelungen wie zum Beispiel die Arbeitsvertragsrichtlinien der Caritas oder der Diakonie sind Tarifverträgen dabei gleichgestellt. Damit ist gewährleistet, dass Ausländer vor unangemessenen Arbeitsbedingungen hinreichend geschützt sind. Zur Umsetzung der Entlohnung mindestens auf Tarifniveau wurden vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen Richtlinien erlassen, aus denen sich umfassende Pflichten zu Fragen der Meldung, Zulassung, Vergütung und des Nachweises für die Pflegeeinrichtungen ergeben. Insbesondere müssen die zugelassenen Pflegeeinrichtungen gegenüber den Pflegekassen jederzeit nachweisen können, dass sie die zu Grunde gelegten Löhne tatsächlich zahlen. Die Entlohnungsbestandteile nach § 72 Absatz 3b Satz 2 SGB XI sind klar definiert und zwingend einzuhalten. Zudem gelten für die Beschäftigten in der Alten- bzw. Langzeitpflege seit August 2010 Mindestarbeitsbedingungenverordnungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes. Aktuell ist dies die Fünfte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (5. PflegeArbbV), die neben einem branchenspezifischen, nach drei Qualifikationsgruppen differenzierenden Pflegemindestlohn auch einen Mindesturlaubsanspruch vorsieht.

Der Aufenthaltstitel setzt zudem eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Ausländer und dem Arbeitgeber im Sinne einer Anerkennungspartnerschaft voraus. Bezüglich Form und Inhalt der Vereinbarung besteht grundsätzlich Privatautonomie. Damit sie gegenüber den Behörden nachgewiesen werden kann, ist eine Vereinbarung in Text- oder Schriftform erforderlich, beispielsweise als Bestandteil oder Ergänzung des Arbeitsvertrages. Außerdem muss die Vereinbarung bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen. Aus ihr muss sich ergeben, dass sich der Ausländer verpflichtet, spätestens nach der Einreise oder nach Titelerteilung im Inland bei der im Inland nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle das Verfahren zur Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation einzuleiten oder für einen im Inland reglementierten Beruf eine Berufsausübungserlaubnis zu beantragen. Greifen die Parteien vor der Beantragung auf die Beratungsangebote zur beruflichen Anerkennung zurück, so steht dies einer unverzüglichen Beantragung im Sinne der Regelung nicht entgegen.

Der Arbeitgeber muss sich gegenüber dem Ausländer verpflichten, ihm den Ausgleich der von der zuständigen Stelle festgestellten Unterschiede zu ermöglichen. Darunter können beispielsweise Freistellungen von der Arbeit oder betriebliche Praktika fallen.

Die Titelerteilung setzt voraus, dass der Arbeitgeber für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung geeignet ist. Hierunter fallen Arbeitgeber, die in Deutschland mit der beruflichen Ausbildung oder beruflichen Nachqualifizierungen ausreichende und zeitaktuelle nachweisbare Erfahrungen haben, beispielsweise, wenn sie in den letzten drei Jahren in der Lehrlingsrolle ihrer Kammer erfasst waren. Das Erfordernis der Geeignetheit erstreckt sich auch auf mit betrieblichen oder schulischen Qualifizierungsmaßnahmen beauftragte Dritte wie beispielsweise Bildungsträger, Lehr- und Übungswerkstätten oder andere Betriebe.

Der Ausländer muss über die der angestrebten Tätigkeit entsprechende, mindestens jedoch hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Dies entspricht nach § 2 Absatz 10 Deutschsprachkenntnissen auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Die BA muss nach § 39 zugestimmt haben, es sei denn, durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung ist bestimmt, dass die Zustimmung nicht erforderlich ist. Das Erfordernis der Zustimmung der BA ergibt sich aus Artikel 2 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung; § 2a BeschV-E.

Die Aufenthaltserlaubnis wird bei erstmaliger Erteilung für die Dauer der Zustimmung der BA, höchstens jedoch für ein Jahr erteilt. Damit wird sichergestellt, dass das Anerkennungsverfahren so rasch wie möglich betrieben wird. Denn die Verlängerung des Aufenthalts ist an die erneute Zustimmung der BA gebunden. Diese wird nur erteilt, wenn der Ausländer das Anerkennungsverfahren betreibt.

Die Aufenthaltserlaubnis kann auf bis zu drei Jahre verlängert werden. Nach zeitlichem Ablauf des Höchstzeitraumes der Aufenthaltserlaubnis darf keine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d und § 19c in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung für vorübergehende Beschäftigungen erteilt werden. Wechsel in andere Aufenthaltstitel sind zulässig, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9 findet keine Anwendung. Im Anschluss an einen Aufenthalt nach § 16d Absatz 3a AufenthG-E kann daher keine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung der Beschäftigung, für die das konkrete Arbeitsplatzangebot oder der Arbeitsvertrag nach Nummer 2 vorliegen und der die BA zugestimmt hat und einer hiervon unabhängigen Nebenbeschäftigung von bis zu zehn Stunden je Woche. Darüber hinausgehende Nebenbeschäftigungen sind nicht erlaubt.

Auch die Neuregelung des § 16d Absatz 3a soll zuwanderungsfreundlich ausgestaltet werden und das Signal setzen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis regelmäßig erfolgt. Dazu wird durch die Verwendung der Formulierung „soll“ im Zusammenhang mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis klargestellt, dass im Regelfall die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt. Im Übrigen wird hierzu auf die Begründung in zu Artikel 1 Nummer 5 verwiesen.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung zur Durchführung von Anerkennungsmaßnahmen im Rahmen einer Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit soll zuwanderungsfreundlicher ausgestaltet werden und das Signal setzen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis regelmäßig erfolgt. Dazu wird das „kann“ durch ein „soll“ ersetzt. Im Übrigen wird hierzu auf die Begründung in zu Artikel 1 Nummer 5 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung von § 16d Absatz 4 wird der wöchentliche Umfang der Nebenbeschäftigung von zehn auf 20 Stunden erhöht. Ausländer haben damit die Möglichkeit, unabhängig von der betrieblichen Maßnahme noch flexibler ihre Arbeitszeiten zu gestalten und damit erleichtert einen Weg in Arbeitsmarkt zu beschreiten.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung zur Einreise zum Zweck der Ablegung von Prüfungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen soll zuwanderungsfreundlicher ausgestaltet werden und das Signal setzen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis regelmäßig erfolgt. Dazu wird das „kann“ durch ein „soll“ ersetzt. Im Übrigen wird hierzu auf die Begründung in zu Artikel 1 Nummer 5 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung, da nach aktueller Fassung die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 4 nicht gilt. Hiermit ist nach § 4a Absatz 1 die uneingeschränkte Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit gegeben, was so nicht beabsichtigt war.

Zu Buchstabe g

Der bisherige Absatz 6, der bestimmte Zweckwechsellvorgaben enthielt, wird aufgehoben, um denjenigen, die ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben, eine breitere Perspektive zu bieten.

Mit Neufassung des Absatzes 6 wird eine Einreise- und Aufenthaltsmöglichkeit für eine Qualifikationsanalyse geschaffen. Die Entscheidung, ob diese durchgeführt werden kann, wird von der zuständigen Anerkennungsstelle in einer Einzelfallprüfung getroffen. Im Rahmen der Qualifikationsanalyse werden vorhandene beruflichen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse ermittelt und festgestellt (vgl. §14 Absatz 1 BQFG sowie fachrechtliche Regelungen des Bundes und entsprechende Regelungen der Länder). Die Qualifikationsanalyse ist somit Bestandteil des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit beziehungsweise der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis. Sie dient jedoch nur der Feststellung vorhandener beruflicher Kompetenzen und nicht dem Ausgleich von wesentlichen Unterschieden; sie ist auch keine Prüfung. Aus diesem Grund kann für diese Fälle eine Aufenthaltserlaubnis weder nach § 16d Absatz 1 noch nach Absatz 5 erteilt werden. Es ist damit erforderlich, eine Aufenthaltserlaubnis zur Qualifikationsanalyse zu normieren und somit einer ausländischen Fachkraft zu ermöglichen, ihre Kompetenzen in Deutschland ermitteln zu lassen, wenn sie nicht in der Lage ist, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder teilweise nicht vorgelegt werden können oder wenn dies mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand für den Antragsteller verbunden ist. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn die Nachweiserbringung trotz Nachforderung teilweise unmöglich ist, weil Informationen zu einzelnen Inhalten der Ausbildung fehlen oder Nachweislücken wegen nicht aussagekräftiger schriftlicher Belege verbleiben.

Auch die Regelung nach § 16d Absatz 6 soll zuwanderungsfreundlich ausgestaltet werden und das Signal setzen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis regelmäßig erfolgt. Dazu wird durch die Verwendung der Formulierung „soll“ im Zusammenhang mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis klargestellt, dass im Regelfall die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt. Im Übrigen wird hierzu auf die Begründung in zu Artikel 1 Nummer 5 verwiesen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für sechs Monate erteilt, um den Zeitraum von Vorbereitung und Durchführung der Qualifikationsanalyse und Verbescheidung des Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit zu umfassen. Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten müssen den Ausländer zu einer qualifizierten Beschäftigung befähigen, um einer potenziellen Fachkraft nach erfolgter Anerkennung die Möglichkeit eines langfristigen Aufenthaltstitels sowie eine Bleibeperspektive in Deutschland zu bieten. Maßgeblich ist hierbei der von der zuständigen Anerkennungsstelle festgelegte Referenzberuf.

Das erforderliche Sprachniveau wird durch die für die Qualifikationsanalyse zuständige Anerkennungsstelle festgelegt; in der Regel muss der Ausländer jedoch mindestens über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) verfügen.

Eine Beschäftigung nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 ist hinsichtlich der anfallenden Kosten zur Durchführung des Verfahrens inklusive Reisekosten zu ermöglichen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Regelung zur Einreise zum Schulbesuch soll zugewanderungsfreundlicher ausgestaltet werden und das Signal setzen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis regelmäßig erfolgt. Dazu wird das „kann“ durch ein „soll“ ersetzt. Im Übrigen wird hierzu auf die Begründung in zu Artikel 1 Nummer 5 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die bislang während eines Aufenthalts zum Zweck eines Sprachkurses bestehenden Beschränkungen für den Wechsel des Aufenthaltszwecks werden aufgehoben. Der Besuch eines Sprachkurses in Deutschland erfordert die eigenständige Lebensunterhaltssicherung für die gesamte Aufenthaltszeit. Mit der Änderung wird den Teilnehmern dieser Sprachkurse ermöglicht, eine Nebenbeschäftigung im Umfang von bis zu zwanzig Stunden je Woche auszuüben, um damit ihre Mittel zur Lebensunterhaltssicherung aufzustocken. Dadurch wird mehr Ausländern die Möglichkeit eröffnet, an Sprachkursen in Deutschland teilzunehmen. Diese Möglichkeit der Nebenbeschäftigung gilt jedoch nicht für Aufenthalte im Bundesgebiet zum Zweck eines befristeten Schüleraustauschs, bei denen es sich regelmäßig um junge Jugendliche handelt, die neben dem Schulbesuch und begleitenden Aktivitäten am Leben in der Gastfamilie teilnehmen sollen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Altersgrenze in § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird von 25 Jahren auf 35 Jahre angehoben. Damit soll einem größeren Kreis von erwachsenen Drittstaatsangehörigen die Möglichkeit des Aufenthalts zwecks Ausbildungsplatzsuche eröffnet werden, so dass eine größere Anzahl von potenziellen zukünftigen Fachkräften schon frühzeitig gewonnen werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die zulässige Höchstaufenthaltsdauer für die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung (§ 17 Absatz 1) wird an die zulässige Höchstaufenthaltsdauer der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung (§ 17 Absatz 2) angeglichen.

Zu Buchstabe b

Für die Aufenthaltstitel nach § 17 Absatz 1 und 2 wird die Möglichkeit zur Nebenbeschäftigung im Umfang von 20 Stunden je Woche eröffnet. Darüber hinaus sind in dem Suchzeitraum auch Probebeschäftigungen bis zu einem Gesamtumfang von bis zu zwei Wochen mit dem Aufenthaltstitel erlaubt.

Die Möglichkeiten des Zweckwechsels während der Ausbildungs- und Studienplatzsuche, die bisher in § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 geregelt waren, werden im neuen Satz 2 einheitlich geregelt und um die Möglichkeit des Wechsels zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 erweitert. Zudem wird auch der Wechsel aus einem Aufenthaltstitel zur Ausbildungsplatzsuche zu einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums ermöglicht.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung soll verdeutlicht werden, dass das Gesetz zur Sicherung des Bedarfs an Fach- und Arbeitskräften den Blick nicht mehr nur auf Fachkräfte mit in Deutschland formell anerkannter Qualifikation richtet (§ 18 Absatz 3), sondern auch Aufenthalts- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitskräfte mit ausgeprägter Berufserfahrung in allen Berufen bestehen (Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung; § 19c Absatz 2 in Verbindung mit § 6 BeschV-E).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird ein zusätzliches Erfordernis eingefügt, nach dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Absicht erklären müssen, das Arbeitsverhältnis als Beschäftigung durchzuführen. Eine reine Gehaltszahlung ohne Durchführungsabsicht genügt nicht. Bislang konnte dem Antrag auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung beziehungsweise dem beizulegenden, vom Arbeitgeber auszufüllenden Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ nur konkludent entnommen werden, dass die beschriebene Beschäftigung tatsächlich ausgeübt werden soll. Zur Erfüllung einer Warnfunktion und zur eindeutigeren Ermöglichung einer Sanktionierung von Täuschungen über das Bestehen von Arbeitsverhältnissen, hinter denen sich tatsächlich lediglich Schein-Arbeitsverhältnisse verbergen, soll künftig eine ausdrückliche Erklärung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, dass die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt werden soll, erforderlich sein. Diese sollte formelmäßig in die entsprechenden Vordrucke mit aufgenommen werden.

Mit der Regelung soll kollusiven Täuschungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmern gegenüber Visastellen und Ausländerbehörden begegnet werden, denen vorgespiegelt wird, es liege ein echtes Arbeitsverhältnis vor, damit diese das Vorliegen der Titelerteilungsvoraussetzung nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 („konkretes Arbeitsplatzangebot“) bejahen und einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung nach §§ 18 ff. erteilen.

Da es sich bei der zutreffenden Erklärung um eine für die Erteilung des Aufenthaltstitels kausal erforderliche Voraussetzung handelt, wären künftig Falscherklärungen „unrichtige Angaben“ und nach § 95 Absatz 2 Nummer 2 strafbar. Erfolgt die Handlung gegen einen Vermögensvorteil, wäre eine Strafbarkeit nach § 96 Absatz 1 Nummer 2 gegeben. Die entsprechenden Qualifikationstatbestände gelten ebenfalls. Visastellen und Ausländerbehörden haben bei konkreten Anhaltspunkten der Vorspiegelung eines echten

Arbeitsverhältnisses, hinter dem sich ein nur zum Schein eingegangenes und daher nach § 117 BGB nichtiges Arbeitsverhältnis verbirgt, die Möglichkeit, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des Absatzes 2.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Bundesrepublik Deutschland steht insbesondere hinsichtlich junger Arbeitskräfte im internationalen Wettbewerb. Es wird daher zunehmend schwieriger, junge Arbeitskräfte für eine Beschäftigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu gewinnen. Damit offene Stellen besetzt werden können, sollte auch das ältere Potenzial bedarfsbezogen genutzt werden. Hierfür wird mehr Ermessen im Einzelfall eröffnet, um insbesondere nur geringfügigen Abweichungen von der Gehaltsschwelle oder der Altersgrenze Rechnung tragen zu können.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen bewirken, dass Ausländer, die im Besitz eines Aufenthaltstitels nach §§ 18a, 18b, 18d oder 18g sind und weder eine inländische Berufsausbildung noch ein inländisches Studium erfolgreich absolviert haben, eine Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren anstelle von bislang vier Jahren erhalten können. Damit wird der Aufenthalt als Fachkraft oder Forscher in der Bundesrepublik Deutschland noch attraktiver, da mit der Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter und nicht zweckgebundener Aufenthaltstitel – und damit ein vorteilhafterer Aufenthaltsstatus – deutlich schneller erlangt werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Da in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Mindestdauer, während derer der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b, 18d oder 18g besessen haben muss, von vier auf drei Jahre verkürzt wird, wird – damit diese Änderung nicht ins Leere läuft und Gleichlauf mit der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hergestellt wird – in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Anzahl der Monate, in denen Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versorgungsunternehmens nachgewiesen werden müssen, von 48 auf 36 herabgesetzt.

Zu Buchstabe b

Die Mindestdauer, während der ein Ausländer eine Beschäftigung als Inhaber einer Blauen Karte EU ausgeübt und entsprechende Versicherungsbeiträge erbracht haben muss, um eine Niederlassungserlaubnis für Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 18c Absatz 2 Satz 1 erhalten zu können, wird von 33 Monaten auf 27 Monate gesenkt. Damit wird die Blaue Karte EU noch attraktiver gemacht. Zugleich wird mit der Änderung bewirkt, dass die Niederlassungserlaubnis als Inhaber einer Blauen Karte EU auch nach der Änderung des § 18c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 weiterhin spürbar (neun Monate) schneller erlangt werden kann als für Fachkräfte, die nicht alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU erfüllen, aber Inhaber eines (nationalen) Aufenthaltstitels nach § 18a oder § 18b sind.

Zu Buchstabe c

Die Regelungen zur Arbeitsmigration sollen zugewanderungsfreundlicher ausgestaltet werden und das Signal setzen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erteilung des Aufenthaltstitels regelmäßig erfolgt. Dies soll auch für die Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte gelten. Dazu wird das „kann“ durch ein „soll“ ersetzt. Im Übrigen wird hierzu auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelungen zur Arbeitsmigration sollen zugewanderungsfreundlicher ausgestaltet werden und das Signal setzen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis regelmäßig erfolgt. Dies soll auch für die Fallgestaltungen gelten, in denen Geduldete oder Ausländern mit humanitären Aufenthaltstiteln (siehe unten, Buchstabe b) nach einer Berufsausbildung oder einem Studium in Deutschland oder wenn sie hier seit drei Jahren eine qualifizierte Beschäftigung ausüben und die weiteren Voraussetzungen erfüllen, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Dazu wird das „kann“ durch ein „soll“ ersetzt. Im Übrigen wird hierzu auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zusätzlich werden Geduldete, die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit abgeschlossen haben, in den Kreis der Personen aufgenommen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Absatz 1 erhalten können. Damit wird eine Parallelität zu der künftigen Neuregelung in der Beschäftigungsverordnung, die die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit § 22a BeschV-E für diese berufliche Qualifikation vorsieht, nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung des Absatzes 4 werden Ausländer mit einer im Anschluss an einen abgelehnten oder zurückgenommenen Asylantrag erteilten humanitären Aufenthaltserlaubnis geduldeten Ausländern in Bezug auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG gleichgestellt. Eine Ausreise zum Zweck der Nachholung des Visumverfahrens ist damit nicht erforderlich. Ausländer, denen eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, ohne dass zuvor ein Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, fallen nicht unter die Ausschlussregelung von § 10 Absatz 3 Satz 1 AufenthG; ihnen kann nach § 39 Nummer 1 AufenthV ohne vorherige Ausreise ein anderer Aufenthaltstitel erteilt werden, weshalb diese nicht von dem neuen Absatz 4 erfasst sind. Die entsprechende Anwendung des Absatz 1 hat zur Folge, dass auch die Absätze 2 und 3 mit den Regelungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuwenden sind.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung zur Ergänzung um die Nummer 5.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung zur Ergänzung um die Nummer 5.

Zu Buchstabe c

Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Gruppen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche erteilt werden kann, werden Pflegehelfer im Gesundheits- und Pflegebereich, die künftig über eine Neuregelung in der Beschäftigungsverordnung die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit § 22a BeschV-E erhalten können, in den Kreis der Personen aufgenommen, die einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche erhalten können. Erforderlich ist, dass im Bundesgebiet die Ausbildung zum Pflegehelfer im Gesundheits- und Pflegebereich abgeschlossen wurde. Die Definition wurde an § 60c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b angelehnt. Der Kreis derjenigen, die die Regelung in Anspruch nehmen können, beschränkt sich auf die Fälle, in denen mit der erworbenen beruflichen Qualifikation in einem Helferberuf auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung möglich ist. Dies ist nur in den Fällen des § 19c Absatz 1 in Verbindung mit § 22a BeschV-E für Pflegehelfer im Gesundheits- und Pflegebereich möglich.

Zu Nummer 15

Die Regelung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur selbständigen Tätigkeit an Ausländer, die im Bundesgebiet ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder als Forscher oder Wissenschaftler tätig waren, wird zuwanderungsfreundlicher ausgestaltet und soll das Signal setzen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis regelmäßig erfolgt. Dazu wird das „kann“ durch ein „soll“ ersetzt. Im Übrigen wird hierzu auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 18a und § 18b.

Zu Buchstabe b

Die Regelung legt den gesetzlichen Rahmen für Globalzustimmungen durch die BA sowie eine Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers fest. Erteilt die BA eine Globalzustimmung, so beteiligt die titelerteilende Behörde die BA nicht im Einzelfall. Sie prüft vielmehr, ob der Arbeitgeber die in der Globalzustimmung zugrunde gelegten Bedingungen zusichert. Damit kann eine Beschleunigung des Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels erreicht werden. Die BA kann die Zusicherung des Arbeitgebers im Wege der fakultativen Beteiligung gemäß § 72 Absatz 7 durch die Ausländerbehörde oder die Auslandsvertretung im Verfahren zur Erteilung des Aufenthaltstitels oder nachträglich gemäß § 39 Absatz 4 überprüfen. Im Verfahren zur Erteilung des Aufenthaltstitels kann die BA als Ergebnis der Überprüfung im Einzelfall feststellen, dass die Zustimmungsfiktion nicht eingetreten ist. Eine Beteiligung der BA gemäß § 72 Absatz 7 bleibt trotz der Zustimmungsfiktion auch möglich, soweit die Ausländerbehörde oder die Auslandsvertretung im Einzelfall Bedarf für eine Klärung berufs- oder beschäftigungsbezogener Fragen hat.

Die BA kann die Globalzustimmung für einzelne Berufe oder in Fällen, in denen eine berufsbezogene Festlegung nicht möglich oder geboten ist, beschäftigungsbezogen festlegen. Die Globalzustimmung kann sich nur auf die im Aufenthaltsgesetz, der Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen erlaubten Berufe und Beschäftigungen beziehen. Dies ist ein behördeninternes Verfahren der BA, das der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unterliegt. Im Rahmen der Fachaufsicht stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Auswärtigen Amt her. Die Globalzustimmung wird durch die BA bekannt gemacht.

Die Globalzustimmung ist zeitlich zu befristen; die Befristung kann nach arbeitsmarkt- und integrationspolitischer Überprüfung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Auswärtigen Amt verlängert werden. Arbeitsmarktbezogene Aspekte können insbesondere eine besonders hohe Zahl offener Stellen in einem Beruf oder ein spezifischer Bedarf in Wachstumsbranchen- oder Vorhaben (z.B. im Bau- und Energiebereich) sein, für die kurzfristig Fach- oder Arbeitskräfte gewonnen werden müssen. Sind für den Beruf oder die Beschäftigung Tarifverträge einschlägig, so sind diese in der Globalzustimmung zu berücksichtigen. Integrationspolitische Erwägungen sind insbesondere hinsichtlich der in der Globalzustimmung festgelegten Arbeitsbedingungen anzustellen, insbesondere bei der Höhe der einzuhaltenden Mindestvergütung.

Die Zusicherung ist durch den Arbeitgeber im Titelerteilungsverfahren zu erklären. Hierfür können behördlicherseits Formularvordrucke zur Verfügung gestellt werden.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung von § 39 Absatz 3 Nummer 2 wird die Zustimmung durch die BA für die Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Absatz 3a AufenthG-E nur nach einer Vergleichbarkeitsprüfung erteilt. Die Beschäftigungsbedingungen müssen denen entsprechen, die eine inländische Fachkraft erhalten würde.

Zu Buchstabe d

Mit der Ergänzung von § 39 Absatz 4 werden die Mitteilungspflichten des Arbeitgebers auch auf Beschäftigungsverhältnisse einer kontingentierten kurzzeitigen Beschäftigung oder einer Saisonbeschäftigung nach der Beschäftigungsverordnung erstreckt, wenn hierfür eine Arbeitserlaubnis erteilt wird.

Zudem wird die bestehende Auskunftspflicht des Arbeitgebers zu den Beschäftigungsbedingungen in § 39 Absatz 4 weiter gefasst und auf Auskünfte zur Berufsausübungserlaubnis und zur Sozialversicherungspflicht erweitert. Sie betrifft Aufenthaltstitel, die mit und durch die Ergänzung in § 4a Absatz 2 auch ohne Zustimmung der BA erteilt werden.

Die Auskünfte zur Sozialversicherungspflicht sind erforderlich für die Prüfung der kurzzeitigen kontingentierten Beschäftigung nach § 15d BeschV-neu und des inländischen Beschäftigungsverhältnisses, das unter anderem Voraussetzung für die Erteilung einer Zustimmung bei Fachkräften nach § 39 Absatz 2 Nummer 3 ist. Der Arbeitgeber hat dafür gegenüber der BA die Auskunft zu erteilen, ob das Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig oder sozialversicherungsfrei ausgeübt wird und ggf. weitere erforderliche Angaben zu machen, zum Beispiel eine Begründung zu geben. Die Angaben zur Sozialversicherungspflicht werden nur dann für die Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung oder Arbeitserlaubnis herangezogen, wenn die Sozialversicherungspflicht dafür eine Voraussetzung ist. Die Arbeitgeber erteilen die Auskunft in der Regel durch das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“, in dem standardmäßig Angaben abgefragt werden.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist redaktioneller Art in Folge der neuen Möglichkeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine kontingentierte kurzzeitige Beschäftigung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist redaktioneller Art in Folge der neuen Möglichkeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine kontingentierte kurzzeitige Beschäftigung. Mit der Ergänzung wird

die Bundesagentur ermächtigt für die kontingentierte befristete Beschäftigung Kontingente zu bestimmen.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Möglichkeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine kontingentierte kurzzeitige Beschäftigung.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, da die Verordnungsermächtigung für Beschäftigungen nach § 19c Absatz 2 bereits in Nummer 2 geregelt ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aufgrund der politischen Bedeutung von Ausnahmeregelungen für Angehörige einzelner Staaten wird die Verordnungsermächtigung für die Beschäftigung von Angehörigen bestimmter Staaten aus der Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgelöst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe b

Die Verordnungsermächtigung für die Beschäftigung von Angehörigen bestimmter Staaten wird der Bundesregierung übertragen. Die Verordnungsermächtigung umfasst neben der Festlegung bestimmter Staaten auch die Voraussetzungen, unter denen die Bundesagentur für Arbeit einer Beschäftigung zustimmen kann. Die Kriterien werden unter Berücksichtigung der Arbeitsmarkt- und Migrationslage sowie auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. In Betracht kommt etwa die Zulassung zu jeglicher Beschäftigung (d.h. auch im Niedrigqualifizierten-Sektor), die Festlegung von Kontingenten, von Ausschlussgründen oder einer Vorrangprüfung.

Zu Nummer 19

Zu § 45b (Informations- und Beratungsangebote; Verordnungsermächtigung und Vorintegrationsmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1 und 2

Ziel der Regelung zur arbeits- und sozialrechtlichen Beratung ist der Schutz von Drittstaatsangehörigen vor Ausbeutung und Benachteiligung im Arbeitsverhältnis sowie der Schutz von einheimischen Beschäftigten vor unfairem Wettbewerb durch Lohndumping. Hierzu finanziert die Bundesregierung gemeinsam mit dem Europäischen Sozialfonds bereits seit 2017 das Beratungs- und Informationsangebot Faire Integration als Programmlinie des Programms Integration durch Qualifizierung (IQ). Eine solche befristete Programmförderung kann jedoch keine Basis für die benötigte stabile und dauerhafte Beratungsstruktur schaffen. Das von den Trägern benötigte, sehr gut qualifizierte Personal kann nicht nur für einen kurzen Planungszeitraum akquiriert werden. Um den Verlust von Wissen und Kompetenzen

zu vermeiden, bedarf es eines deutlich längeren Finanzierungszeitraums. Dies kann nur durch die gesetzliche Verankerung des Beratungsangebotes im notwendigen Umfang verwirklicht werden. Eine stabile und dauerhafte Beratungsstruktur für Drittstaatsangehörige ist umso wichtiger, weil die Bundesregierung die Möglichkeiten der Fachkräftezuwanderung aus Drittstaaten erweitern will. Dies wird zu einer zunehmenden Anzahl an potenziell schutzbedürftigen Beschäftigten führen. Vergleichbare Beratungsstrukturen für Unionsbürger wurden bereits verstetigt (Faire Mobilität, § 23a Arbeitnehmer-Entsendegesetz). Einer Evaluation dieses Angebots zufolge tragen die Beratungsstellen erheblich dazu bei, die beratenen Personen vor ausbeuterischen Arbeitsbedingungen zu schützen. Die Situation von ausländischen Arbeitnehmern, die Beratung in Anspruch genommen haben, war signifikant besser als von ausländischen Arbeitnehmern, die keine Beratung in Anspruch genommen hatten. Die Erkenntnisse zu EU-Bürgern lassen sich auf die Beratung von Drittstaatsangehörigen übertragen. Die gesetzliche Verankerung von Faire Integration dient dem verlässlichen Erhalt des erarbeiteten Standards in seiner Struktur und Qualität. Mit der Verstetigung kommt der Gesetzgeber zugleich dem vom BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales am 17. Juni 2020 erteilten Auftrag nach, eine Verstetigung von Faire Integration in Trägervielfalt zu prüfen (BT-Drs. 19/20145). Die Finanzierung der Beratung wird erstmals für das Kalenderjahr 2026 nach Ablauf der nächsten Förderrunde von IQ erfolgen.

Zielgruppe des Beratungsangebotes sind sowohl Drittstaatsangehörige, die sich bereits in Deutschland in Arbeit, Ausbildung, Praktikum oder auf der Arbeitssuche befinden, als auch Drittstaatsangehörige, die sich präventiv aus dem Ausland über die Arbeitsbedingungen und das in Deutschland geltende Arbeits- und Sozialrecht informieren möchten. In der Programmlinie Faire Integration wurde ein umfangreiches Fachwissen zur Beratung von Drittstaatsangehörigen in arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen aufgebaut; die langjährig erworbene Erfahrung kann gewinnbringend eingesetzt werden. Diese Kompetenz ließe sich kurz- bis mittelfristig nicht anderweitig schaffen. Die Problemstellungen von Drittstaatsangehörigen variieren wegen des anderen Aufenthaltsstatus und abweichender Rechte gegenüber denen von Unionsbürgern. Es bedarf daher einer spezifischen Aus- und Weiterbildung der Beratenden sowie einer für den Wissenstransfer vernetzten Struktur, die sich von der von Faire Mobilität unterscheidet. Die bislang zwischen Faire Mobilität und Faire Integration im Hinblick auf die Zielgruppe bestehende Abgrenzung bleibt damit bestehen.

Beratungsgegenstand sind Fragen von Drittstaatsangehörigen zu arbeits- und sozialrechtlichen Themen, die mit dem Beschäftigungsverhältnis zusammenhängen, zum Beispiel zu Lohn, Arbeitszeit, Urlaub, Kindertagesbetreuung, Kündigung, Krankenversicherung und Rentenansprüchen. Zur Kindertagesbetreuung erfolgt ein Hinweis auf weiterführende Beratungsmöglichkeiten. Die Beratungsdienste sollen den Ratsuchenden Kenntnisse über die eigenen Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis vermitteln und sie dabei unterstützen, sich vor Ausbeutung und Benachteiligung im Arbeitsverhältnis zu schützen. Die Träger haben bei der Erbringung des Angebots die Vorgaben des § 6 Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes einzuhalten. Die Beratungsangebote leisten keinerlei rechtliche Vertretung in Widerspruchs- oder Klageverfahren. Allgemeine Auskünfte über Widerspruchs- und Klagemöglichkeiten oder zur Beantragung von Prozesskostenhilfe gehören zur Beratungsleistung. Die Beratung ist kostenfrei.

Die Beratung soll niedrigschwellig erfolgen. Niedrigschwellig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Ratsuchenden unbürokratisch und zeitnah eine Beratung möglichst in ihrer Muttersprache erhalten. Es sollen Gruppeninformationsveranstaltungen angeboten werden. Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf die Beratung. Das Beratungsangebot ist subsidiär und dient nicht dazu, bereits bestehende Auskunfts-, Beratungs- und Informationsangebote zu ersetzen.

Es bedarf eines übergreifenden Wissensmanagements zur bundesweiten Unterstützung der Beratungsstellen. Diese Aufgabe soll von einer übergeordneten Fachstelle wahrgenommen werden.

Zuwanderung aus Drittstaaten ist kein vorübergehendes Phänomen, sondern erfolgt dauerhaft. Mit der Umsetzung der geplanten gesetzlichen Änderungen in Bezug auf Fachkräfte aus Drittstaaten können künftig vermehrt Personen zu Erwerbszwecken nach Deutschland kommen, die geringer qualifiziert sind oder weniger verdienen als die aktuell zuwandernden Fachkräfte. Ein deutlich liberaleres Einwanderungsrecht muss daher zwingend mit Schutzstandards und guter Beratung einhergehen. Dies gilt besonders für Personen, denen Kenntnisse der deutschen Sprache und des deutschen Arbeits- und Sozialrechts fehlen und die auf den Bestand des Arbeitsverhältnisses bei unter Umständen fehlendem Anspruch auf Sozialleistungen aus wirtschaftlichen Gründen und auch vor dem Hintergrund der potenziellen aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen eines Arbeitsplatzverlusts angewiesen sind.

Zu Satz 3 und 4

Die Einführung des § 45b AufenthG dient zudem der Verankerung des im Koalitionsvertrages festgesetzten Ziels, Integrationsmaßnahmen so früh wie möglich anzubieten und damit Fachkräfte mit Vorintegrationsmaßnahmen optimal für den Arbeitsmarkt und das Leben in Deutschland vor der Einreise vorzubereiten. Denn Vorintegrationsmaßnahmen werden bereits im Herkunftsland angeboten. Zuwanderinnen und Zuwanderer können sich damit vor der Einwanderung besser auf ein Leben in Deutschland vorbereiten. Durch das Angebot von Vorintegrationsmaßnahmen in den Herkunftsländern können zudem Wartezeiten, die während der Vorbereitung auf die Ausreise nach Deutschland entstehen, effektiv genutzt und die integrationspolitischen Strukturen in Deutschland entlastet werden. Von Vorintegrationsangeboten profitieren nicht nur Fachkräfte, sondern auch die deutschen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, weil die ausländischen Fachkräfte zügiger auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen können.

Die Vorintegrationsangebote können eine Beratung auf das Alltags- und Arbeitsleben in Deutschland, die Förderung des Erwerbs von Sprachkenntnissen und von Kenntnissen über das Leben in Deutschland sowie eine transnationale Begleitung der Fachkräfte von den jeweiligen Herkunftsländern bis nach Deutschland umfassen. Es handelt sich somit um ein ergänzendes und fakultatives Angebot in auszuwählenden Herkunftsstaaten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vorintegrationsmaßnahmen.

In Verbindung mit den weiteren Maßnahmen wie „Make it in Germany“ oder anderen Beratungsangeboten im Inland, entsteht der notwendige Dreiklang für Fachkräfte – 1. Anwerbung, 2. Beratung und Begleitung im Herkunftsland sowie 3. Integration in Deutschland.

Zu Satz 5 und 6

Weiteres Ziel der Regelung ist die Information von drittstaatsangehörigen Fach- und Arbeitskräften sowie von Arbeitgebern in Deutschland über bestehende und neue Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Erwerbsmigration nach Deutschland. Eine weitere notwendige Aufgabe im globalen Wettbewerb um Fachkräfte und Talente ist eine offizielle Bewerbung der Erwerbseinwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland. Werbekampagnen in den sozialen Medien werden regelmäßig in ausgewählten Drittstaaten sowie – für Arbeitgeber – in Deutschland geschaltet. Zu diesen Zwecken betreibt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Auftrag der Bundesregierung bereits seit 2012 „Make it in Germany“ als zentrales Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland. Ziel des Dachportals ist die Bündelung von orientierenden und qualitätsgesicherten Informationen aus einer Hand, beispielsweise in den Rubriken Arbeiten in Deutschland, Studium und Ausbildung, Visum und Aufenthalt, Leben in Deutschland sowie Service, zum Teil mit Verweis- und Grundinformationen zu zielgruppen- oder verfahrensspezifischen Portalen. Arbeitgeber in Deutschland erhalten strukturierte Informationen und orientierende Beratung beispielsweise in Rubriken wie gezielte Rekrutierung, Einreise und Beschäftigung, erfolgreiche Integration sowie Unterstützungsangebote. Die Informationen werden mehrsprachig angeboten. Die ressortübergreifende Zentralisierung des Portals auf Bundesebene erhöht die Effizienz des Einsatzes öffentlicher Mittel; Doppelungen und Inkonsistenzen von

Informationsangeboten können vermieden werden. Ein offizielles Informationsangebot trägt auch dazu bei, unseriösen Vermittlungs- und Anwerbeportalen im Ausland und im Inland den Boden zu entziehen.

Eine weitere Aufgabe unter der Dachmarke von „Make it in Germany“ ist die Durchführung von Onlineschulungen beispielsweise für Beschäftigte an Auslandsvertretungen, Verbände, Arbeitgeber und beteiligte Inlandsbehörden über administrative Verfahren des Erwerbseinwanderungsprozesses. Hinzu kommt die subsidiäre Unterstützung von Arbeitgebern in Deutschland (insbesondere KMU) und drittstaatsangehörigen Fachkräften beim Matching zur Gewinnung von ausländischen Fachkräften sowie bei der Bewältigung der weiterhin komplexen administrativen Anforderungen im Einwanderungsprozess durch Anschubfinanzierungen für Unterstützungsstrukturen, die sukzessive in ausgewählten Drittstaaten etabliert und durch die beteiligten Kammern eigenständig fortgeführt werden sollen. Die Angebote nach Satz 5 und 6 werden unter Verwendung der zur Registernummer 012135653 eingetragene Unions-Wort-Bild-Marke „Make it in Germany“ beworben. Dies steht der Verwendung weiterer Marken nicht entgegen.

Ein Rechtsanspruch auf Information, Fortbildung oder Anschubfinanzierung besteht nicht. Die bislang befristete Finanzierung kann den künftig deutlich steigenden und langfristigen Bedarf nach einem qualitätsgesicherten und stabilen öffentlichen Informationsangebot zum Erwerbseinwanderungsland Deutschland sowie damit verbundene Unterstützungsangebote nicht gewährleisten. Nur eine gesetzliche Verankerung kann die Grundlage für eine auf Kontinuität ausgerichtete Standortwerbung für Deutschland als Einwanderungsland für ausländische Fachkräfte sowie ein verlässliches, langfristiges und neutrales Informations- und Unterstützungsangebot für Arbeitgeber in Deutschland und drittstaatsangehörige Fachkräfte sicherstellen.

Zu Absatz 2

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist zuständig für die Einrichtung des arbeits- und sozialrechtlichen Beratungsangebots. Es kann die Umsetzung der Beratung Dritten übertragen. Die Beratung soll wie bewährt in Trägervielfalt weitergeführt werden. Die Umsetzungskonstellation entspricht der der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung in § 32 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Verwaltungskompetenz des Bundes für das Beratungsangebot ergibt sich aus dem Umstand, dass der Bund bereits seit Jahren die Förderung der Beratungsstrukturen wahrnimmt. Aufgrund des überregionalen Charakters der Beratung und des spezifischen Auslandsbezugs ergibt sich eine Finanzierungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache. Die Beratungsangebote arbeiten nach dem Prinzip „Eine(s) für alle“. Ratsuchende können die Beratung wohnortunabhängig in Anspruch nehmen. Die Beratungsangebote unterstützen die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bereich des Schutzes vor Ausbeutung und Benachteiligung im Arbeitsverhältnis im gesamten Bundesgebiet. Es ist eine bundesweit verfügbare und ortsflexible Beratungsstruktur in Form von Einzelberatungen, auch über E-Mail-Dienste oder das Telefon, sowie Gruppeninformationsveranstaltungen in virtuellen sowie in Präsenzformaten in möglichst vielen verschiedenen Sprachen erforderlich. Die damit einhergehende Umsetzung durch den Bund zur Etablierung bundeseinheitlicher Kriterien ist zwingend und sichert die Qualität und Standardisierung der Beratung. Der Erfolg von Faire Integration liegt maßgeblich in der Vernetzung der Beratungsangebote, die ohne die Überregionalität gar nicht möglich wäre. Nur so können Beratungsstellen mit branchen- und regionenspezifischem Spezialwissen deutschlandweit beratend tätig werden und es kann schneller und adäquater auf neue Missstände reagiert werden, die bereits in anderen Regionen aufgetreten sind. Durch die vernetzte Zusammenarbeit mit einer bundesweiten Koordinierung werden ein breites Sprachangebot, ein Kompetenzniveau und ein Fachwissen geschaffen, die auf Ebene der Länder nicht in gleicher Weise geleistet werden könnten. Nur so kann ein bundesweites niedrighschwelliges Beratungsangebot geschaffen werden, das dazu noch qualitativ hochwertig ist.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist zuständig für die Umsetzung der Informations- und Unterstützungsangebote unter der Dachmarke „Make it in Germany“ und stimmt sich dabei themenbezogen mit betroffenen Ressorts ab. Die Aufgaben können Dritten übertragen werden. Im Rahmen des regelmäßigen Berichtswesens berichten die Träger über die Entwicklung definierter Kennzahlen und zu Fragen des Auftraggebers. Die Verwaltungskompetenz des Bundes für das Beratungsangebot ergibt sich aus dem Umstand, dass der Bund bereits seit Jahren die Informations- und Unterstützungsangebote bereitstellt. Aufgrund des überregionalen Charakters der Unterstützung von Arbeitgebern im Inland und des spezifischen Auslandsbezugs ergibt sich eine Finanzierungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache.

Umsetzungsort der Vorintegrationsmaßnahmen sind ausgewählte Herkunftsländer. Die Durchführung kann auf Dritte übertragen werden.

Zu Absatz 3

Die Finanzierung des arbeits- und sozialrechtlichen Beratungsangebots aus Bundesmitteln wird auf der Grundlage einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erfolgen, welche die Umsetzung der Beratung beschreibt. Die Umsetzung der Beratung aufgrund der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassenden Verordnung kann Dritten übertragen werden. Es erfolgt eine Evaluierung der Beratung. Einzelheiten hierzu werden in der Verordnung geregelt.

Zu Nummer 20

§ 75 Nummer 1 wird aktualisiert und erweitert, um die bereits bestehenden Kompetenzen des BAMF zu stärken. Dies betrifft insbesondere den vom BAMF getragenen Teil der Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ (ALiD). Hierbei handelt es sich bereits jetzt um den zentralen Eingangskanal für Anfragen einwanderungsinteressierter Fachkräfte, vorwiegend derjenigen, die an einem Aufenthalt zum Zweck der beruflichen Ausbildung, akademischen Bildung oder der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet interessiert sind. Dazu zählt auch die Beratung von anderen Aufenthaltswegen, z.B. dem Familiennachzug, die von der Fachkräfteeinwanderung nicht getrennt gesehen werden können. Die Hotline dient somit als Erst- und Verweisberatung und übernimmt damit eine wichtige Lotsenfunktion zum Start und zur Planung der Einreise- bzw. Anerkennungsprozesses, insbesondere im Kontext der Fachkräfteeinwanderung.

Diese bestehenden Kompetenzen des BAMF in der Fachkräfteeinwanderung werden durch die Anpassung des § 75 Nummer 1 zudem erweitert, insbesondere, da die am Fachkräfteeinwanderungsprozess beteiligten Akteure durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz zahlreicher geworden sind. Sie umfassen neben den Ausländerbehörden, den für das Visumverfahren zuständigen Auslandsvertretungen und der BA auch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten, sowie - bei deren Betroffenheit - die für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikation zuständigen Stellen. Aus diesem Grund ist eine Ausdehnung der Zuständigkeit für die Koordinierung der Informationen auf diese Akteure erforderlich. Aufgrund der Funktion des BAMF als Erstkontaktstelle für Zuwanderungsinteressierte v. a. im Ausland, aber auch für Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen im Inland, ist es notwendig, dass das BAMF zusammen mit den genannten Behörden und Stellen neben einer koordinierenden Rolle auch aktiv an der Entwicklung von Vorschlägen zur Verfahrensoptimierung mitwirkt.

Des Weiteren wird durch die Neufassung des § 75 Nummer 1 das Aufgabenspektrum der ALiD erweitert. Aufgrund der genannten Funktion der Hotline bietet sie sich als Zentrale Erstansprechstelle für Einwanderungsinteressierte und deren (künftige) Arbeitgeber an, die am Visumverfahren beteiligt oder interessiert sind und Schwierigkeiten im Einwanderungsverfahren aufzeigen wollen. Solche Mitteilungen gehen bereits jetzt bei den am Visumverfahren beteiligten Behörden ein, wobei die Vielzahl der in Frage kommenden Stellen es

schwierig macht, einen Überblick über die Problemstellungen zu erhalten und insbesondere generelle, strukturelle Defizite - v. a. auch zeitnah - zu identifizieren. Die zentrale Entgegennahme entsprechender Hinweise zum Visumverfahren durch das BAMF ist daher erforderlich. Eine Beteiligung an den Verfahrensabläufen individueller Visaverfahren einzelner Personen ist hiermit nicht verbunden. Insoweit erfolgt durch das BAMF eine Verweisberatung gegenüber der anfragenden Person bzw. der von dieser bevollmächtigten Stelle. Zugleich erfordert die Einrichtung einer Zentralen Erstansprechstelle, dass das BAMF die gesammelten Informationen zu Problemstellungen systematisch erfasst. Hierzu zählen insbesondere die Auswertung der aufgezeigten Schwierigkeiten im Einwanderungsprozess sowie die Weitergabe der gewonnenen Informationen - im Rahmen der dem BAMF obliegenden koordinierenden Funktion – an die anderen Ressorts sowie an die zuständigen Behörden und Einrichtungen, um auf diese Weise zur Verfahrensoptimierung beizutragen. Das BAMF stellt zudem die für die Antragstellung der Blauen Karte EU erforderlichen Nachweise sowie Informationen über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen und dessen Familienangehörigen einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie Verfahrensgarantien in leicht zugänglicher Weise zur Verfügung. Zu den Informationen zählen auch Angaben über die geschäftlichen Tätigkeiten, die ein Inhaber einer Blauen Karte EU, die ein anderer EU-Mitgliedstaat ausgestellt hat, in Deutschland im Falle kurzfristiger Mobilität (§ 18h AufenthG-E) ausüben darf. Zudem zählen zu den Informationen auch Angaben über das Verfahren und die Erteilung einer Blauen Karte EU im Falle der Ausübung langfristiger Mobilität innerhalb der Europäischen Union durch einen Inhaber einer Blauen Karte EU einschließlich der Rechte der Familienangehörigen des Inhabers der Blauen Karte EU.

Zu Nummer 21

§ 81a Absatz 3 Nummer 2a verpflichtet die Ausländerbehörden, die ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchführen, soweit erforderlich das Verfahren bei einer fachkundigen inländischen Stelle einzuleiten, damit von dieser Stelle geprüft werden kann, ob eine Bestätigung erteilt wird, dass der Ausländer über eine ausländische Berufsqualifikation verfügt, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat, oder über einen Hochschulabschluss verfügt, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist. Diese Voraussetzungen sind zu prüfen im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Absatz 3a sowie beim Aufenthaltstitel nach § 19c Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 BeschV-E für Berufserfahrene (über § 81a Absatz 5). Als fachkundige öffentliche inländische Stelle kommt mit Blick auf die Zuständigkeit der Länder im Bildungsbereich aus Sicht der Bundesregierung insbesondere die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Betracht. Vgl. auch die Begründung zu Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe d (§ 16d Absatz 3a).

Zu Nummer 22

Mit dem neuen Absatz 2a wird für Ausländer ein Anspruch auf die Zahlung des Arbeitsentgelts geschaffen, das der Arbeitgeber der BA nach § 39 Absatz 4 Satz 1 mitgeteilt hat. Damit erhalten Ausländer einen eigenständig einklagbaren Anspruch auf Gewährung der Arbeitsbedingungen, die der Zustimmung oder der Arbeitserlaubnis zugrunde lagen. Arbeitsvertragliche Änderungen der Arbeitsbedingungen zu Ungunsten des Ausländers werden damit jedoch nicht ausgeschlossen. Wenn sich der Ausländer und der Arbeitgeber nach der Einreise auf einen neuen Arbeitsvertrag mit angepassten Arbeitsbedingungen einigen, muss der Arbeitgeber dies der BA nach § 39 Absatz 4 Satz 1 mitteilen. Die BA prüft dann erneut, ob die vereinbarten Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer. Wenn die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer, erteilt sie eine neue Zustimmung oder Arbeitserlaubnis. Die neue Regelung des Absatz 2a ist dann nicht einschlägig. Wenn die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind, weist die BA den Arbeitgeber regelmäßig darauf hin, wie die Arbeitsbedingungen angepasst werden müssen, damit eine Zustimmung oder eine

Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Passt der Arbeitgeber daraufhin die Arbeitsbedingungen nicht an, kann keine neue Zustimmung oder Arbeitserlaubnis erteilt werden. Im Falle eines Aufenthaltstitels bleibt die Erlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung dennoch bestehen, solange sie von der zuständigen Ausländerbehörde nicht – nach einem Widerruf der Zustimmung durch die BA nach § 41 – zurückgenommen oder widerrufen wurde oder die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis (etwa nach einer Fristverkürzung nach § 7 Absatz 2 Satz 2) abgelaufen ist. Auch eine Arbeitserlaubnis der BA bleibt bestehen, wenn sie von der BA nicht entzogen wird. Aufgrund der neuen Regelung hat der Ausländer in diesem Fall einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts, das Grundlage für die Erteilung der ursprünglichen Zustimmung oder Arbeitserlaubnis war.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung von § 20 zur Arbeitsplatzsuche macht auch eine entsprechende Änderung des Inhaltverzeichnis erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung der §§ 20a und 20b zur Chancenkarte macht auch eine entsprechende Ergänzung des Inhaltverzeichnis erforderlich.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Einführung der Chancenkarte ergibt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Einführung der Chancenkarte ergibt.

Zu Nummer 4

Aufgrund der Streichungen der Absätze 1 und 2 wird die Überschrift von § 20 angepasst, um den verbliebenden Regelungsinhalt präzise abzubilden.

Die Regelungen der bisherigen Absätze 1 und 2 des § 20 finden im neuen § 20a AufenthG-E Berücksichtigung. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden daher infolge der Neufassung des § 20 aufgehoben, und die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

Die Änderung des Wortlauts des neuen Absatzes 1 Satz 1 macht deutlich, dass auch ein Wechsel vom Titel zur Arbeitsplatzsuche in eine selbständige Tätigkeit gemäß § 21 möglich ist. Zudem ist der Aufenthaltswert nicht mehr auf die Suche nach einem Arbeitsplatz beschränkt, zu dessen Ausübung die Qualifikation befähigt. Damit werden die Änderungen bei den Aufenthaltstiteln des §§ 18a und 18b nachvollzogen, bei denen die auf der Qualifikation beruhende Befähigung zur Ausübung einer Tätigkeit keine Titelerteilungsvoraussetzung mehr ist.

Bei den Anpassungen der Nummern 1 bis 4 handelt es sich um Folgeänderungen insbesondere zur weitgehenden Vereinheitlichung der Erteilungsdauer der Aufenthaltserlaubnisse im neuen § 20 Absatz 2.

Zudem werden die Regelungen nach Nummer 3 und 4 mit den Doppelbuchstaben dd und ee an die Regelungen der Nummern 1 und 2 dergestalt angepasst, dass auch hier ein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche besteht. Dazu wird das „kann“ durch ein „ist“ ersetzt.

Im neuen Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Absätze 2 und 3 des § 20 des Aufenthaltsgesetzes. Durch die Neufassung der Sätze 2 und 3 des neuen Absatzes 2 des § 20 wird zum einen die Erteilungsdauer für die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche mit Bezug auf die bisher vorgesehenen Fallgruppen einheitlich auf 18 Monate festgelegt. In den neuen Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 ist die Erteilung auf 12 Monate begrenzt. Der Zeitraum der Arbeitsplatzsuche ist in diesen Fällen aufgrund der Nachfragesituation mit 12 Monaten hinreichend bemessen.

Da die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 bereits uneingeschränkt zur Erwerbstätigkeit berechtigt, soll mit der Befristung angestrebt werden, dass ein langfristiges und qualifikationsadäquates Beschäftigungsverhältnis begründet wird, und dass nicht über einen längeren Zeitraum nur jeweils Beschäftigungsverhältnisse von kurzer Dauer eingegangen werden. Dies dient insbesondere der dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt und somit auch der Integration.

Bei der in Satz 2 genannten Frist handelt es sich aus diesem Grund um eine absolute Höchstfrist. Weitere Aufenthalte können nur aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage erlaubt werden.

Zu Nummer 5

Mit den neuen §§ 20a und 20b AufenthG-E wird in Umsetzung des Koalitionsvertrages erstmals in Deutschland eine Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems eingeführt, um Arbeitskräften zur Arbeitsplatzsuche den gesteuerten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

In der Aufenthaltsverordnung soll vorgesehen werden, dass die Bezeichnung „Chancenkarte“ im Anmerkungsfeld des Aufenthaltstitels eingetragen wird. Eine eigene Art des Aufenthaltstitels, die in § 4 des Aufenthaltsgesetzes aufzuzählen wäre, soll nicht eingeführt werden. Zum einen würde eine Neueinführung einer neuen Art des Titels aus technischen Gründen – Änderung von Datenaustauschstandards sowie Softwareumstellungen, Kommunikation mit Fachverfahrensherstellern, Berücksichtigung von Update-Zyklen und Probeläufe – eine Vorlaufzeit von mindestens einem knappen Jahr auslösen. Zudem müssten die für Aufenthaltserlaubnisse geltenden Vorschriften ohnehin für entsprechend anwendbar erklärt werden. Daher handelt es sich um eine als solche eindeutig kenntliche gemachte Unterform der Aufenthaltserlaubnis. Diese ist, wie jede Aufenthaltserlaubnis, in ihrer zeitlichen Geltung befristet, und zwar nach § 20a Absatz 5 Satz 1 auf bis zu ein Jahr.

An Antragstellende mit Wohnsitz im Ausland wird die Chancenkarte in Form eines nationalen Visums (§ 6 Absatz 3 Satz 1) erteilt, dessen Ausstellung dann nach der Einreise ein Aufenthaltstitel in Form einer von der Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltserlaubnis in der Variante der Chancenkarte folgen kann. Es findet bei der Visumerteilung auch hier die allgemeine Regel des § 6 Absatz 3 Satz 2 Anwendung. Ist das Visum für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr gültig, beträgt die maximale Gültigkeit von Visum und im Anschluss im Inland erteilter Aufenthaltserlaubnis ein Jahr; § 20a Absatz 5 Satz 1 und 2.

Zu § 20a

In Absatz 1 wird der entsprechende Zweck der Aufenthaltserlaubnis beschrieben. Die Chancenkarte dient der Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder aber der Suche nach Möglichkeiten zur Durchführung von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer

Berufsqualifikationen, insbesondere im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft oder zur Suche einer Berufsausbildung.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Chancenkarte entsprechend ihrem Charakter als Suchtitel zu einer oder mehreren Teilzeitbeschäftigungen von durchschnittlich bis zu 20 Stunden je Woche und zu Probebeschäftigungen ohne Begrenzung berechtigt. Die Probebeschäftigungen müssen dann jeweils die Merkmale einer mit einem möglichen Anschlusstitel verbundenen Beschäftigung erfüllen. Zwischen verschiedenen Arten der Probebeschäftigung kann auch innerhalb desselben Aufenthalts gewechselt werden. Die Formulierung „einer Beschäftigung“ oder „einer Probebeschäftigung“ entspricht der auch sonst im Aufenthaltsgesetz üblichen Wortwahl. Es handelt sich bei dem Wort „einer“ nicht um ein Zahlwort. Es können auch mehrere Beschäftigungen, auch gleichzeitig, innerhalb des vorgegebenen Rahmens ausgeübt werden. Die Wochenstundenfrist muss nur durchschnittlich, aber tatsächlich, eingehalten werden. Gerade bei projektbezogenen oder kurzfristigen Beschäftigungen, etwa im Kunst- oder Kulturbereich, kann es geschehen, dass die Durchschnittstundenzahl in einer Kalenderwoche überschritten wird, was dann bei weniger Arbeitsanfall in anderen Wochen ausgeglichen wird. Die Betrachtung von Durchschnitten anstelle von starren Wochenkontingenten ermöglicht die Aufnahme auch solcher Beschäftigungen und lässt sich bei Einhaltung der ohnehin bestehenden Verpflichtungen zur Aufzeichnung der Arbeitszeit retrograd einfach überprüfen. Ist eine Vorabprüfung der Beschäftigung erforderlich, etwa bei der Beurteilung der Sicherung des Lebensunterhalts, indizieren die Angaben im Arbeitsvertrag, wie sie auch durch das Nachweisgesetz oder das Teilzeit- und Befristungsgesetz vorgeschrieben sind, den durchschnittlichen Beschäftigungsumfang.

Eine Chancenkarte kann nach Absatz 3 Nummer 1 zum einen an Fachkräfte gemäß der Definition in § 18 Absatz 3 erteilt werden. Zum anderen wird sie nach Nummer 2 erteilt, wenn die erforderlichen Punkte nach Maßgabe des § 20b erreicht werden.

In Absatz 4 sind zwingende Voraussetzungen der Erteilung der Chancenkarte aufgeführt. Hierdurch wird unter anderem sichergestellt, dass nach Erteilung einer Chancenkarte die Erteilung eines Anschlusstitels mangels nachholbarer Voraussetzungen nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Nach Absatz 4 Satz 1 ist die Lebensunterhaltssicherung nachzuweisen. Bei Inlandsanträgen ist es nach Absatz 4 Satz 2 erforderlich, dass bereits ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung vorliegt. Ein Aufenthaltstitel zum Studium oder zum Besuch eines Sprachkurses zählt hierzu, weil beide in Kapitel 2 Abschnitt 3 aufgeführt sind.

Außer in den Fällen des festgestellten Vorliegens einer anererkennungsfähigen Berufsqualifikation (Absatz 3 Nummer 1) ist nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 erforderlich, dass der Ausländer eine ausländische Berufsqualifikation hat, die in dem Land, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat. Alternativ kann er einen ausländischen Hochschulabschluss vorweisen, der in dem Land, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist. Die Darlegungspflicht für die Erfüllung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen liegt auch in diesem Zusammenhang nach § 82 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beim Ausländer. Nach § 79 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auch dabei auf der Grundlage der im Bundesgebiet bekannten Umstände und zugänglichen Erkenntnisse entschieden. Wer im Rahmen eines Berufsanererkennungsverfahrens eine Feststellung erforderlicher Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder einer weiteren Qualifikation für die Ausübung eines anerkannten oder reglementierten Berufes besitzt, insbesondere in Form eines Bescheides über eine teilweise Gleichwertigkeit oder – bei reglementierten Berufen – der Auflage einer Ausgleichsmaßnahme, muss dieses Merkmal nach § 20b Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 nicht erfüllen. Der Ausländer ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten von einer fachkundigen inländischen Stelle bestätigen zu lassen, dass die ausländische Berufsqualifikation eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat und dass diese

bzw. der Hochschulabschluss in dem Staat, in dem der Abschluss oder die Qualifikation erworben wurde, staatlich anerkannt ist. Als fachkundige inländische Stelle kommt mit Blick auf die Zuständigkeit der Länder im Bildungsbereich aus Sicht der Bundesregierung insbesondere die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Betracht. So könnten gleichbleibend hohe Prüfstandards und die Bündelung des erforderlichen Wissens sichergestellt werden. Zudem könnte der Ausländer die erforderliche Bestätigung in qualitativ hochwertiger Form und in angemessener Zeit erhalten. Die Bundesregierung wird bei den Ländern dafür werben, die ZAB in die Lage zu versetzen, diese Rolle übernehmen zu können. Der Ausländer könnte sich unabhängig davon, ob der Antrag auf eine Chancenkarte nach § 20a bei einer Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung anhängig gemacht werden soll, an die ZAB wenden.

Nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 sind zudem entweder Deutschkenntnisse auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 des GER nachzuweisen. Der Nachweis deutscher und englischer Sprachkenntnisse ist nach § 82 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, der den Amtsermittlungsgrundsatz einschränkt, vom Ausländer in geeigneter Weise zu führen. Bei den Nachweiskriterien können sich die zuständigen Stellen, insbesondere das Auswärtige Amt, an die praktische Handhabung insbesondere in englischsprachigen Ländern anlehnen. Eigene Ermittlungen, etwa die eigene Durchführung von Deutsch- oder Englischtests, müssen die Behörden nicht anstellen. Auch in Staaten, in denen Englisch als Umgangssprache oder Amtssprache eingeführt ist, kann ein Sprachzertifikat zum Nachweis englischer Sprachkenntnisse verlangt werden, weil aus dem Umstand, dass eine Person die englische Sprache spricht, nicht geschlossen werden kann, ob und auf welchem Sprachniveau die Sprache beherrscht wird. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, dass auch Muttersprachlerinnen und Muttersprachler nicht notwendigerweise den Sprachstand B2 oder C1 erreichen. Die zuständige Behörde kann auch verlangen, dass ein Nachweis des Sprachstands geführt wird, der eine angemessene Zuverlässigkeit sowohl des Testverfahrens als auch der Testmethodik erlaubt und hierzu etwa auf die Vollmitgliedschaft eines Anbieters entsprechender Tests in der Association of Language Testers in Europe (ALTE) abstellen.

Die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 des Aufenthaltsgesetzes finden im Übrigen Anwendung.

Nach Absatz 5 Satz 1 beträgt die Erteilungsdauer höchstens ein Jahr. Die Verlängerung als Chancenkarte ist darüber hinaus ausgeschlossen, entsprechend der Natur der Karte ist aber die Verlängerung als anderer Aufenthaltstitel möglich (der Begriff der Verlängerung umfasst auch Fälle, in denen ein Anschluss-Aufenthaltstitel auf einer anderen Rechtsgrundlage erteilt wird). Entsprechend der Regelung im heutigen § 20 Absatz 4 Satz 3 kann eine Chancenkarte erneut, also nach Ausschöpfung des maximal zulässigen eines Jahres, nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf der Grundlage einer Chancenkarte im Bundesgebiet aufgehalten hatte; auch hier ist „einer“ kein Zahlwort, so dass mehrere unmittelbar hintereinander, im Rahmen der Jahresfrist erteilte Chancenkarten zusammen zu betrachten sind. Alternativ ist ein entsprechend langer erlaubter Zwischenaufenthalt im Bundesgebiet ausreichend.

Eine Niederlassungserlaubnis können Inhaber der Chancenkarte nach Absatz 6 nicht erwerben. Eine Anrechnung von Zeiten schließt dies nicht aus.

In Absatz 7 ist eine insbesondere zahlenmäßige Begrenzung der Zuwanderung über die Chancenkarte zur Steuerung der Erwerbsmigration durch Rechtsverordnung vorgesehen. Erfasst werden von diesen Beschränkungen nur Erteilungen, die – in Form eines Visums – aus dem Ausland heraus erfolgen, um eine aufwändige Quotenverwaltung, die sich über alle deutschen Ausländerbehörden erstreckt, zu vermeiden. Die Erteilung an Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet befinden, stellt aus dem Grund, dass sie keine Neuzuwanderung auslöst, einen anderen Sachverhalt dar als die Neuzuwanderung aus dem Ausland. Ausdrücklich berücksichtigt werden kann auch die Beanspruchung der Kapazitäten der

beteiligten Behörden. Dies sind alle Behörden, die durch Erteilungen unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, also nicht nur die in § 71 genannten Stellen, sondern auch etwa Kommunen oder Behörden, die mit Berufsankerkennungen befasst sind. Um rasch auf neue Entwicklungen reagieren zu können, sind auch unterjährige Änderungen der begrenzenden Vorgaben durch Rechtsverordnung möglich. Dies ist besonders wichtig, da zu dem neuen Instrument noch nicht auf praktische Erfahrungswerte mit Bezug auf Deutschland zurückgegriffen werden kann. Ein schutzwürdiges Vertrauen auf die Unveränderlichkeit rechtlicher Rahmenbedingungen ist daher ausgeschlossen. Begrenzungen können nicht nur zahlenmäßig erfolgen, sondern auch mit Blick auf einzelne Berufe oder Staatsangehörigkeiten.

Zu § 20b

Das Punktesystem wurde übersichtlich ausgestaltet, um den Grad der Komplexität der Rechtsanwendung – auch im Interesse der Vermeidung einer Überlastung der Verwaltung – gering zu halten. Wie bei jedem Punktesystem sind dabei Pauschalierungen unvermeidbar. Ebenso ist es nicht angezeigt gewesen, das System derart auszugestalten, dass nach dem Punktesystem Zuwandernde garantiert einen Einwanderungserfolg erzielen würden; in diesem Fall könnten sie sogleich einen entsprechenden Aufenthaltstitel zur Beschäftigung beantragen und könnten das Punktesystem außer Betracht lassen. Bei der derzeitigen Ausgestaltung ergeben die gesetzlich definierten Merkmale insgesamt 436 verschiedene Kombinationsmöglichkeiten. Damit ist die Berücksichtigung einzelfallbezogener Merkmale hinreichend gewährleistet.

Steht anhand einfach zu prüfender Kriterien fest, dass die erforderliche Punktezahl bereits erreicht ist, entfällt die Prüfung weiterer Kriterien. Das Gesetz sieht in der vorgeschlagenen Fassung nicht vor, dass es „bessere“ oder „schlechtere“ Chancenkarten je nach erzielter Punktzahl gibt. Die Punktzahl ist in der Karte auch nicht ausgewiesen und wird nicht im Ausländerzentralregister hinterlegt. Eine Entscheidung über die genauere Funktionsweise einer etwaigen Kontingentierung bleibt, wenn sie eingeführt werden sollte, einer Rechtsverordnung nach § 20a Absatz 7 vorbehalten.

Zu Absatz 1

Nach Nummer 1 und der Tabelle in der Anlage erhält vier Punkte, wer im Rahmen eines Berufsankerkennungsverfahrens eine Feststellung der teilweisen Gleichwertigkeit oder erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen für die Ausübung eines anerkannten oder reglementierten Berufes besitzt, insbesondere in Form eines Bescheides über eine teilweise Gleichwertigkeit oder – bei reglementierten Berufen – der Auflage einer Ausgleichsmaßnahme. In diesem Fällen findet die Voraussetzung des § 20a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 keine Anwendung.

Nach Nummer 2 und der Tabelle in der Anlage erhält drei Punkte, wer gute deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER) hat.

Nach Nummer 3 und der Tabelle in der Anlage erhält zwei Punkte, wer ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER) hat.

Nach Nummer 4 und der Tabelle in der Anlage erhält einen Punkt, wer englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER nachweist; zu den Nachweisen wird auf die Ausführungen zu § 20a Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 verwiesen.

Nach Nummer 5 und der Tabelle in der Anlage erhält drei Punkte, wer eine fünfjährige einschlägige Berufserfahrung innerhalb der vergangenen sieben Jahre nachweisen kann.

Nach Nummer 6 und der Tabelle in der Anlage erhält zwei Punkte, wer eine zweijährige einschlägige Berufserfahrung innerhalb der vergangenen fünf Jahre nachweisen kann.

Nach Nummer 7 und der Tabelle in der Anlage erhält zwei Punkte, wer nicht älter ist als 35 Jahre. Gemeint sind hier entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch vollendete Lebensjahre. Das altersbezogene Merkmal ist weniger gewichtig als andere Merkmale, aber sachlich angemessen. Jüngere Menschen sind eher in der Lage, eine nachhaltige berufliche Festigung zu vollziehen oder sich beruflich, wenn dies im Rahmen der Einwanderungssituation erforderlich ist, noch umzustellen. Sie können zudem einfacher vor Ort in Deutschland eine nachhaltige Altersvorsorge aufbauen. Außer in höheren Positionen ist ihre Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt auch in sehr vielen Branchen höher. Die Einführung des Merkmals widerspricht weder dem Recht der Europäischen Union noch dem Grundgesetz. Im Übrigen sind altersbezogene Vorteile auch in anderen Einwanderungsländern als mitentscheidendes Kriterium verbreitet. Für die Altersmerkmale entscheidend ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

Nach Nummer 8 und der Tabelle in der Anlage erhält einen Punkt, wer älter ist als 35 Jahre, aber nicht älter ist als 40 Jahre.

Nach Nummer 9 und der Tabelle in der Anlage erhält einen Punkt, wer in Deutschland einen Voraufenthalt von sechs Monaten innerhalb der vergangenen fünf Jahre absolviert hatte. Gezählt werden nur rechtmäßige Aufenthalte. Der Sechsmonatszeitraum schließt reine touristische oder Besuchsaufenthalte, etwa im Rahmen Schengen-rechtlicher Kurzaufenthalte (90 Tage innerhalb von 180 Tagen) aus, so dass bei Erfüllung des Sachverhalts ein Deutschlandbezug aus einem anderen Gesichtspunkt heraus besteht. Klargestellt wird, dass kurzfristige Ausreisen – etwa zum Urlaub oder für Besuche, insbesondere in anderen Mitgliedstaaten – unschädlich sind, sofern währenddessen der Aufenthaltsschwerpunkt bei einer verständigen Gesamtbetrachtung in Deutschland geblieben ist. Für den Zeitraum ungekündigte Mietverträge, Arbeitsverhältnisse oder auch Dienstleistungsverträge können im Zweifel als Indizien herangezogen werden. Insgesamt kann der Nachweis nicht vollständig über das Ausländerzentralregister geführt werden, da dieses keine Aufenthalte als solche lückenlos erfasst, sondern nur erteilte Aufenthaltstitel, die eventuell nicht genutzt worden sind, und ausländerbehördlich bekannt gewordene erste Einreisen insbesondere bei längerfristigen Aufenthalten enthält. Als Nachweis können somit insbesondere beglaubigte Kopien von alten Pässen und darin enthaltene Visa und Einreisestempel dienen. Mit dem Nachweis belastet ist nach § 82 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes die antragstellende Person.

Nach Nummer 10 und der Tabelle in der Anlage erhält einen Punkt, wer in einer Ehe oder Partnerschaft lebt, in der bei beiden Partnern eine ähnlich positive Prognose hinsichtlich der Integration in den Zielstaat Deutschland besteht, und in der beide Partner eine Chancenkarte beantragen. Erfahrungsgemäß stützen sich Partnerinnen und Partner in einer solchen Partnerschaft gegenseitig, so dass insgesamt eine positive Auswirkung auf einen Integrationserfolg wahrscheinlich ist. Zur Vereinfachung der administrativen Handhabung ist Voraussetzung, dass die Voraussetzungen des Partners nicht anhand eines fiktiven Antrages inzident zu prüfen sind oder bei einer anderen Stelle (Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung) geprüft werden, sondern dass sie gemeinsam zur Bearbeitung vorliegen und somit ein Zugriff bei derselben bearbeitenden Stelle möglich ist. Es handelt sich zudem um keinen Familiennachzugstatbestand, vielmehr entspricht gerade eine gemeinsame Einreise und Einwanderungserfahrung der Absicht bei der Punktevergabe nach diesem Merkmal.

Ein Kindernachzug ist nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes möglich; bei der zeitnahen gemeinsamen Verlegung des Lebensmittelpunktes von Eltern und Kind nach Deutschland, wie sie im Zusammenhang mit der Nutzung der Chancenkarte zu erwarten ist, finden die Beschränkungen des § 32 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes keine Anwendung.

In Absatz 1 Satz 2 ist festgelegt, dass für die Erteilung der Chancenkarte die in § 20a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 genannte Mindestvoraussetzung entfällt, wenn Punkte nach Satz 1 Nummer 1 erzielt werden. Für die Erfüllung der Punktekriterien nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist eine entsprechende Regelung für die in § 20a Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 genannte Mindestvoraussetzung (Sprachkenntnisse) nicht erforderlich, da in § 20a Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 bereits geregelt ist, dass die dort genannten Sprachkenntnisse mindestens vorhanden sein müssen, also das Kriterium auch beim Nachweis von Sprachkenntnissen auf einem jeweils höheren Niveau erfüllt ist.

Absatz 2 beschreibt zur Gewährleistung von Rechtssicherheit das Funktionsprinzip des Punktesystems ausdrücklich.

Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung, wonach durch Rechtsverordnung die Punktevergabe geändert werden kann, um Erfahrungen bei der Anwendung des Systems einfließen zu lassen und etwaige Schief lagen auszugleichen, die sich in der Praxis herausstellen. Geändert werden kann somit der Anhang. Nicht geändert werden können die materiellen Kriterien des § 20b Absatz 1, deren Bestimmung dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten bleibt. Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist damit gewahrt.

Zu Nummer 6

Der Zuständigkeitsbereich der zentralen Ausländerbehörden, die die Länder gemäß § 71 Absatz 1 Satz 5 einrichten sollen, wird um die Chancenkarte nach § 20a erweitert.

Zu Nummer 7

Dem Aufenthaltsgesetz wird ein Tabellenanhang als Anlage angefügt. Die gesonderte Darstellung in der Tabelle verdeutlicht, welcher Text Gegenstand von Änderungen im Ordnungswege auf Grund der Verordnungsermächtigung des § 20b Absatz 3 ist; dies ist genau der Inhalt der Tabelle und kein anderer Inhalt des Gesetzes.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Aufenthaltsgesetzes zum 1. Januar 2026)

Es handelt sich um eine weitere Regelung im Zusammenhang mit der Regelung zur Fairen Integration (§ 45b Absatz 1 Satz 1 und 2 AufenthG-E, eingefügt durch Artikel 2 Nummer 19), die Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland betrifft. Sie wird mit Wirkung des Datums des Beginns der Wirksamkeit des Bundesangebots in das Aufenthaltsgesetz eingefügt.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung des neuen § 45c in das Aufenthaltsgesetz.

Zu Nummer 2

Die durch Artikel 2 Nummer 19 für das Bundesprogramm zur Fairen Integration eingefügte Regelung des § 45b Absatz 1 Satz 1 und 2 AufenthG-E wird ab dem 1. Januar 2026 durch einen neuen § 45c AufenthG-E ergänzt.

Ein Arbeitgeber, der mit Unionsbürgern nach § 23a Absatz 2 Nummer 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands zur Arbeitsleistung im Inland einen Arbeitsvertrag abschließt, hat diese nach § 23c Satz 1 AEntG spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung in Textform auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Dienste der Beratungsstellen nach § 23a AEntG (Faire Mobilität) in Anspruch zu nehmen, und die aktuellen Kontaktdaten der Beratungsstelle anzugeben. Dieser Schutz muss auch Drittstaatsangehörigen, die aus dem Ausland nach Deutschland kommen, um

zu arbeiten, zuteilwerden. Drittstaatsangehörige sind mindestens so schutzbedürftig wie Unionsbürger. Unter Umständen sind Drittstaatsangehörige sogar noch hilfebedürftiger, beispielsweise, wenn größere sprachliche Barrieren, ein beträchtlicherer Abstand zum Herkunftsland oder nur eine kleinere Community in Deutschland vorhanden sind. Sie sind auch wegen der höheren wirtschaftlichen Angewiesenheit auf den Bestand des Arbeitsverhältnisses besonders anfällig für prekäre Arbeitsbedingungen. Teilweise haben Drittstaatsangehörige keinen Anspruch auf Sozialleistungen. Außerdem geht der Verlust des Arbeitsplatzes mit potenziellen aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen bzw. aufenthaltsbeendenden Maßnahmen einher. Daher ist eine rechtliche Gleichstellung in Bezug auf die Information und Beratung angezeigt. Ein Arbeitgeber mit Sitz im Inland, der mit einem Drittstaatsangehörigen zur Arbeitsleistung im Inland einen Arbeitsvertrag abschließt, hat diesen spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung in Textform auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass er die Dienste der Beratungsstellen nach § 45b Absatz 1 Satz 1 und 2 AufenthG-E in Anspruch nehmen kann. Die Angabe der Kontaktdaten einer Beratungsstelle genügt, da das Beratungsangebot bundesweit erbracht wird und die Beratungsstellen untereinander vernetzt sind. Besteht eine Informationspflicht des Vermittlers nach § 299 Nummer 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber dem Arbeitnehmer, entfällt die Hinweispflicht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Aufzählung der Aufenthaltstitel für Aufenthaltzwecke, die nicht für eine Einbürgerung ausreichen, um die Aufenthaltserlaubnis nach § 20a AufenthG-E (Chancenkarte) ergänzt, die nur für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erteilt werden kann und als solche nicht verlängerbar ist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Ausländer mit einer Chancenkarte nach § 20a AufenthG-E befinden sich lediglich zu einem Suchaufenthalt im Bundesgebiet und werden daher vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Gleiches gilt für Ausländer, die sich zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz nach § 17 AufenthG-E im Bundesgebiet aufhalten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Um Drittstaatsangehörige über das zielgruppenspezifisch auf sie ausgerichtete Beratungsangebot zu informieren, soll die beispielhafte Nennung der Beratungsstellen nach § 45b Absatz 1 Satz 1 und 2 AufenthG-E in den Informationspflichten des § 299 Nummer 10 ergänzt werden. Es handelt sich bei den Beratungsstellen nach § 23a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und § 45b Absatz 1 Satz 1 und 2 AufenthG-E um parallele, zielgruppenspezifisch ausgestaltete, bundesweite Angebote.

Zu Artikel 8 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Auf kontingentierte Beschäftigungen nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 15d BeschV-E (Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung) findet § 8 Absatz 1 Nummer 2 keine Anwendung. Damit wird ausgeschlossen, dass die betroffenen Kontingentbeschäftigten als kurzfristig geringfügig Beschäftigte in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sein könnten. Somit wird gewährleistet, dass alle Kontingentbeschäftigten gleichermaßen in die Sozialversicherung einbezogen werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Mit der neuen Regelung in § 9 Absatz 1 Nummer 6 wird ein freiwilliges Beitrittsrecht für Forschende eröffnet, die über eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Forschung nach § 18d AufenthG verfügen. Damit wird auch im Bereich der Krankenversicherung dem Ziel des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung Rechnung getragen. Die

Möglichkeit, sich gegen Krankheit abzusichern, bleibt nicht auf die private Krankenversicherung beschränkt. Das Beitrittsrecht ermöglicht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Drittstaaten eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, auch wenn keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland aufgenommen wird. Somit können Forschende zwischen der freiwilligen gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung zukünftig wählen.

Der Beitritt muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aufenthaltnahme im Inland erklärt werden. Mit der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht nach § 20 Absatz 3 des Elften Buches eine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung.

Zu Artikel 10 (Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 5 und Artikel 1 Nummer 6 (§§ 18a, 18b AufenthG-E). Zukünftig sollen Fachkräfte jede qualifizierte Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen ausüben können. Ohne die Änderung wäre das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar.

Zu Nummer 2

Mit der Neufassung erfolgt als Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 und Artikel 1 Nummer 6 (§§ 18a, 18b AufenthG) in Satz 1 die Streichung des bisherigen Erfordernisses, dass eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll und dies dargelegt werden muss. Hierzu wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Mit den weiteren Änderungen sollen die Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht angepasst und aktualisiert werden. Im Gesetz bisher genannte Beispiele sind teilweise nicht praxisrelevant, da sie der zeitlichen Abfolge im Einreiseprozess widersprechen. Zudem soll klarer zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den im Gesetz ausdrücklich genannten Unterlagen um geeignete Nachweise handelt. Zugleich wird der Vermerk über die Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsankennung (ZSBA) als geeigneter Nachweis ergänzt und klargestellt, dass die obligatorische Forderung eines Beratungsvermerkes nicht zulässig ist.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 11 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Durch die Änderungen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 werden vormalige Regelungen zur Blauen Karte EU aufgehoben und neue Regelungen an anderen Stellen im Gesetz eingefügt. Dadurch ergibt sich ein Änderungsbedarf auch für die Anlage zur AZRG-DV in Nummer 10 Spalte A und B Buchstabe b in den Doppelbuchstaben aa bis gg. Die Änderungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht als Einzeländerungsbefehle, sondern als Abbildung des entsprechenden Teils der Anlage der AZRD-DV in diesem Artikel dargestellt.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt – vorbehaltlich von Absatz 2, 3, und 5 – am ersten Tag des siebten, auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Diese Übergangszeit ist erforderlich, damit alle am Verfahren der Fachkräfteeinwanderung beteiligten Behörden über hinreichend Zeit verfügen, um sich auf die Anwendung der neuen Vorschriften vorzubereiten. Das betrifft auch erforderliche Maßnahmen verwaltungstechnischer Natur.

Zu Absatz 2

Gemäß Artikel 31 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2021/1883 ist die Richtlinie (EU) 2021/1883 bis 18. November 2023 in nationales Recht umzusetzen. Um den zuständigen Verwaltungsbehörden die erforderliche Vorbereitungszeit zu geben, sollen die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 (d.h. die weit überwiegende Zahl der Nummern in Artikel 1) am Tag nach der Verkündung, frühestens jedoch am 18. November 2023 in Kraft treten. Auch die wenigen Nummern in Artikel 1, die nicht der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 dienen, sollen am Tag nach der Verkündung, frühestens jedoch am 18. November 2023 in Kraft treten (nur für Artikel 1 Nummer 32 und Artikel 1 Nummer 33 gelten Besonderheiten nach Artikel 12 Absatz 3).

Zu Absatz 3

Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b, Artikel 1 Nummer 32 und Artikel 1 Nummer 33 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Damit soll sichergestellt werden, dass Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass bestimmter Ordnungsbestimmungen vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung in Kraft getreten sind.

Zu Absatz 4

Die Artikel 3, 5 und 6, die im Zusammenhang mit der Einführung der Chancenkarte stehen, treten am ersten Tag des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Diese Übergangszeit ist erforderlich, damit alle am Verfahren der Fachkräfteeinwanderung beteiligten Behörden über hinreichend Zeit verfügen, um sich auf die Anwendung der neuen Vorschriften vorzubereiten. Das betrifft auch erforderliche Maßnahmen verwaltungstechnischer Natur.

Zu Absatz 5

Die Übertragung der Verordnungsermächtigung auf die Bundesregierung darf erst in Kraft treten, nachdem die Änderungen, die mit der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vorgesehen sind, in Kraft getreten sind. Dies wird dadurch sichergestellt, dass die neue Verordnungsermächtigung einen Tag später in Kraft treten wird, als die betreffenden Regelungen der Verordnung.

Zu Absatz 6

Die mit dem Beratungsangebot nach § 45b Absatz 1 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes verbundene Informationspflicht bei Anwerbung aus dem Ausland und die Änderung der Informationspflicht bei grenzüberschreitender Vermittlung treten mit der Einrichtung des Beratungsangebots in Kraft.